



Teilhabeplanung

für Menschen mit wesentlicher geistiger
und/oder körperlicher Behinderung
im Landkreis Schwäbisch Hall



Herausgeber

Landkreis Schwäbisch Hall
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

E-Mail: info@landkreis-schwaebisch-hall.de
Internet: www.landkreis-schwaebisch-hall.de

Bearbeitung:
Martin Keller-Combé
Sozialamt - Fachbereich 4 -
Sozial- und Hilfeplanung, Schuldnerberatung, Seniorenbüro

Wissenschaftliche Begleitung und Bedarfsprognose:
Michael Heck, Barbara Milsch, Christian Gerle
Kommunalverband für Jugend und Soziales. Dezernat Soziales.
Referat Sozialplanung, investive Förderung

Foto Titelseite:
Christina Kratzenberg, Stuttgart

Stand Januar 2011

Vorwort

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben des Landkreises. Der Landkreis Schwäbisch Hall steht hier vor enormen Herausforderungen. Die Zahl behinderter Menschen, die auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, wird in den nächsten Jahren noch ansteigen. Diese Entwicklung hat mehrere Gründe. Die Lebenserwartung steigt auf Grund der verbesserten medizinischen Behandlung. Die Familienstrukturen verändern sich und immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen werden pflegebedürftig.



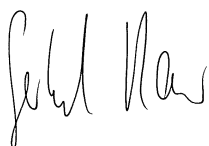
Gleichzeitig vollzieht sich in der Behindertenhilfe ein Wandel. Ambulante Leistungsformen, Selbständigkeit und Eigenverantwortung gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Selbständigkeit, Teilhabe und ein Leben in der Gemeinde sind berechnete Forderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bringt dies deutlich zum Ausdruck. Alle gesellschaftlichen Kräfte sind hier gefordert.

Der vorliegende Teilhabeplan für Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist eine wichtige planerische Grundlage für weitere Entscheidungen. Im Teilhabeplan wird das vorhandene Angebot der Leistungserbringer im Landkreis dargestellt. Mit der Bedarfsprognose wird aufgezeigt, wie viele Leistungsberechtigte voraussichtlich bis zum Jahr 2019 im Landkreis Unterstützung benötigen.

Wir wollen uns jedoch nicht nur auf Aussagen zur Entwicklung der zukünftigen Platzzahlen der Leistungserbringer beschränken. Vielmehr zeigen wir in diesem Plan die Notwendigkeit auf, dass sich die Hilfeangebote inhaltlich ändern müssen. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung individueller, passgenauer Hilfen für die Menschen mit Behinderungen. Soweit möglich, sollen sie ein selbst bestimmtes Leben mitten in der Gesellschaft führen. Das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen muss sich entwickeln. Die zukünftigen Angebote der Eingliederungshilfe müssen sich daran orientieren.

Der Teilhabeplan wurde mit Unterstützung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales erstellt. Das Forum Eingliederungshilfe, in dem alle Leistungsträger, Leistungserbringer, Schulen, Angehörige und die Fraktionen des Kreistags vertreten sind, wurde regelmäßig in die Planungen eingebunden. Ich danke allen in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung Tätigen sowie den Angehörigen. Ebenso allen, die sich mit ihrem Engagement, ihrem Wissen und ihrer Zeit in das Forum und die Gespräche eingebracht haben, um diesen Teilhabeplan zu erstellen, kritisch zu diskutieren und schließlich gemeinsam abzustimmen. Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialdezernat für die Initiative und den Einsatz bei der Erstellung des Teilhabeplans.

Uns allen wünsche ich auf dem Weg zur Umsetzung und Weiterentwicklung der in diesem Teilhabeplan formulierten Ziele gutes Gelingen.



Gerhard Bauer
Landrat

Inhalt

	Seite
1 Sozialplanung in der Eingliederungshilfe	7
1.1 Auftrag und Zielsetzung	7
1.2 Planungsprozess und -vorgehen	8
1.3 Zielgruppe des vorliegenden Teilhabeplans	10
2 Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises	12
2.1 Ausgangslage	12
2.2 Rechtliche Grundlagen	13
2.3 Aufwendungen des Landkreises	15
2.4 Der Landkreis Schwäbisch Hall im Vergleich	16
3 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Schwäbisch Hall	19
3.1 Im Landkreis lebende Leistungsberechtigte mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung	19
3.2 Leistungsberechtigte des Landkreises	25
4 Angebote der Eingliederungshilfe und ihre Inanspruchnahme	31
4.1 Frühförderung- und -diagnostik	32
4.1.1 Kinderklinik und Sozialpädiatrisches Zentrum im DIAK	33
4.1.2 Sonderpädagogische Frühberatungsstellen, Arbeitsstelle Frühförderung und Autismusbeauftragte	33
4.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle des Sonnenhofs	34
4.1.4 Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe	35
4.2 Betreuung in Kindergarten und Schule	36
4.2.1 Integration in Regelkindergärten	36
4.2.2 (Sonder-)Schulkindergärten	37
4.2.3 Integration in Regelschulen	39
4.2.4 Sonderschulen	39
4.3 Unterstütztes Wohnen von Schüler/innen	43
4.4 Übergang Schule – Beruf / Ausbildung	44
4.4.1 Berufswegeplanung und berufliche Rehabilitation	44
4.4.2 Berufsbildungsbereich	45

4.5 Hilfen beim Wohnen für Erwachsene	46
4.5.1 Stationäres Wohnen	46
4.5.2 Ambulante Wohnangebote	50
4.5.3 Privates Wohnen	53
4.6 Tagesstrukturierende Hilfen	55
4.6.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt	55
4.6.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	56
4.6.3 Förder- und Betreuungsbereich (FuB)	59
4.6.4 Tages- bzw. Seniorenbetreuung	61
4.7 Begleitende Angebote	62
5 Bedarfsprognose	64
5.1 Auftrag und Zielgruppe	64
5.2 Vorgehen	65
5.3 Annahmen	67
5.3.1 Allgemeine Grundannahmen	67
5.3.2 Annahmen im Bereich Wohnen	68
5.3.3 Annahmen im Bereich Tagesstruktur	70
5.3.4 Zugänge aus den Sonderschulen im Landkreis	71
5.3.5 Bedarfsplanung in Planungsräumen	74
5.4 Prognose der Leistungen im Landkreis	76
5.4.1 Bedarfsprognose im Bereich Wohnen	76
5.4.2 Bedarfsprognose im Bereich Tagesstruktur	78
5.4.3 Zusätzliche Bedarfe durch Belegung aus anderen Herkunftskreisen	81
5.5 Prognose der Zahl der Leistungsberechtigten des Landkreises	83
6 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe	85
6.1 Veränderungsimpuls und –notwendigkeiten	85
6.2 Entwicklungsbedarfe in und Handlungsempfehlungen für den Landkreis Schwäbisch Hall	87
6.2.1 Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	87
6.2.2 Maßnahmen zur Unterstützung privaten Wohnens	88
6.2.3 Unterstütztes Wohnen für Erwachsene	89
6.2.4 Teilhabe am Arbeitsleben	92
6.2.5 Tagesstruktur für Senioren	95
6.2.6 Begleitende Angebote	96

Anhang

1 Sozialplanung in der Eingliederungshilfe

1.1 Auftrag und Zielsetzung

Der Landkreis Schwäbisch Hall verfolgt mit seiner Sozialplanung in der Eingliederungshilfe folgende Ziele:

- **Überblick** über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis
- **Grundlage für die bedarfsgerechte** Weiterentwicklung der **Angebotsstruktur** im Landkreis
- **Sicherheit** für Bedarfsaussagen und Investitionsentscheidungen
- Identifikation von **steuerungsrelevanten** Bereichen
- Initiierung eines **kontinuierlichen Planungsprozesses** mit allen Beteiligten

Der vorliegende Teilhabeplan bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII für Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall. Neben einer Darstellung des Angebotsbestands im Landkreis Schwäbisch Hall sowie der Falldaten der Leistungsberechtigten in und aus dem Landkreis bietet der vorliegende Teilhabeplan eine landkreisspezifische Bedarfsvorausschätzung und zeigt Handlungsansätze auf, die geeignet sind, das Hilfesystem der Eingliederungshilfe zukunftsfähig auch unter dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Wie auch im bisherigen Verlauf der Sozialplanung sollen bei der Vereinbarung und Umsetzung konkreter Maßnahmen alle jetzigen und zukünftigen Leistungserbringer, andere Leistungsträger, Angehörige und natürlich die betroffenen Menschen selbst im Landkreis aktiv beteiligt werden.

Vom zeitlichen Horizont wurde die Bedarfsprognose für den Zeitraum 2010 bis 2019 getroffen. Den Beteiligten ist bewusst, dass diese Teilhabeplanung in regelmäßigen zeitlichen Abständen immer wieder auf den Prüfstand muss und auf der Grundlage der dann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und neuesten Daten weiterentwickelt werden muss.

Der Teilhabeplan stellt den Bestand umfassend für Kinder und erwachsene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung dar. Die Bedarfsprognose bezieht sich aber ausschließlich auf erwachsene Menschen mit dieser Behinderungsart.

Für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung wird der Planungsprozess im Laufe des Jahres 2011 beginnen. Die Planung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung erfolgt im Bereich der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

1.2 Planungsprozess und –vorgehen

Entsprechend den formulierten Aufgaben und Zielsetzungen wurde die Planung in der Eingliederungshilfe in einem Dreischritt angegangen: einer umfassenden **Bestandserhebung** (Schritt 1) folgte die **Bedarfsanalyse** (Schritt 2) auf deren Grundlage die **Handlungsempfehlungen** für die Weiterentwicklung des Hilfesystems (Schritt 3) entwickelt wurden.

Fachlich begleitet wurde die Erstellung des vorliegenden Teilhabeplans vom **Referat Sozialplanung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)**. Sozialplaner/innen des KVJS erstellten auf Grundlage der von der Sozialplanung des Landkreises gelieferten Ausgangsdaten eine landkreisspezifische Bedarfsprognose. Des weiteren moderierte der KVJS die Sitzungen des Begleitkreises, in dem mit Angehörigenvertretern, Vertretern der verschiedenen Leistungserbringer und Leistungsträger im Landkreis sowie weiteren Experten die einzelnen Planungsschritte abgestimmt und (Teil-)Ergebnisse des Planungsprozesses diskutiert wurden (*Zusammensetzung und Termine siehe Anhang 1*)

Vorgehen bei der Ermittlung des Bestands

Zum Stichtag 30.09.2009 fand eine umfassende **Bestandserhebung der vorhandenen Angebote** für Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall statt. Dazu wurden sämtliche Leistungserbringer im Landkreis gebeten, Angaben zu ihren Leistungsangeboten zu machen. In der Abfrage erfasst wurden Merkmale wie genaue Anschrift der Einrichtungen, Eigentumsverhältnisse bzgl. der genutzten Gebäude, exakte Leistungstypen der Angebote und die am Stichtag erbrachten Leistungen. Erhoben wurden zudem personenbezogene Daten aller Leistungsberechtigten, die am Stichtag 30.09.2009 in den Angeboten im Landkreis betreut wurden. Dies war im Hinblick auf die zu erstellende Prognose erforderlich, um den zu erwartenden Bedarf für alle im Landkreis lebenden erwachsenen Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung – d. h. auch der Menschen aus anderen Herkunftslandkreisen - berechnen zu können.

Vergleichbare Bestandserhebungen für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe hatte die Sozialplanung des Landkreises bereits zu den Stichtagen 31.12.2005 und 30.06.2007 durchgeführt, so dass es im Rahmen dieses Plans auch möglich ist, Veränderungen und Entwicklungen bei den Angeboten im Zeitraum 2005 bis 2009 darzustellen.

Die Zahl der **Leistungsberechtigten des Landkreises** ergibt sich aus der Eingliederungshilfestatistik des Sozialamts, die zum jährlichen Stichtag 31.12. seit 2005 ausgewertet wird. Diese Daten sind auch Grundlage der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) durchgeführten Erhebung der Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe, die den in Kapitel 1.4 vorgenommenen landesweiten Vergleich der Situation in der Eingliederungshilfe in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ermöglicht.

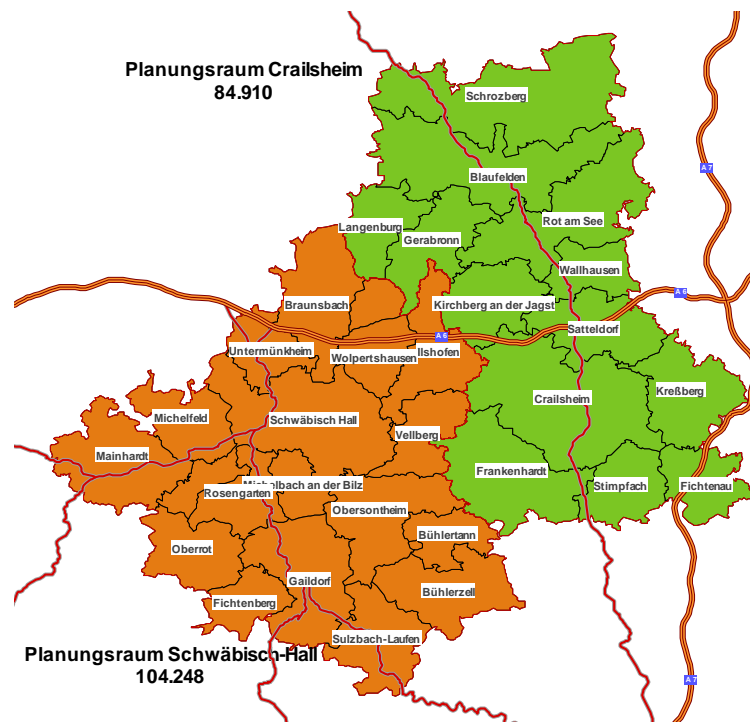
Vorgehen bei der Bedarfsvorausschätzung

Auf der Basis der von der Sozialplanung des Landkreises erhobenen Bestandsdaten wurden durch die Planer des KVJS auf sozialwissenschaftlicher Grundlage Bedarfsvorausschätzungen bis 2019 erstellt. Prognostiziert wurden zum einen die dann erforderlichen Angebote im Landkreis für alle heute und künftig im Landkreis lebenden erwachsenen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sowie zum anderen der Bedarf des Landkreises für seine Kreiseinwohner.

In die Prognosen eingeflossen sind dabei die zu erwartenden Zugänge in den Erwachsenenbereich (z.B. Sonderschulabgänger/innen) und Abgänge (z.B. Sterbefälle). Ebenso wurden erwartete Entwicklungen in der Eingliederungshilfe mit Hilfe von plausiblen Annahmen bei der Berechnung berücksichtigt, die mit den am Planungsprozess Beteiligten gemeinsam festgelegt wurden.

Berechnet wurden die Ergebnisse schließlich in verschiedenen Varianten, die in Abhängigkeit von den jeweils zugrunde gelegten Annahmen den Korridor der künftig zu erwartenden Bedarfe bestimmen. Differenziert wurden die Bedarfsvorausschätzungen schließlich unter dem Aspekt der Wohnortnähe nach den Planungsräumen Schwäbisch Hall und Crailsheim.

Schaubild 1: Planungsräume der Teilhabeplanung im Landkreis Schwäbisch Hall



Karte: KVJS 2010

Vorgehen bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen

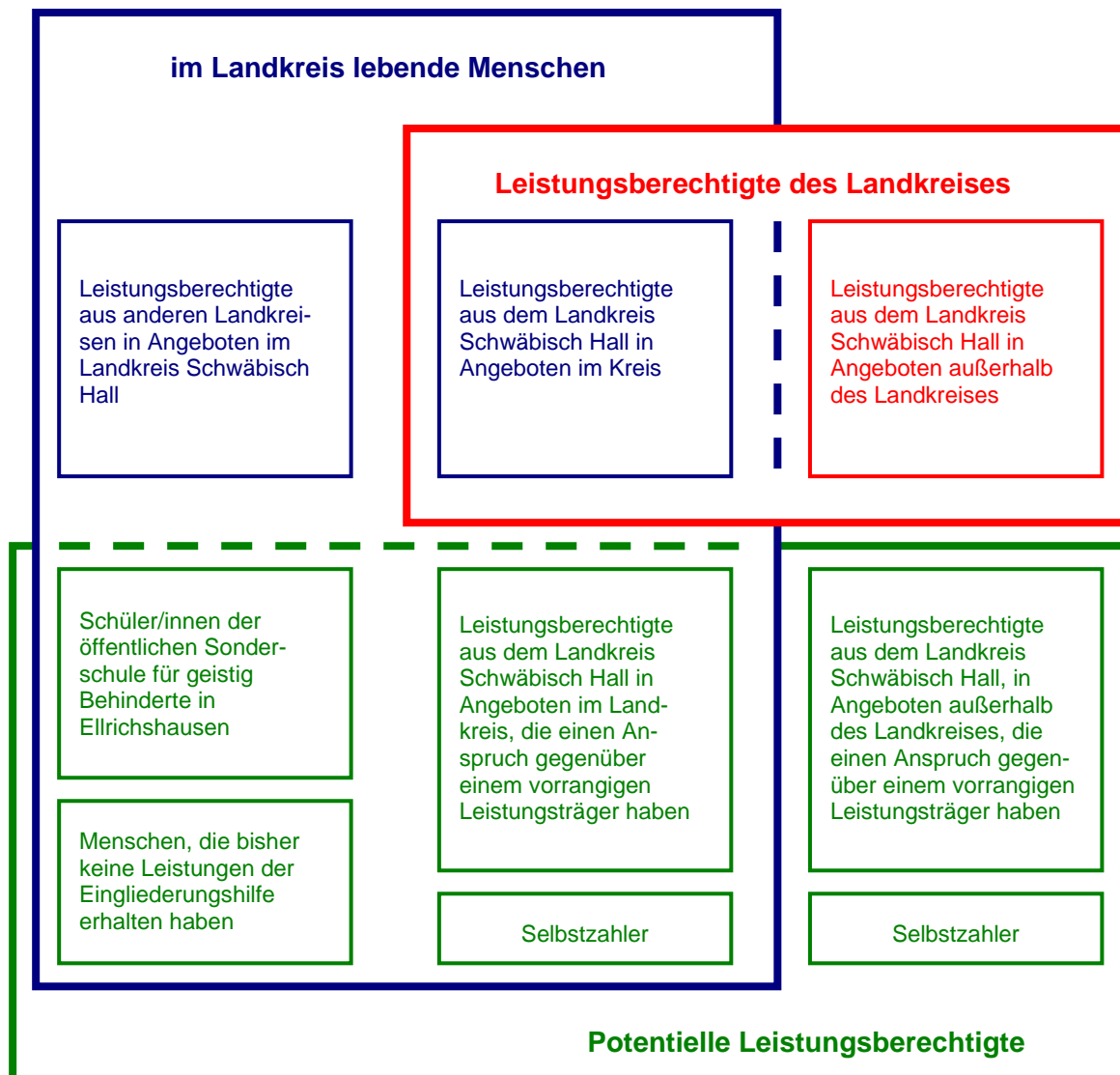
Die sich auf der Grundlage der landkreisbezogenen Prognosedaten ergebenden Entwicklungsnotwendigkeiten für die Eingliederungshilfe im Landkreis wurden im Rahmen eines Workshops mit allen an der Teilhabeplanung Beteiligten ausführlich diskutiert.

1.3 Zielgruppe des vorliegenden Teilhabeplans

Der vorliegende Teilhabeplan befasst sich ausschließlich mit den Angeboten für **Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung**. Diese machen aktuell 80% der erwachsenen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe aus.

Ausschließlich körper- oder sinnesbehinderte Menschen spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle. Sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe überwiegend in der Kindheit und Jugend während der Schulausbildung. Nur in wenigen Fällen ist ihre Teilhabefähigkeit so weit eingeschränkt, dass sie auf Dauer auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Im Erwachsenenalter sind Menschen mit ausschließlich körperlichen Behinderungen in der Regel grundsätzlich in der Lage, z.B. einen Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben und selbständig zu wohnen.

Die folgende Grafik zeigt, welche Teilgruppen der Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Rahmen dieses Teilhabeplans berücksichtigt werden:



- › Die **im Landkreis lebenden Menschen** mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung sind die wichtigste Bezugsgröße, auf deren Grundlage der künftige Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe berechnet werden muss. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der aktuellen Leistungsberechtigten des Landkreises, sondern umfasst auch Leistungsberechtigte in anderer Kostenträgerschaft – insbesondere **Leistungsberechtigte aus anderen Landkreisen, die Angebote der Eingliederungshilfe im Landkreis wahrnehmen**. Es ist davon auszugehen, dass diese auch künftig Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis erhalten werden, so dass sie bei der Prognose des künftigen Bedarfs berücksichtigt werden müssen.
- › Die **Leistungsberechtigten des Landkreises** sind diejenigen wesentlich geistig und/oder körperlich behinderten Menschen aus dem Landkreis, die aktuell eine durch den Landkreis Schwäbisch Hall als zuständigen Sozialleistungsträger finanzierte **Leistung der Eingliederungshilfe** erhalten. Nicht alle Leistungsberechtigten aus dem Landkreis nehmen Angebote im Landkreis wahr, sondern werden in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall betreut. Bei der Berechnung künftiger Bedarfe sind sie selbstverständlich entsprechend zu berücksichtigen, da der Landkreis unabhängig vom Ort der Leistungserbringung für die Versorgung seiner Kreisbürger verantwortlich ist.

Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass auch künftig Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem Landkreis Angebote außerhalb des Landkreises in Anspruch nehmen werden. Vor allem besondere Bedarfslagen können gegebenenfalls nur in Spezialeinrichtungen gedeckt werden, die im Landkreis nicht verfügbar sind.

- › Schließlich berücksichtigt der Teilhabeplan auch **potentielle Leistungsberechtigte**, d. h. Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung von denen zu erwarten ist, dass sie zukünftig über den Landkreis finanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen werden.

Hierzu zählen zum einen die Schulabgänger/innen der (öffentlichen) Sonderschule für Geistigbehinderte in Ellrichshausen, die bisher in der Regel keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die aber nach Schulabschluss bzw. nach Berufsausbildung mit großer Wahrscheinlichkeit in das Hilfesystem der Eingliederungshilfe hineinwachsen werden.

Zum anderen sind auch die wesentlich geistig und/oder körperlich behinderten Menschen zu berücksichtigen, die (vorübergehend) einen vorrangigen Anspruch gegenüber einem anderen Leistungsträger haben – z.B. Schulabgänger in der Berufsausbildung / im Berufsbildungsbereich. Auch dieser Personenkreis wird früher oder später einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gegenüber dem Landkreis Schwäbisch Hall haben.

Während diese beiden Teilgruppen zahlenmäßig erfasst und bei der Erstellung der Prognose entsprechend berücksichtigt werden können, sind Menschen mit Behinderungen, die bisher keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bzw. diese aufgrund vorhandenen Vermögens selbst finanzieren, zahlenmäßig nur bedingt auszumachen. Hier muss bei der Bedarfsprognose mit Annahmen bezüglich des künftig zu erwartenden Hilfebedarfs gearbeitet werden.

2 Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises

2.1 Ausgangslage

Im Zuge der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg wurden den Stadt- und Landkreisen auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vollständig übertragen. Seit dem 01.01.2005 ist der Landkreis Leistungsträger für alle **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem SGB VIII und dem SGB XII. Im Landratsamt Schwäbisch Hall wurden die Aufgaben nach dem SGB XII in das Sozialamt integriert, in dem die Eingliederungshilfe zwischenzeitlich komplett im Fachbereich 1 – Leistungen für Menschen mit Behinderten gebündelt ist. Seit März 2007 werden hier im Rahmen der integrierten Sachbearbeitung alle SGB XII Leistungen für Menschen mit Behinderungen seitens der Fallmanager/innen bearbeitet. Im Juli 2008 wurde mit dem Aufbau der Hilfebedarfsermittlung durch sozialpädagogisches Fachpersonal begonnen. Für das Fallmanagement wurde ein Konzept erarbeitet.

Die Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden vom Jugendamt gewährt.

Mit der Übernahme der vom damaligen Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV) wahrgenommenen Aufgaben der Eingliederungshilfe steht der Landkreis Schwäbisch Hall nun auch als **zuständiger Planungsträger** gem. § 17 Abs.1 SGB I in der Verantwortung, dass ausreichend Angebote der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII für die Landkreiseinwohner vorhanden sind.

Der Landkreis Schwäbisch Hall muss daher im Rahmen der Sozialplanung den künftigen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe möglichst genau vorausschätzen. Welche Hilfen werden künftig benötigt? Ist die Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis ausreichend sichergestellt oder besteht die Notwendigkeit, vorhandene Angebote auszubauen, zu ändern und neue Angebote zu schaffen?

Die Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dieser Trend wird sich nach allen Prognosen fortsetzen. Damit werden auch die Ausgaben für diese Hilfeart weiter ansteigen.

Der Landkreis steht daher in den kommenden Jahren vor einer großen Herausforderung: In seiner Planungsverantwortung muss er dafür Sorge tragen, dass mehr und bedarfsgerechte neue Hilfsangebote vorgehalten werden, um dem steigenden und sich verändernden Bedarf gerecht zu werden. Der Landkreis verfolgt dabei das Ziel, seinen Einwohnern eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzubieten. Den Menschen mit Behinderungen im Landkreis soll ein selbst bestimmtes Leben ermöglicht werden. Maßstab bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist immer der individuelle Hilfebedarf des Leistungsberechtigten.

Zielsetzungen und Leistungen der Eingliederungshilfe sind in jüngster Zeit durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in den Blickpunkt gerückt. Diese fordert die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und verpflichtet die Vertragsstaaten, gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, die niemanden ausschließen und die die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigen. Die UN Konvention begründet keine Rechtsansprüche sondern konkretisiert anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Leistungsansprüche Einzelner lassen sich daraus nicht ableiten.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich auf das Ziel der Inklusion, also das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen in der Gesellschaft. Vor allem im schulischen Bereich werden aktuell Konsequenzen aus der Ratifizierung der Konvention diskutiert. Aber auch die bisherigen und neuen Angebote der Eingliederungshilfe müssen sich daran messen lassen, ob sie der Zielsetzung der Inklusion gerecht werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Laut Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Um diesen Nachteilsausgleich zu erreichen, gibt es spezielle Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Konkretisiert werden diese unter anderem in den Sozialgesetzbüchern IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und XII (Sozialhilfe).

In § 1 SGB IX werden **Selbstbestimmung und Teilhabe als wesentliche Zielsetzung** der Leistungsgewährung benannt: „Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch ..., um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. ...“

Eine **Definition des Begriffs der Behinderung** liefert § 2 Abs. 1 SGB IX: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

§ 53 ff SGB XII formuliert den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Personen mit einer **wesentlichen Behinderung**. Konkretisiert werden die Merkmale für wesentliche körperliche, geistige und seelische Behinderungen wiederum in der Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII (Definitionen siehe Anhang 2).

Die **Aufgabe der Eingliederungshilfe** wird in § 53 Abs. 3 SGB XII näher beschrieben: „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Die Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich **nach den Besonderheiten des Einzelfalles** (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre (§ 9 Abs. 2 SGB XII).

§ 54 SGB XII zählt in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX die **Leistungen** für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen im Einzelnen auf. Es sind dies insbesondere:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX),
- Leistungen im Arbeitsbereich (§ 41 SGB IX) und
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX).
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII),
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII),
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII),
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII),
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII).

Die originäre **Zuständigkeit** liegt dabei insbesondere bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsträgern (z.B. Agentur für Arbeit, Kranken-, Unfall- oder Pflegekassen als Rehabilitationsträger). Eingliederungshilfe nach SGB XII wird durch den Landkreis als Leistungsträger nur nachrangig gewährt, wenn keine vorrangigen Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger oder Dritte bestehen.

Bei der Gewährung der Leistungen zählt grundsätzlich das **Herkunftsprinzip**. Das bedeutet, dass der Landkreis für die Leistungsberechtigten, die vor Hilfebeginn ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Kreises hatten, die Kosten für alle notwendigen Hilfen übernimmt.

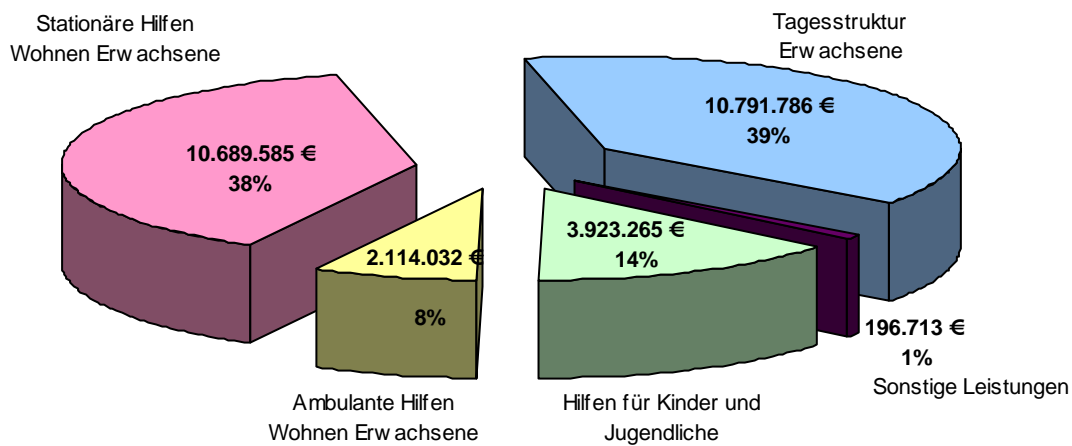
Im Teilhabeplan ist ausdrücklich nur der Personenkreis berücksichtigt, der wesentlich behindert ist im Sinne des SGB XII.

2.3 Aufwendungen des Landkreises

Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII sind der größte Einzelposten im Sozialbereich: Mehr als 40 Prozent der Gesamtausgaben entfallen auf die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (*Anmerkung: Zu beachten ist dabei, dass diese und die folgenden Angaben nicht nur Leistungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, sondern auch für Leistungsberechtigte mit seelischer Behinderung beinhalten*).

Die Ausgaben für die originäre Eingliederungshilfe verteilen sich im Jahr 2009 wie folgt auf die verschiedenen Leistungsbereiche

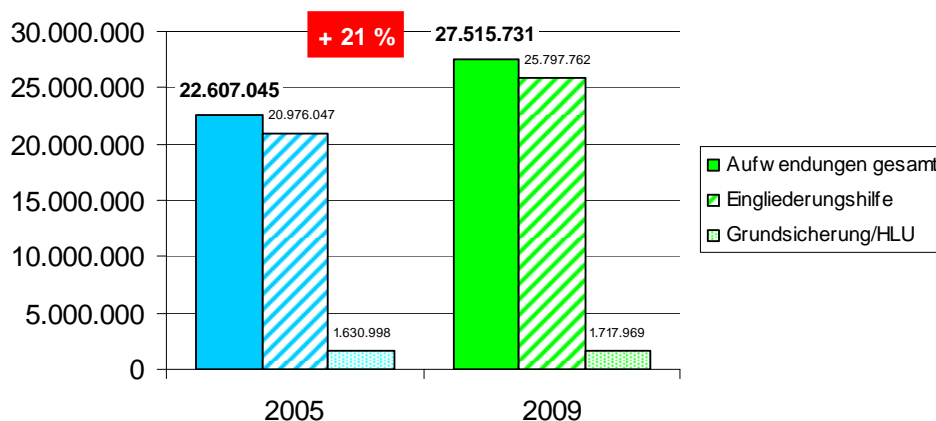
Schaubild 2: Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe für alle Leistungsberechtigten des Landkreises Schwäbisch Hall nach Leistungsbereichen in Angeboten im Landkreis und außerhalb



Datenbasis: Rechnungsergebnis Haushalt 2009 Landkreis Schwäbisch Hall

Das folgende Schaubild zeigt die Aufwendungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in den Jahren 2005 und 2009 im Vergleich (einschließlich Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt, ohne Leistungen der Frühförderung).

Schaubild 3: Nettoaufwand in der Eingliederungshilfe 2005 und 2009 (ohne heilpädagogische Leistungen) für alle Leistungsberechtigten des Landkreises Schwäbisch Hall



Datenbasis: Jahresmeldungen Landkreis Schwäbisch Hall an den Kommunalverband für Jugend und Soziales

Im Zeitraum von 2005 bis 2009 sind die Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen um insgesamt 21,1 % gestiegen. Diese Zunahme lässt sich zu einem großen Teil mit dem Anstieg der Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum um 18,8 % erklären (von 1.144 Leistungsberechtigten am 31.12.2005 auf 1.359 Leistungsberechtigte am 31.12.2009). Gleichzeitig sind auch die Leistungsentgelte in den Einrichtungen im Landkreis in diesem Zeitraum durchschnittlich um fast 10% gestiegen.

2.4 Der Landkreis Schwäbisch Hall im Vergleich

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) veröffentlicht seit dem Jahr 2005 einen jährlichen Bericht zu den Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe für alle Behinderungsarten nach SGB XII in Baden-Württemberg. An dieser vergleichenden Analyse beteiligen sich alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Ziel des Vergleichs ist es, anhand bestimmter Kennzahlen, den Landkreisen Ansatzpunkte für eine effektive Planung und Steuerung der Eingliederungshilfe zu liefern.

Eine zentrale Kennzahl ist dabei die **durchschnittliche Fallzahl der Leistungsberechtigten** in der Eingliederungshilfe (ohne Frühförderung). Errechnet wird diese auf der Basis aller Leistungsberechtigter (*d. h. nicht nur Leistungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, sondern auch für Menschen mit seelischer Behinderung sind enthalten*). Bei der Interpretation der Ergebnisse muss zudem beachtet werden, dass sich strukturell unterschiedliche Ausgangsbedingungen in den Kreisen auf die durchschnittliche Fallzahlen auswirken: So werden z. B. Schüler/innen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die eine öffentliche (Sonder-)Schule besuchen, nicht berücksichtigt, wohingegen die Schüler/innen privater Sonderschulen bei der Berechnung Eingang finden. Dies führt bei Kreisen mit einer großen privaten Sonderschule zu vergleichsweise höheren Kennzahlen. Vergleicht man die Stadt- und Landkreise mit den höchsten Kennzahlen fällt zudem auf, dass sich diese durch ein überdurchschnittliches Angebot an Eingliederungshilfeleistungen im jeweiligen Kreisgebiet auszeichnen.

Die durchschnittliche Fallzahl der Leistungsberechtigten lag 2009 im landesweiten Durchschnitt bei 5,39 Leistungsberechtigten je 1.000 Einwohner. Der Landkreis Schwäbisch Hall liegt im Vergleich mit 7,18 Leistungsberechtigten je 1.000 Einwohner über dem Landesdurchschnitt und insgesamt an fünfter Stelle in Baden Württemberg.

Tabelle 1: Kennzahlenvergleich Baden-Württemberg: Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohnern am 31.12.2009

<i>Höchster Kennzahlenwert:</i> Landkreis Ravensburg	9,65
Landkreis Schwäbisch Hall	7,18
Ostalbkreis	6,17
Landesweiter Durchschnitt Baden-Württemberg	5,39
Rems-Murr-Kreis	5,15
Hohenlohekreis	5,13
Main-Tauber-Kreis	5,11
Landkreis Heilbronn	3,74
<i>Niedrigster Kennzahlenwert:</i> Landkreis Ludwigsburg	3,68

Daten: KVJS-Bericht zu Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe 2009

Im Landkreis Schwäbisch Hall erhöht der Schulbesuch der jüngeren Kreiseinwohner an der kreisansässigen privaten Sonderschule die Kennzahl im Vergleich zu Landkreisen, deren Schüler/innen mit geistiger Behinderung mehrheitlich öffentliche (Sonder-)Schulen besuchen. Die im Vergleich zu anderen Landkreisen höhere Leistungsdichte (d. h. die im Landkreis vorhandenen Angebote) kann als weitere Erklärung für die über dem Landesdurchschnitt liegende durchschnittliche Fallzahl des Landkreises herangezogen werden.

Beim **Vergleich aller Leistungsberechtigten** mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung **nach Leistungsarten** befindet sich der Landkreis Schwäbisch Hall in den meisten Bereichen in der Nähe des errechneten Landesdurchschnitts. Nennenswerte überdurchschnittliche Abweichungen gibt es bei der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen sowie im ambulanten Wohnen. Dass der Landkreis in allen Leistungsbereichen über dem Landesdurchschnitt liegt ist ein Ausdruck der insgesamt hohen Zahl der Leistungsberechtigten.

Tabelle 2: Kennzahlenvergleich Baden-Württemberg: Leistungsberechtigte mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Leistungsarten am 31.12.2009

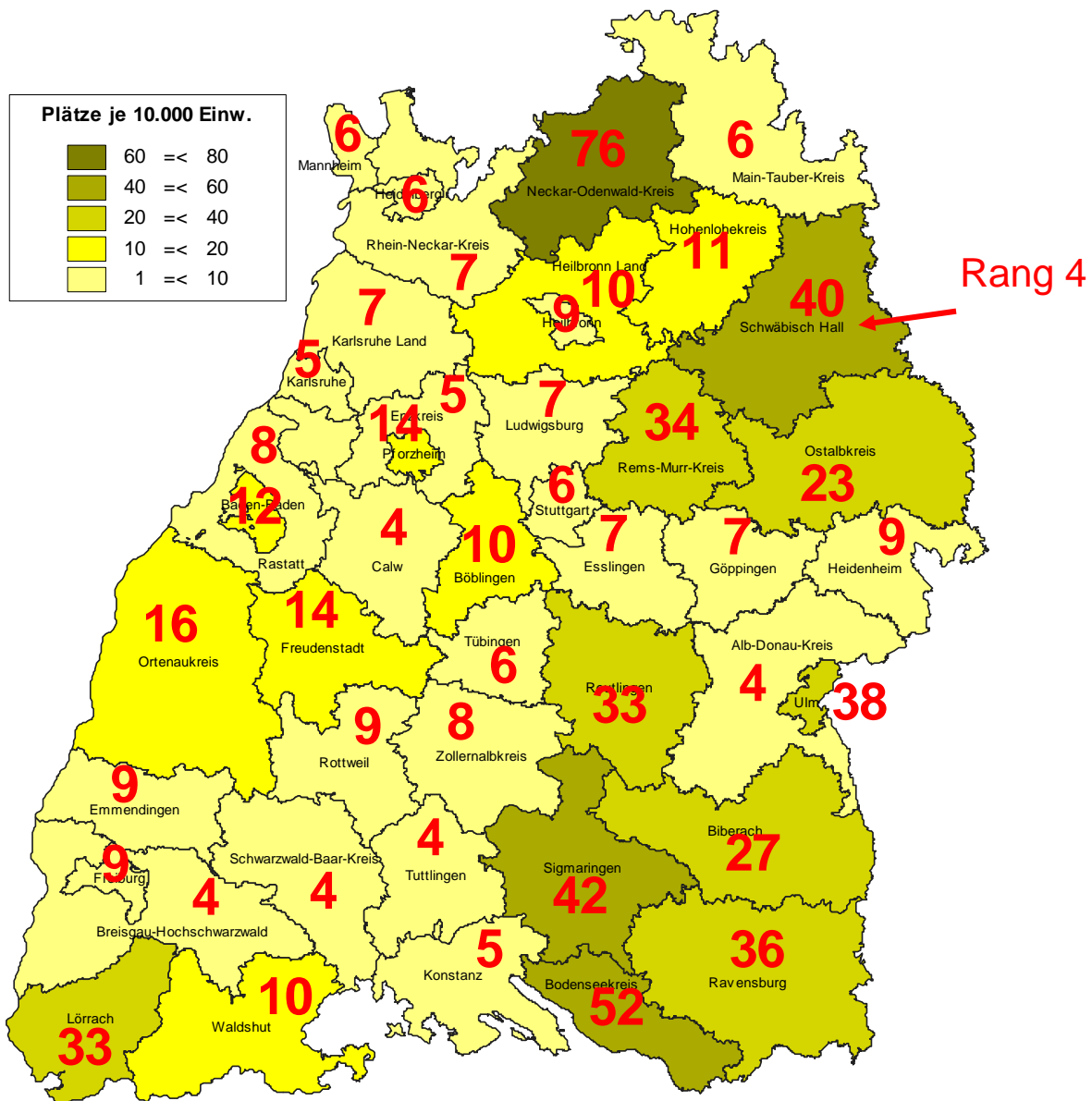
	Landkreis SHA	Landesweiter Durchschnitt
	Leistungsberechtigte je 1.000 EW	
Erwachsene Leistungsberechtigte im stationären Wohnen	1,6	1,4
Erwachsene Leistungsberechtigte im ambulanten Wohnen	0,61	0,3
Erwachsene Leistungsberechtigte im privaten Wohnen	1,18	1,01
Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen	3,67	2,95
Leistungsberechtigte im Förder- und Betreuungsbereich	0,67	0,64
Leistungsberechtigte in der Seniorenbetreuung	0,32	0,21

Daten: KVJS-Bericht zu Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe 2009

Im ambulant betreuten Wohnen nimmt der Landkreis Schwäbisch Hall mit 0,61 Leistungsberechtigten je 1.000 Einwohner knapp hinter den Landkreisen Ravensburg und Reutlingen (beide 0,67 Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohner) sogar eine Spitzenstellung in Baden-Württemberg ein. Gegenüber dem Landesdurchschnitt bedeutet dies einen doppelt so hohen Anteil.

Dass mit einem hohen Anteil ambulanter Versorgung die stationären Angebote entsprechend zurückgehen, ist zumindest im Landkreis Schwäbisch Hall nicht festzustellen. Im landesweiten Vergleich nimmt der Landkreis Schwäbisch Hall auch bei der **Platzzahl im stationären Wohnen** für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen einen Spitzenplatz ein, wie die folgende Übersicht zeigt:

Schaubild 4: Plätze je 10.000 Einwohner im stationären Wohnen in den Kreisen



Karte: KVJS 2006 - Datenbasis: Einrichtungsverzeichnis KVJS zum Stichtag 14.11.2006

Die im landesweiten Vergleich hohe Zahl an stationären Wohnangeboten erklärt sich aus den historisch gewachsenen Angebotsstrukturen im Landkreis mit Leistungserbringern, die entweder schon seit jeher eine überregionale Ausrichtung hatten und Bedarfe - vor allem in der Region Nordwürttemberg - mit abdecken oder aber auf Grund der besonderen inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung ihrer Angebote gezielt von Leistungsberechtigten aus anderen Landkreisen nachgefragt werden. Die detaillierte Darstellung dieser Angebote ist insbesondere auch Gegenstand des Kapitels 4.

3 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Schwäbisch Hall

3.1 Im Landkreis lebende Leistungsberechtigte mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Am Stichtag 30.09.2009 erhielten insgesamt **1.487 Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung** Eingliederungshilfeleistungen im Landkreis Schwäbisch Hall. Im Einzelnen wurden die folgenden Leistungen in Anspruch genommen:

Tabelle 3: Übersicht über die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis am 30.09.2009 einschließlich der Leistungen für Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen

Leistungen Wohnen

	Anzahl
Wohnen gesamt	946
Ambulant betreutes Wohnen	102
Betreutes Wohnen in Familien	42*
Stationäres Wohnen Erwachsene	658*
Trainingswohnen	10
Wohnen Erwachsene gesamt	812
Stationäres Wohnen Kinder	134
Wohnen Kinder gesamt	134

*enthält auch vereinzelt Leistungen für junge Erwachsene, die noch die Sonderschule besuchen

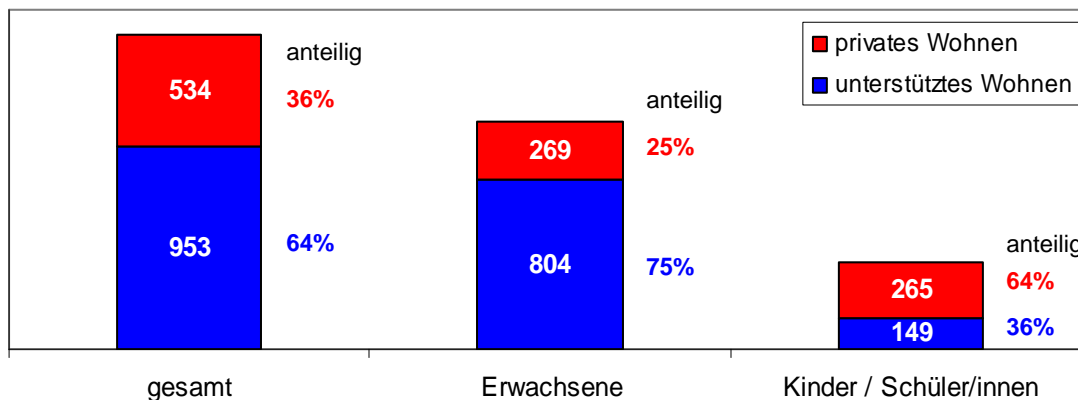
Leistungen Tagesstruktur

	Anzahl
Tagesstruktur gesamt	1.435
WfbM-Berufsbildungsbereich	82
WfbM-Arbeitsbereich	620
Förder- und Betreuungsgruppen	214
Erwachsenen-/Seniorenbetreuung	105
Tagesstruktur Erwachsene gesamt	1.021
(Sonder-) Schul-Kindergarten	70
Sonderschulen	344
Tagesstruktur Kinder gesamt	414

Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009

Fast zwei Drittel der Leistungsberechtigten (64%) erhielten Unterstützung beim Wohnen, bei den übrigen 36% der Leistungsberechtigten wurde die Hilfe teilstationär erbracht.

Schaubild 5: Verhältnis Unterstütztes zu Privatem Wohnen



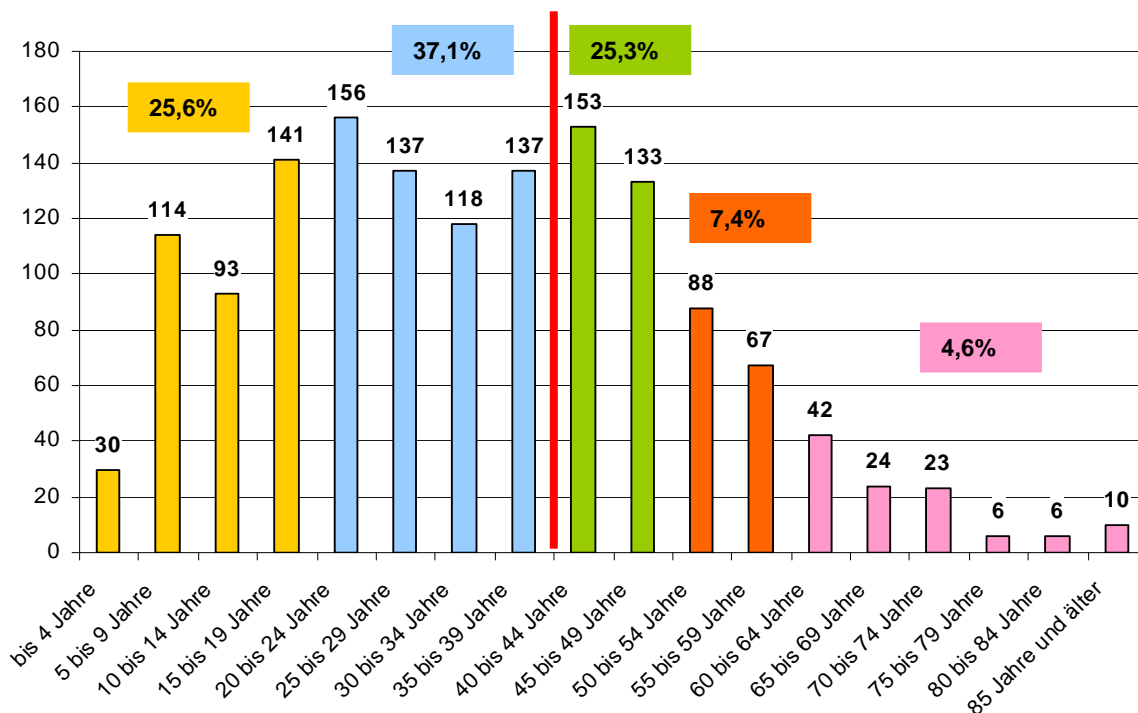
Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009

Alter der Leistungsberechtigten

Das **Durchschnittsalter** der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die am Stichtag 30.09.2009 Eingliederungshilfeleistungen im Landkreis erhalten haben, betrug **33,09 Jahre**.

Betrachtet man die Verteilung auf die Altersgruppen, wird deutlich, dass über 60% der Leistungsberechtigten 40 Jahre und jünger sind. Lediglich 4,6% der Leistungsberechtigten sind 65 Jahre und älter und damit im Rentenalter, das in den kommenden zehn Jahren lediglich weitere 7,4% der aktuell Leistungsberechtigten erreichen werden.

Schaubild 6: Alter aller Leistungsberechtigten mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall



Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009

Im Ergebnis bedeutet diese Altersverteilung, dass im Planungszeitraum bis 2019 nicht mit einem Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten gerechnet werden kann. Im Gegenteil: Aufgrund der hohen Anzahl an Leistungsberechtigten in den geburtenstarken Jahrgängen, die aller Voraussicht nach noch eine längere Zeit auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden, ist eher mit einer weiteren Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten im Erwachsenenbereich zu rechnen. Erst ab dem Jahr 2025 ist mit einem konkreten Rückgang zu rechnen.

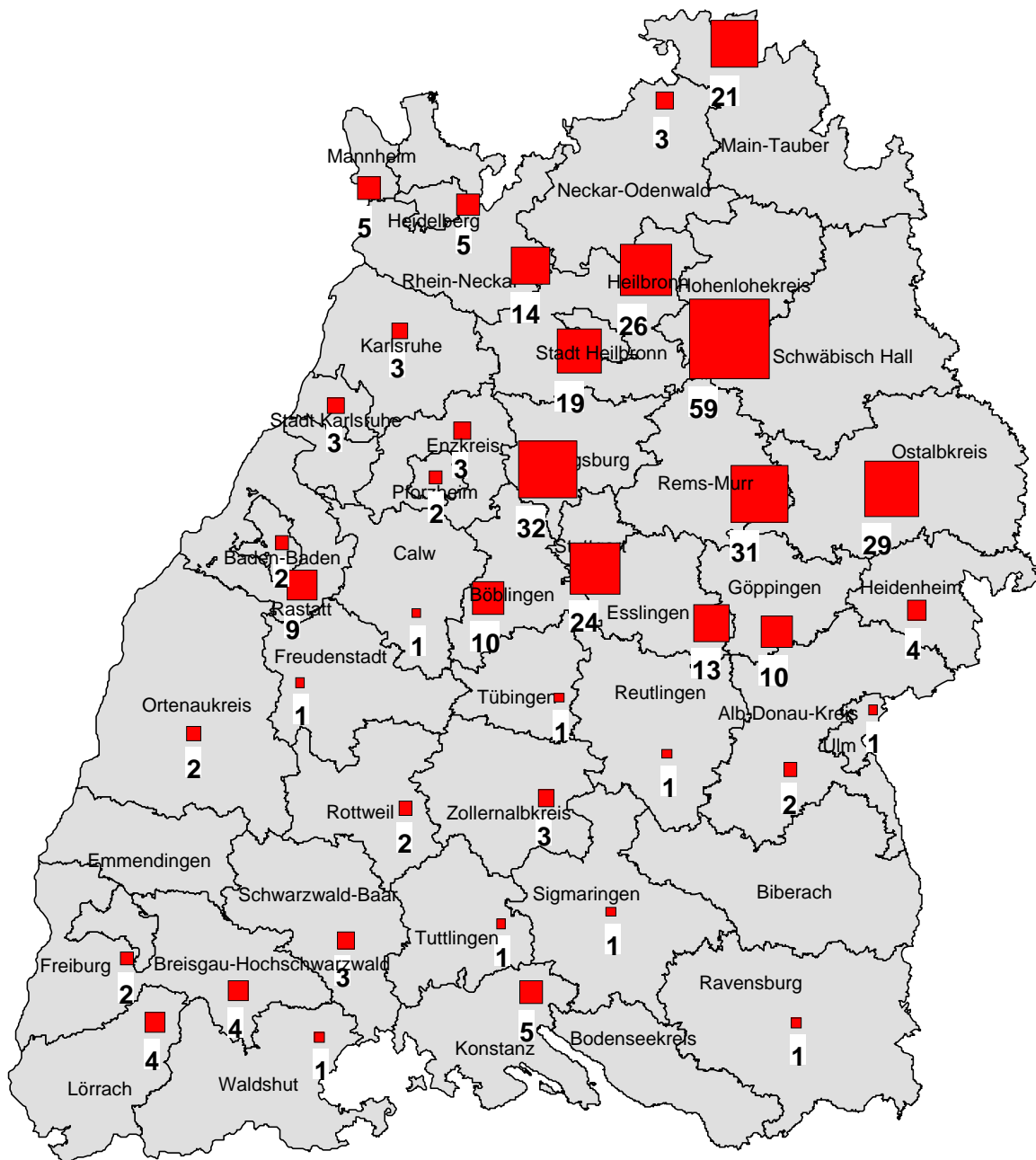
Leistungsberechtigte aus anderen Landkreisen

635 der insgesamt 1.487 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis erhalten, kommen aus anderen Landkreisen, die deshalb Kostenträger sind. In den stationären Wohnangeboten im Landkreis

Schwäbisch Hall beträgt der Anteil von Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen sogar insgesamt 72 Prozent. Dieses Verhältnis ist Ausdruck der bereits erwähnten historisch gewachsenen überregionalen Ausrichtung der Leistungserbringer im Landkreis. Der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen kommt dabei aus den angrenzenden Landkreisen und der Region Stuttgart.

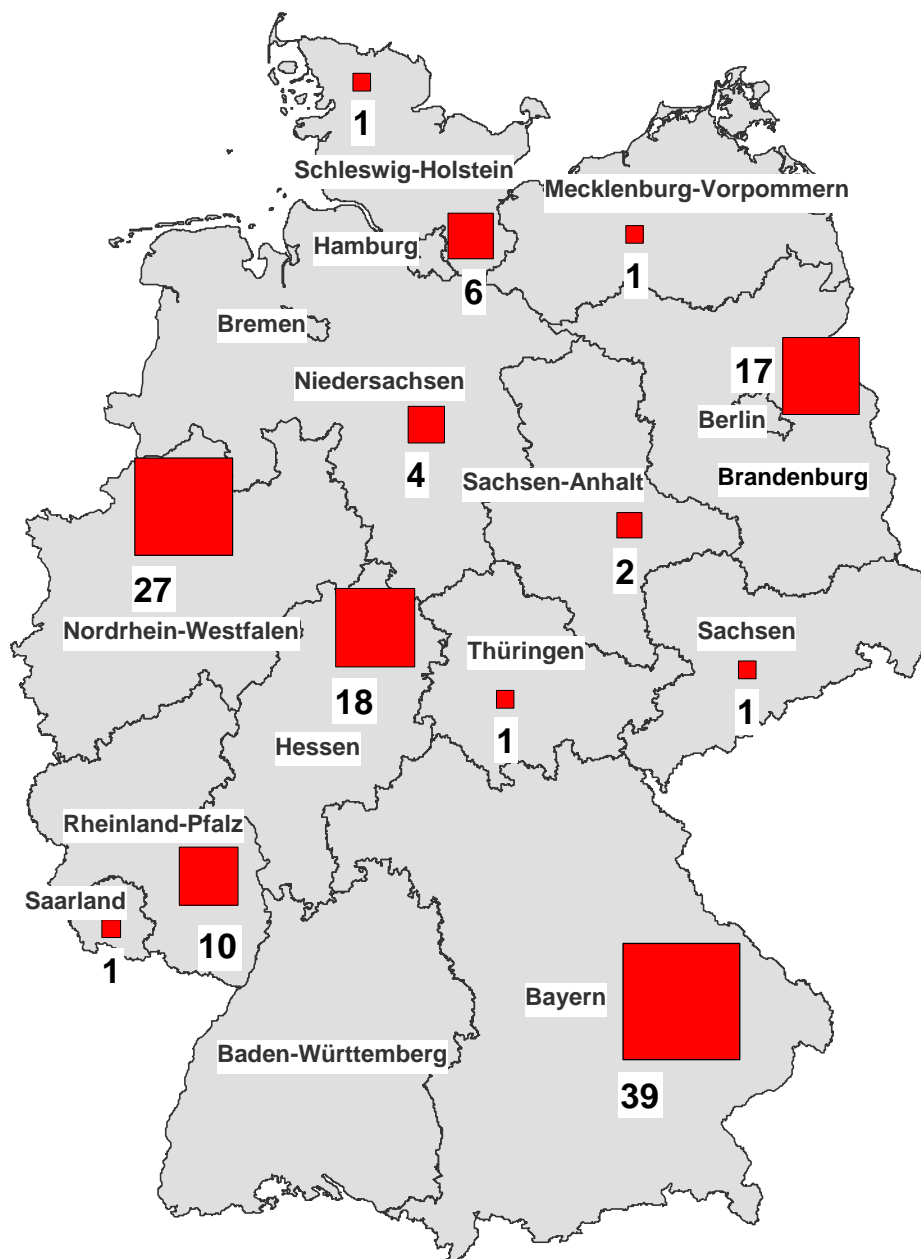
Die folgenden Schaubilder veranschaulichen anhand der Herkunft der erwachsenen Leistungsberechtigten den Einzugsbereich der Leistungserbringer im Landkreis Schwäbisch Hall:

Schaubild 7: Erwachsene Leistungsberechtigte aus Baden-Württemberg in Einrichtungen des Landkreises



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009. (N=363)

Schaubild 8: Erwachsene Leistungsberechtigte aus anderen Bundesländern in Einrichtungen des Landkreises



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009. (N=128)

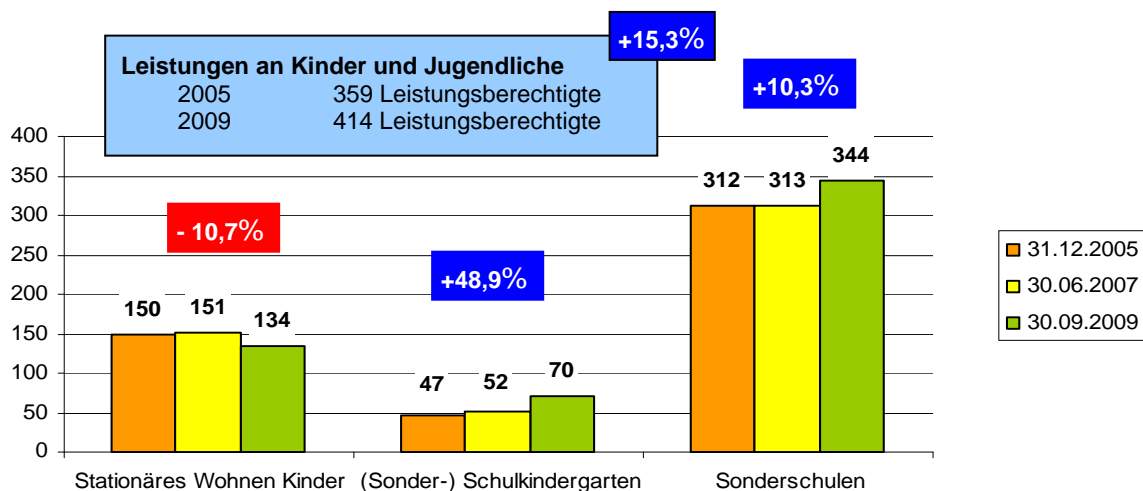
Bei der Berechnung des künftigen Bedarfs an Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall ist davon auszugehen, dass diejenigen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die aktuell im Landkreis Leistungen beziehen, auch künftig hier leben werden. In der Regel sind sie in den Einrichtungen im Landkreis beheimatet. Die meisten Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg haben sich jedoch im Rahmen der Teilhabeplanung zum Ziel gesetzt, künftig entstehende Bedarfe vorrangig regional und damit wohnortnah abzudecken, so dass mittelfristig mit einem Rückgang der Belegungsnachfrage gerechnet werden muss.

Entwicklung der Zahl aller Leistungsberechtigten im Landkreis Schwäbisch Hall

Im Vergleich zu ersten Datenerhebung im Jahr 2005 hat sich die Zahl der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis erhalten, in fast allen Leistungsbereichen erhöht.

Bei den **Leistungen für Kinder und Jugendliche** ist insbesondere die Zahl der Kinder, die einen privaten (Sonder-)Schulkindergarten im Landkreis besuchen, stark gestiegen (um 48,9 Prozent). Ein Rückgang ist hingegen beim stationären Wohnen für Kinder und Jugendliche zu beobachten, wo jede zehnte in 2005 noch erbrachte Leistung in 2009 nicht mehr erbracht wurde.

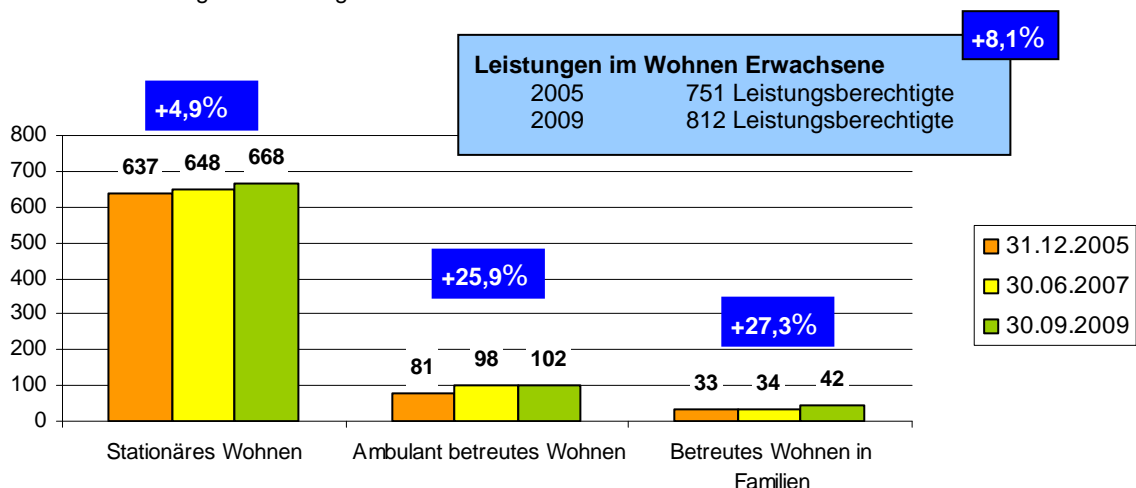
Schaubild: 9 Entwicklung der Leistungen für Kinder und Jugendliche von 2005 bis 2009



Datenbasis: Leistungserhebungen der Sozialplanung des Landkreises Schwäbisch Hall

Im **unterstützten Wohnen Erwachsener** wurden 2009 insgesamt 61 Leistungen mehr erbracht, dies entspricht einem Zuwachs in Höhe von 8,1 % gegenüber dem Jahr 2005. Besonders zugenommen haben dabei die ambulanten Wohnformen mit Zuwächsen von fast 30 Prozent.

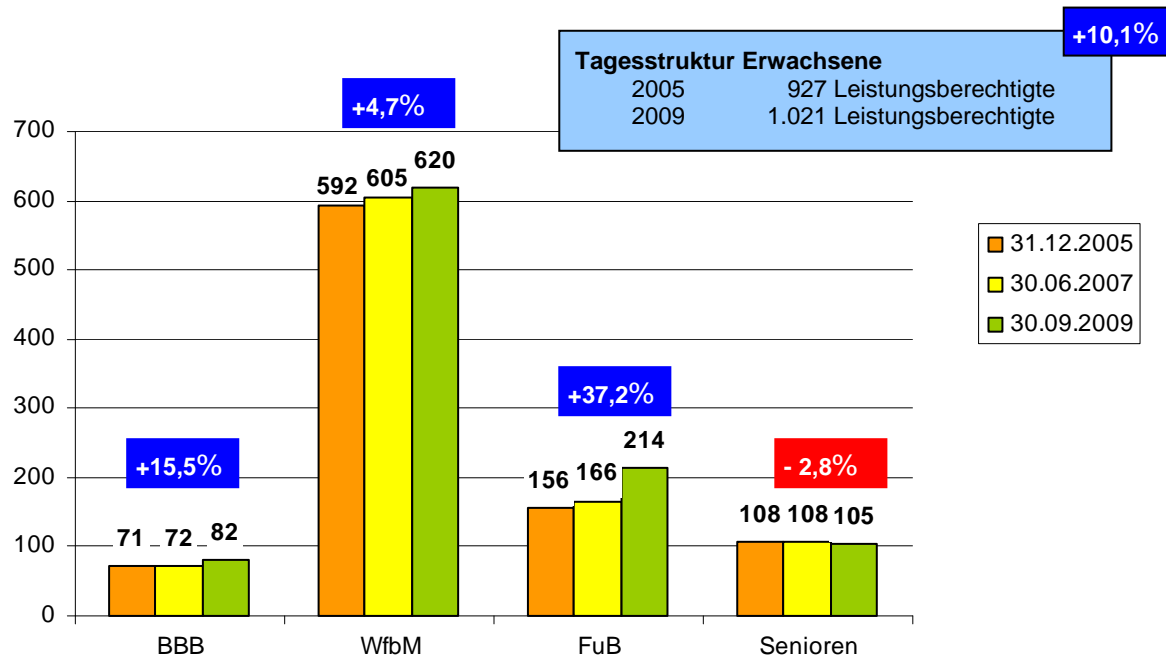
Schaubild 10: Entwicklung der Leistungen im Wohnen für Erwachsene von 2005 bis 2009



Datenbasis: Leistungserhebungen der Sozialplanung des Landkreises Schwäbisch Hall

Bei den **tagesstrukturierenden Leistungen** fällt besonders der Anstieg im Förder- und Betreuungsbereich ins Auge. Hier ist mit 37,2 Prozent der höchste Anstieg bei den Leistungen für Erwachsene zu verzeichnen. In den Werkstätten für behinderte Menschen wurden einschließlich des Berufsbildungsbereichs von 2005 bis 2009 insgesamt 39 neue Leistungen in Anspruch genommen, wohingegen die Leistungen der Seniorenbetreuung stagniert haben.

Schaubild 11: Entwicklung der tagesstrukturierenden Leistungen im Landkreis Schwäbisch Hall 2005 bis 2009



Datenbasis: Leistungserhebungen der Sozialplanung des Landkreises Schwäbisch Hall

3.2 Leistungsberechtigte des Landkreises

Am Stichtag 31.12.2009 erhielten insgesamt **1.084 Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung** Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Schwäbisch Hall. Im Einzelnen wurden die folgenden Leistungen gewährt:

Tabelle 4: Übersicht über die Leistungen an Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem Landkreis Schwäbisch Hall am 31.12.2009, für die der Landkreis Schwäbisch Hall Leistungsträger ist

	Anzahl		Anzahl
Kinder und Jugendliche	437	Erwachsene	647
stationäres Wohnen	52	stationäres Wohnen	304
ambulantes Wohnen	0	ambulantes Wohnen	117
Wohnen Kinder gesamt	52	Wohnen Erwachsene gesamt	421
privates Wohnen Kinder	385	privates Wohnen Erwachsene	226
(Sonder-)Schulkindergarten	77	Werkstatt für behinderte Menschen	431
Sonderschule	309*	Förder- und Betreuungsgruppen	102
Integration in Regelangebote	54	Erwachsenen-/Seniorenbetreuung	49
Tagesstruktur Kinder gesamt	440	Sonstige	2
		Tagesstruktur Erwachsene gesamt	584

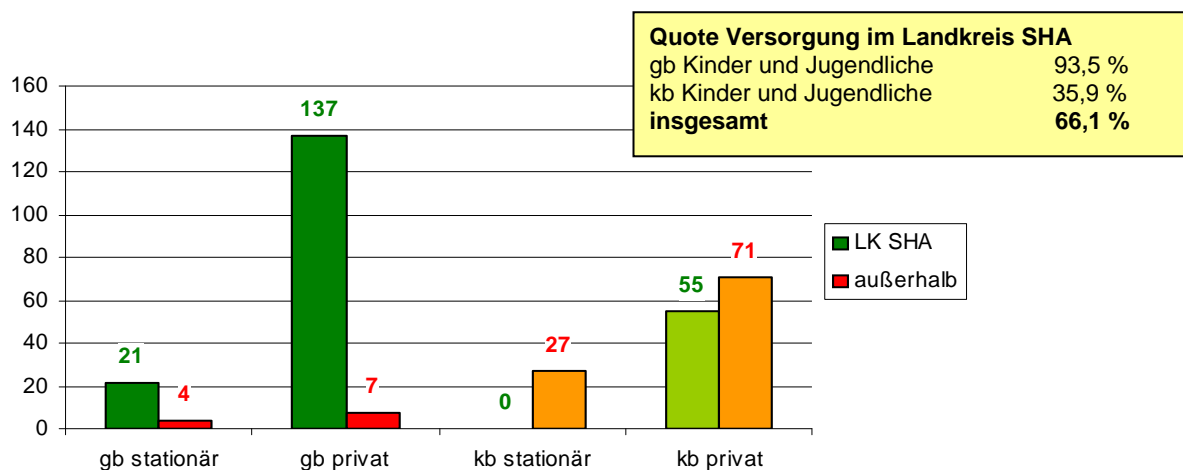
* enthält 3 junge Erwachsene

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

Etwa zwei Drittel der Leistungsberechtigten aus dem Landkreis erhalten die erforderlichen Hilfen im Landkreis. Das restliche Drittel nimmt Angebote von Leistungserbringern außerhalb des Landkreises in Anspruch.

Bei Kindern und Jugendlichen sind dies insbesondere die Körper- und Sinnesbehinderten, die spezielle, nicht im Landkreis vorhandene schulische Angebote außerhalb des Landkreises nutzen (müssen). Geistig behinderte Kinder und Jugendliche werden hingegen überwiegend im Landkreis Schwäbisch Hall beschult.

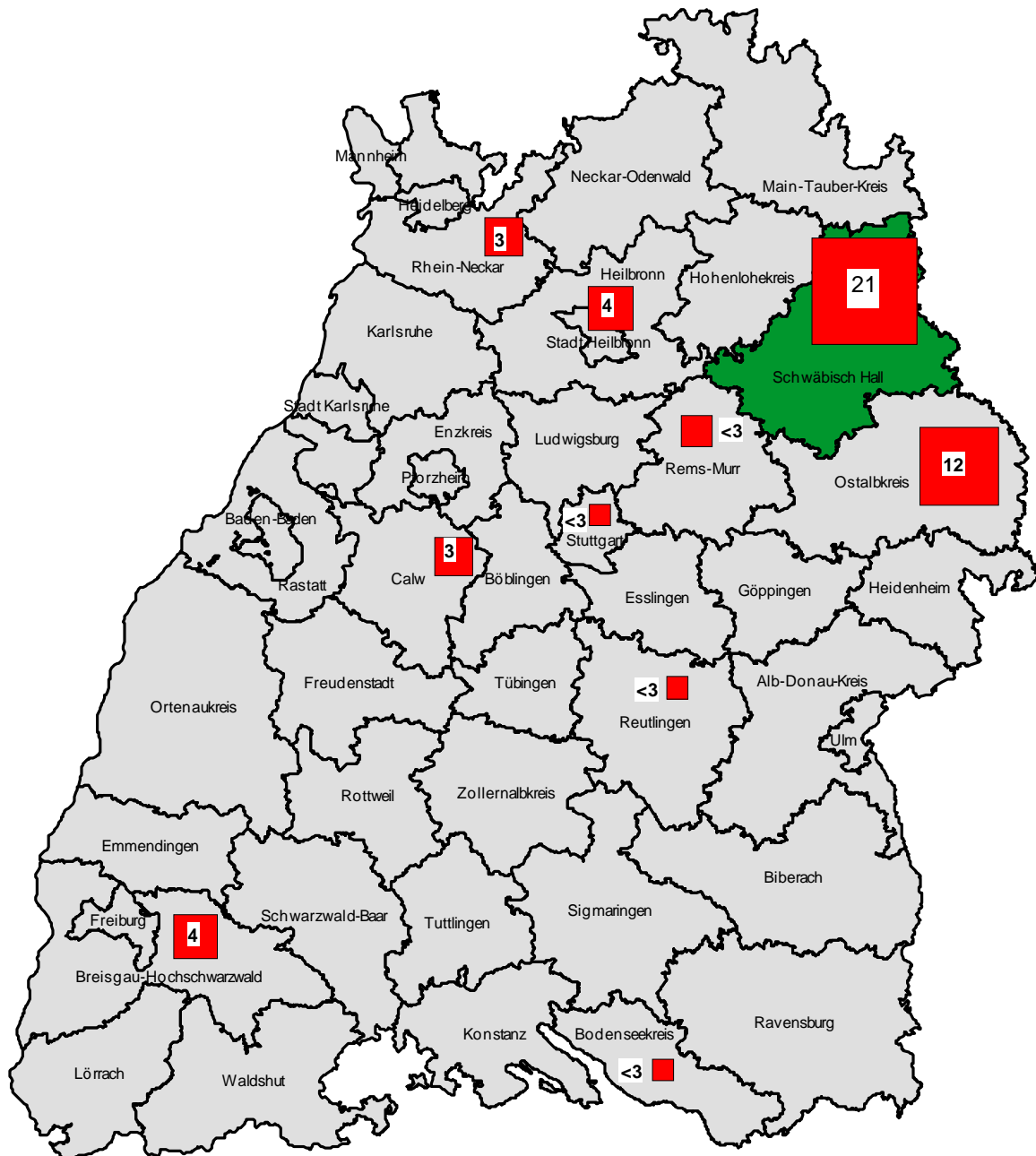
Schaubild 12: Schüler/innen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall im Leistungsbezug



Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

Während die Konrad-Biesalski-Schule in Wört (Ostalbkreis) von vielen Schüler/innen von zuhause aus besucht werden kann, ist der Besuch weiter entfernter schulischer Angebote in der Regel mit einer Internatsunterbringung verbunden. Die folgende Karte veranschaulicht, wo Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis in stationären Wohnformen betreut werden.

Schaubild 13: Kinder und Jugendliche als Leistungsberechtigte in stationären Wohnformen

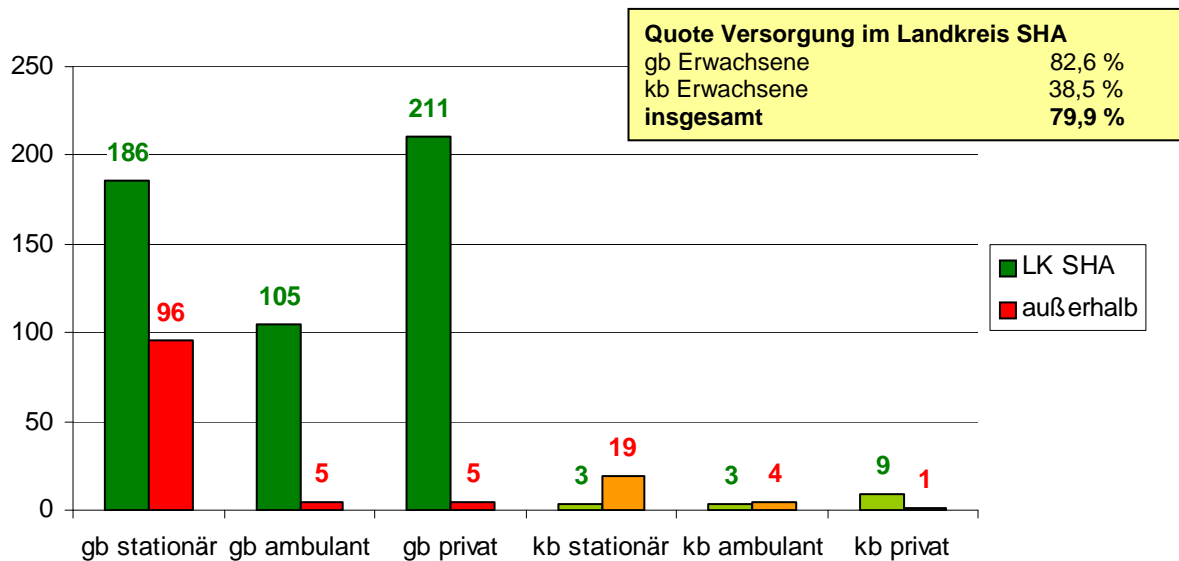


Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009. (N=52)

Bei den Erwachsenen müssen ebenfalls die wesentlich körperbehinderten Leistungsberechtigten mangels entsprechender Angebote im Landkreis in passenden Angeboten außerhalb versorgt werden. Zahlenmäßig ist dies allerdings nur eine kleine Teilgruppe von insgesamt 24 Personen.

Bei den Leistungsberechtigten mit wesentlichen geistigen Behinderungen fällt auf, dass doch immerhin jeder Vierte derjenigen, die Unterstützung im Wohnen benötigen, trotz des vorhandenen überdurchschnittlichen Angebots im Landkreis in anderen Landkreisen versorgt wird.

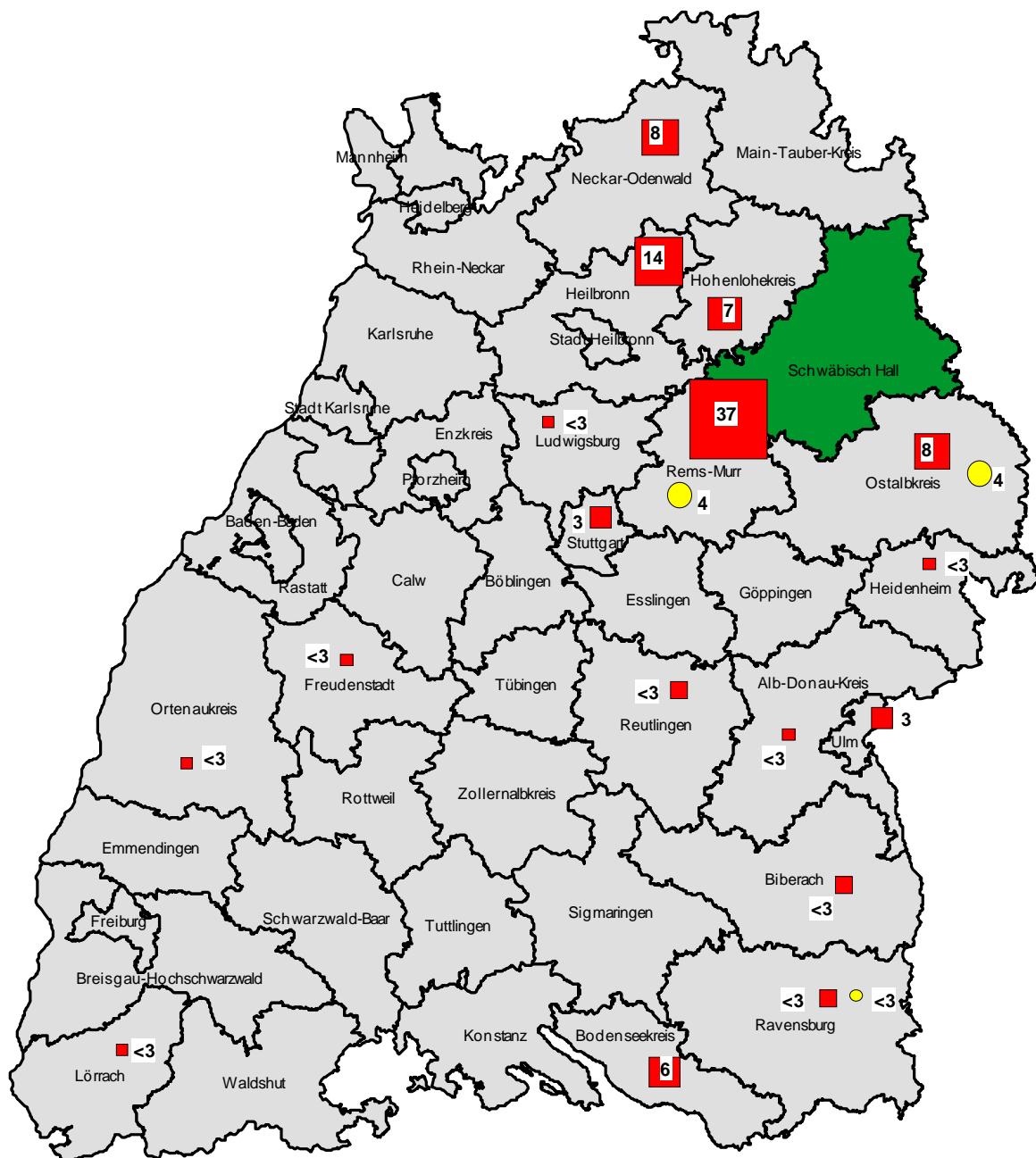
Schaubild 14: Erwachsene aus dem Landkreis Schwäbisch Hall im Leistungsbezug



Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009

Betrachtet man die Karte, aus der hervorgeht, wo die Leistungsberechtigten aus dem Landkreis versorgt werden, wird deutlich, dass der weitaus größte Teil der außerhalb des Landkreises Betreuten in Einrichtungen der Nachbarlandkreise – also durchaus wohnortnah – betreut wird.

Schaubild 15: Erwachsene Leistungsberechtigte des Landkreises Schwäbisch Hall in betreuten Wohnformen außerhalb des Landkreises (nur Baden-Württemberg)



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009. (N=107)

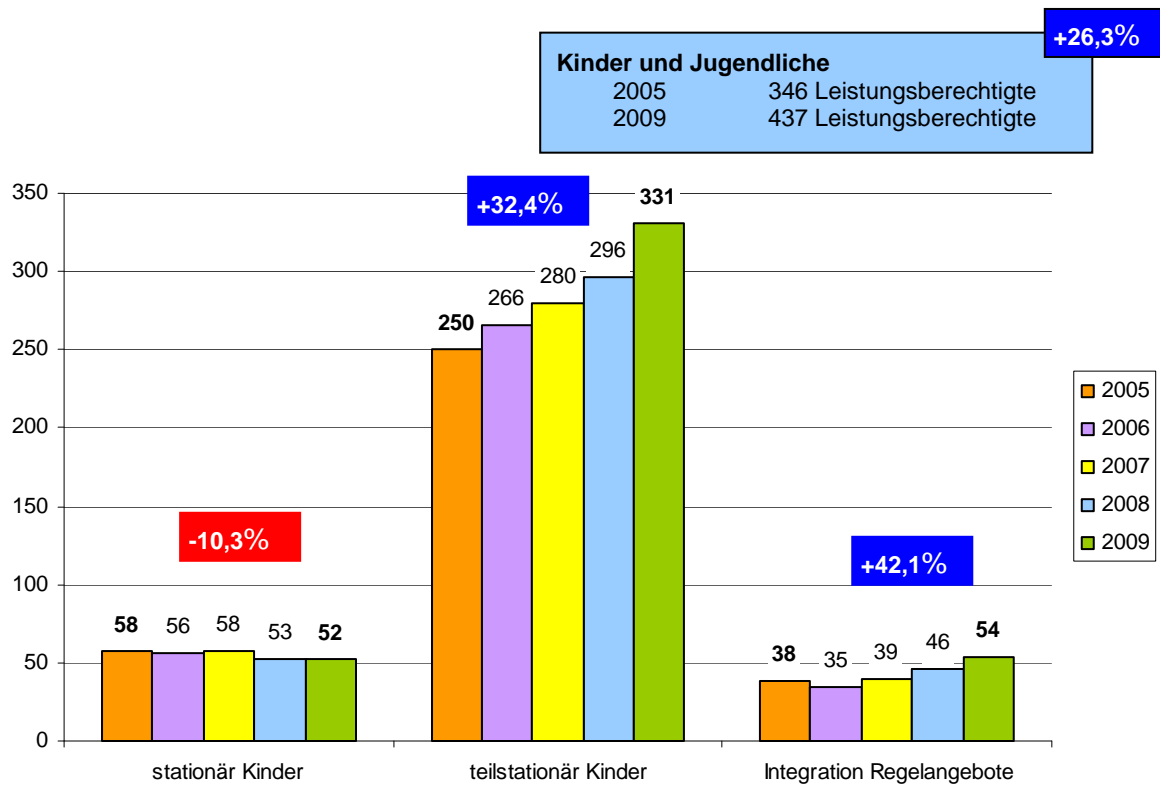
Anmerkung: In Angeboten außerhalb von Baden-Württemberg werden weitere 17 erwachsene Leistungsberechtigte aus dem Landkreis versorgt.

Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten des Landkreises

Die Zahl der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis Schwäbisch Hall erhalten, hat von 2005 bis 2009 stetig zugenommen. Sie stieg von 917 Leistungsberechtigten im Jahr 2005 auf 1.084 im Jahr 2009: eine **Zunahme um 18,2 Prozent**.

Die Zahl der **Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug** wuchs dabei mit 26 Prozent am stärksten. Zurückzuführen ist dies ausschließlich auf die Zunahmen beim teilstationären (Sonder-)Schulkindergarten und Schulbesuch, d.h. die meisten der Leistungsberechtigten wohnen nach wie vor im Elternhaus. Die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist hingegen sogar zurückgegangen.

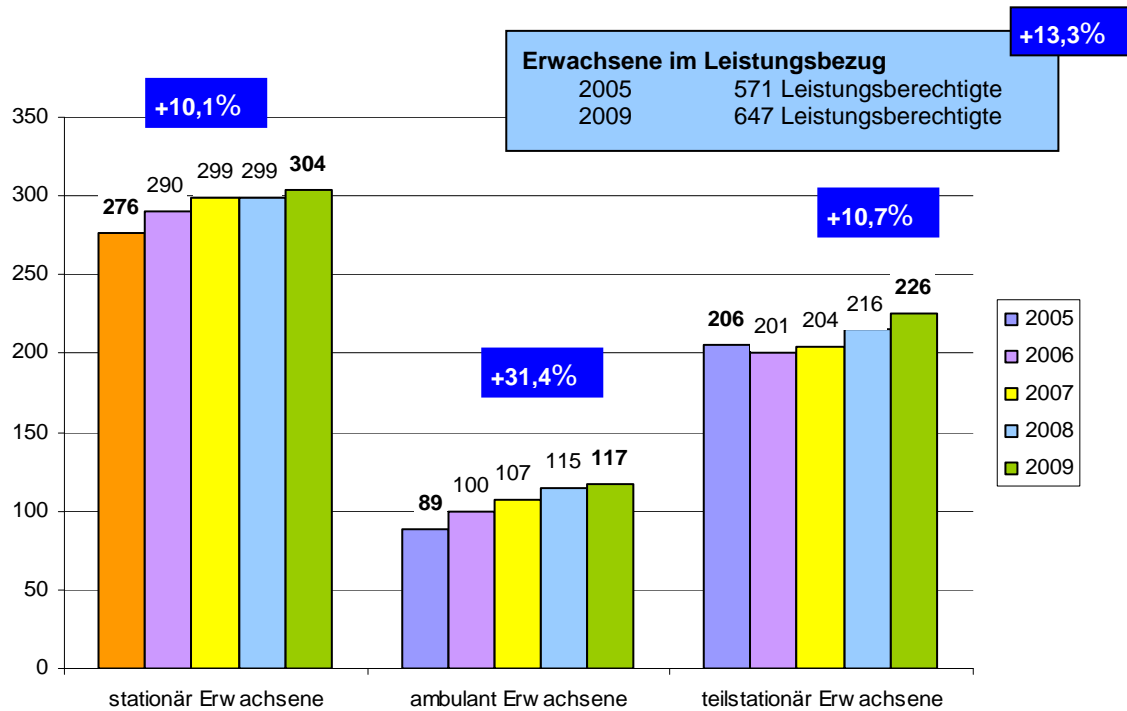
Schaubild 16: Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug 2005 bis 2009



Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

Auch die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten stieg im Zeitraum von 2005 bis 2009 um über 13 Prozent auf insgesamt 647 Personen. Anteilig haben die ambulanten Betreuungsformen den höchsten Zuwachs zu verzeichnen. Absolut halten sich die Zugänge ins stationäre Wohnen (+28) und ambulante Wohnformen (+28) die Waage.

Schaubild 17: Entwicklung der Zahl der Erwachsenen im Leistungsbezug 2005 bis 2009



Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

4 Angebote der Eingliederungshilfe und ihre Inanspruchnahme

Im Folgenden dargestellt werden Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in den verschiedenen Lebensbereichen.

Die einzelnen Angebote werden zunächst in einem grau hinterlegten Rahmen kurz allgemein beschrieben.

Dargestellt werden anschließend die Angebote, die im Landkreis Schwäbisch Hall aktuell zur Verfügung stehen. Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf der Bestandserhebung der Sozialplanung des Landkreises zum Stichtag 30.09.2009, durch die bei den einzelnen Anbietern die Zahl der im Landkreis erbrachten Leistungen sowie die Herkunft der Leistungsberechtigten abgefragt wurden.

Ergänzend aufgeführt werden Angebote in anderen Landkreisen, sofern diese zur Versorgung von Menschen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall genutzt werden. Diese Angaben beruhen auf der Statistik der Eingliederungshilfe des Landkreises zum Stichtag 31.12.2009 und sind im Text kursiv hervorgehoben.

Die Inanspruchnahme der Angebote durch Leistungsberechtigte aus dem Landkreis wird an verschiedenen Stellen als Zusatzinformation angeboten. Diese quantitativen Angaben beruhen im Wesentlichen ebenfalls auf den Jahresstatistiken der Eingliederungshilfe des Landkreises oder den Angaben der Leistungserbringer und sind im Text durch einen grauen Rahmen gekennzeichnet.

4.1 Frühförderung und -diagnostik

In Baden-Württemberg sind die tragenden Säulen der Frühförderung und -diagnostik die niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte, die Kinderkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren, die Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen und die Interdisziplinären Frühförderstellen. Leistungen der Frühförderung werden außerdem von freien heilpädagogischen Praxen erbracht.

Die Frühförderung ist ein Angebot für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung oder Entwicklungsstörungen. Aufgabe und Ziel der Frühförderung ist es, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig zu erkennen, drohenden Behinderungen entgegenzuwirken, vorhandene Behinderungen und ihre Folgen zu mildern oder zu beheben und betroffene Familien zu begleiten.

Das Angebot der Frühförderung umfasst Früherkennung und Diagnose, medizinisch-therapeutische und pädagogische Förderung sowie die Beratung, Anleitung und Stützung der Eltern. Es richtet sich an die Altersgruppe von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule, insbesondere an Familien mit Kindern

- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren,
- mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung,
- mit Seh- und Hörschädigungen,
- mit Störungen in der Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit,
- mit Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerung,
- in schwierigen sozialen Lebenssituationen.

Der Personenkreis der Kinder, die einer Frühförderung bedürfen, ist demnach sehr breit und nur zu einem Teil identisch mit dem Personenkreis wesentlich behinderter Menschen, die auch in ihrem späteren Leben Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Der Frühförderung kommt daher auch zu einem großen Teil eine präventive Bedeutung zu.

Die Kosten der Frühförderung werden von unterschiedlichen Kostenträgern getragen: Diagnose sowie durch den Arzt verordnete medizinisch-therapeutische Maßnahmen werden von den Krankenkassen übernommen, für heilpädagogische Maßnahmen kommen in der Regel die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe auf.

Im Landkreis Schwäbisch Hall finden sich alle Bestandteile der Frühdiagnostik und Frühförderung. So ist von der Angebotsseite her gewährleistet, dass die erforderlichen medizinischen und pädagogischen Maßnahmen vor Ort verfügbar sind.

4.1.1 Kinderklinik und Sozialpädiatrisches Zentrum im DIAK

Neben der Grundversorgung durch die niedergelassenen Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin sichert insbesondere die Kinder- und Jugendabteilung des Diakonie-Klinikum in Schwäbisch Hall und das ebenfalls dort angesiedelte Sozialpädiatrische Zentrum die medizinische Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall. Interdisziplinäre Teams mit Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und weiteren Berufsgruppen ermöglichen eine besonders qualifizierte Diagnostik von Entwicklungsstörungen und die darauf aufbauende Aufstellung eines Behandlungs- und Förderplans. Überwiegend werden diese Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum ambulant erbracht, die Kinderklinik sichert die Akutversorgung und eine eventuell erforderliche stationäre Behandlung.

Der Landkreis finanziert im Rahmen der Eingliederungshilfe die Arbeit des Sozialpädiatrischen Zentrums mit einzelfallbezogenen Pauschalen. Im Jahr 2009 betrug der Aufwand für 373 Leistungsfälle insgesamt 10.740 €.

4.1.2 Sonderpädagogische Frühberatungsstellen, Arbeitsstelle Frühförderung und Autismusbeauftragte

Ein Teil der pädagogischen Frühförderung wird in Baden-Württemberg von den Sonderpädagogischen Frühförderstellen abgedeckt, die organisatorisch den Sonderschulen angegliedert sind. Geleistet wird die Beratung von Lehrerinnen und Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation. Die Lehrerstunden werden über die Kultusverwaltung des Landes finanziert.

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen wird durch die Arbeitsstelle Frühförderung koordiniert, die im Staatlichen Schulamt Künzelsau angesiedelt ist. Primäre Aufgabe der Arbeitsstelle ist die Vernetzung der Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Schulamtsbezirk. Dies geschieht durch die Organisation regelmäßiger Dienstbesprechungen und regionaler Fortbildungen, die Beratung der Mitarbeiter der einzelnen Beratungsstellen und die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Im Landkreis Schwäbisch Hall gibt es insgesamt acht Sonderpädagogische Frühberatungsstellen mit einer Kapazität von 78 Deputatsstunden. Diese sind an den folgenden Sonderschulen angegliedert:

- Erich-Kästner-Schule in Blaufelden (Förderschule)
- Fröbelschule in Satteldorf-Ellrichshausen (Schule für Geistigbehinderte)
- Käthe-Kollwitz-Schule in Crailsheim (Förderschule)
- Maria-Montessori-Schule in Ilshofen (Förderschule)
- Oberlinschule in Fichtenau-Unterdeufstetten (Förderschule, Schule für Erziehungshilfe)
- Peter-Härtling-Schule in Gaildorf-Eutendorf (Förderschule)
- Sprachheilschule Crailsheim (Schule für Sprachbehinderte)
- Wolfgang Wendlandt Schule in Schwäbisch Hall (Schule für Sprachbehinderte)

Für Kinder und Jugendliche mit Autismus, deren Eltern sowie den Kindergärten und Schulen, die ein Kind mit Autismus aufgenommen haben, stehen bei den Staatlichen Schulämtern regionale Autismusbeauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus wird bei Beratungsanfragen in Fällen mit besonderem Hilfebedarf auf die folgenden speziellen Beratungsangebote außerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall hingewiesen:

- *Beratungsstelle für Sehbehinderte an der Hermann-Herzog-Schule in Heilbronn*
- *Beratungsstelle für Blinde der Nikolauspflege in Stuttgart*
- *Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder an der Lindenparkschule Heilbronn*
- *Beratung der Schule für Hörgeschädigte St. Josef in Schwäbisch Gmünd*
- *Beratungsstelle für Körperbehinderte an der Konrad-Biesalski-Schule in Wört*

4.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle des Sonnenhofs

Neben den an den Sonderschulen angesiedelten Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen gibt es im Landkreis Schwäbisch Hall eine beim Sonnenhof e.V. in freier Trägerschaft angesiedelte Interdisziplinäre Frühförderstelle an zwei Standorten im Landkreis (in Schwäbisch Hall und in Crailsheim). Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen ist sie interdisziplinär besetzt. Im Team der Interdisziplinären Frühförderstelle des Sonnenhofs arbeiten Fachkräfte aus den Bereichen Sozial- und Heilpädagogik, Psychologie, Ergotherapie und Logopädie zusammen. Durch die interdisziplinäre Besetzung der Teams können Eltern und Kinder hier ein fachlich abgestimmtes Gesamtangebot erhalten, weil auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt werden können (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie).

Im Jahr 2009 arbeiteten insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 10,0 Vollzeitstellen bei der Interdisziplinären Frühförderstelle. Vom Land Baden-Württemberg werden im Rahmen der schulischen Frühförderstelle (siehe oben) insgesamt nochmals 78 Deputatsstunden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstelle durch die personenbezogene Abrechnung der einzelnen Hilfen finanziert: Die Kosten für medizinische Maßnahmen werden nach Verordnung durch den Arzt von den Krankenkassen übernommen, für Erstberatung und heilpädagogische Maßnahmen kommt der Landkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe auf. Für den zeitlichen Aufwand, der nicht personenbezogen abgerechnet werden kann, erhält die Interdisziplinäre Frühförderstelle zudem Fördermittel des Landes Baden-Württemberg. Diese Förderung dient der interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation sowie der Erstberatung von Familien, die weder Anspruch auf Krankenkassenleistungen noch auf Eingliederungshilfe haben.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 358 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren betreut bzw. gefördert. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Erstberatung mit Eltern (171 Fälle in 2009) und der anschließenden Diagnostik/Befunderstellung (117 Fälle in 2006). Darüber hinaus erhielten 301 Kinder heilpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Leistungen. In 39% der Fälle kamen die Betroffenen auf Vermittlung der Kindergärten mit der Interdisziplinären Frühförderstelle in Kontakt, in weiteren 33% der Fälle auf Initiative niedergelassener Ärzte und Therapeuten.

Tabelle 5: Behinderungsarten der im Jahr 2009 betreuten bzw. geförderten Kinder

Art der (drohenden) Behinderung	Anteil
Entwicklungsverzögerungen (umfasst: Geistige Behinderung, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeit, Entwicklungsverzögerung)	39,4%
Körperbehinderung	3,1%
Schwer mehrfachbehinderung	0,8%
Sprachstörung/Sprachbehinderung	19,0%
Hörschädigung / Hörbehinderung	0,3%
Sehschädigung / Sehbehinderung	0,8%
Verhaltensauffälligkeiten	9,5%
Sonstige	8,9%
Unklare Diagnose / noch ohne Zuordnung	18,2%

Daten: Bericht / Verwendungsnachweis 2009 des Sonnenhof e.V. vom 17.03.2010

4.1.4 Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Im Landkreis Schwäbisch Hall erhielten im Laufe des Jahres 2008 insgesamt 303 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe (*Anmerkung: Die Zahlen aus dem Jahr 2009 konnten aufgrund der Einführung eines neuen EDV-Verfahrens nicht vollständig erfasst und ausgewertet werden*). Da Leistungen der Frühförderung häufig nur über kürzere Zeiträume in Anspruch genommen werden, ist die Fluktuation der Leistungsberechtigten entsprechend groß, so dass für den tatsächlichen Aufwand nicht nur die Stichtagszahlen zum Jahresende sondern auch die im laufenden Jahr beendeten Frühförderfälle betrachtet werden müssen.

Tabelle 6: Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall

	Frühförderung am 31.12.	Frühförderung im lfd. Jahr beendet	Frühförderung gesamt im lfd. Jahr	davon: Neufälle im lfd. Jahr
2008	194	109	303	156
2007	172	108	273	140
2006	141	88	229	119

Daten: Sozialamt Landkreis Schwäbisch Hall

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (300 Leistungsberechtigte) wurde die Frühförderung durch die Interdisziplinäre Frühförderstelle des Sonnenhofs (siehe oben) erbracht.

Für die Finanzierung heilpädagogischer Leistungen wendete der Landkreis Schwäbisch Hall im Jahr 2008 insgesamt 501.839 € auf (Rechnungsergebnis 2008).

4.2 Betreuung in Kindergarten und Schule

Inklusive Bildung ist das Stichwort unter dem auch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen auf dem Hintergrund der im März 2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention aktuell diskutiert wird. Artikel 24 der Konvention anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Mehrgliedrigkeit des baden-württembergischen Schulsystems – und insbesondere das differenziert ausgebaute Sonderschulwesen – kritisch betrachtet.

Unter der Zielsetzung der Inklusion ist die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten und Schulen als vorrangige Betreuungsform vorgesehen. In Baden-Württemberg besteht für behinderte Kinder bisher ein zweigliedriges System, das neben der Integration in allgemeine Kindergärten und Schulen auch die Betreuung in Spezialeinrichtungen – (Sonder-)Schulkindergärten und Sonderschulen – vorsieht.

4.2.1 Integration in Regelkindergärten

Für die **Integration behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten** können Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII gewährt werden. Ist das Kind vorrangig als seelisch behindert einzustufen, erhält es Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), andernfalls nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden in der Regel so genannte Integrationshelfer/innen finanziert, die die für das jeweilige Kind erforderlichen zusätzlichen Hilfen erbringen, damit es erfolgreich in die Kindergartengruppe integriert werden kann. Darüber hinaus besteht für Schulkindergärten im Rahmen so genannter Intensivkooperationen mit allgemeinen Kindergärten die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung „unter einem Dach“.

Im Landkreis Schwäbisch Hall besuchten am Stichtag 31.12.2009 insgesamt 38 Kinder einen allgemeinen Kindergarten (19 körperbehinderte, 11 geistig behinderte Kinder, bei 8 Kindern ist die Behinderung noch nicht eindeutig festgestellt). Für weitere 11 Kinder wurde die Hilfe im laufenden Jahr beendet (Gründe: Wechsel in schulisches Angebot, Wegzug).

Tabelle 7: Behinderte Kinder in allgemeinen Kindergärten im Landkreis Schwäbisch Hall

jeweils zum 31.12.	gbM	kbM	NN	gesamt
2009	11	19	8	38
2008	12	22		34
2007	8	18		26
2006	9	18		27

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

Die Kindergärten, in denen im Jahr 2009 integrative Maßnahmen stattfanden, verteilen sich auf verschiedene Städte und Gemeinden im gesamten Kreisgebiet. Ein Kind besuchte einen Regelkindergarten außerhalb des Landkreises.

4.2.2 (Sonder-)Schulkindergärten

Neben der Integration im Regelkindergarten erfolgt die Betreuung behinderter Kinder in besonderen **Schulkindergärten**. Aufgabe der Schulkindergärten ist es, die Kinder durch spezifische Methoden und pädagogische Maßnahmen (z.B. Sehbehinderten- oder Hörgeschädigtenpädagogik) individuell auf die Anforderungen der nachfolgenden Schule vorzubereiten.

Schulkindergärten sind jeweils auf die besonderen Erfordernisse einzelner Behinderungsarten spezialisiert. So gibt es Schulkindergärten für blinde, hörgeschädigte, geistig behinderte, körperbehinderte, besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte), sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensauffällige (Erziehungshilfe) Kinder. Öffentliche Schulkindergärten befinden sich in Trägerschaft der Stadt- und Landkreise, meist sind sie an eine Sonderschule angegliedert. Private Schulkindergärten sind in freier Trägerschaft und teilweise eigenständig, d.h. ohne Angliederung an eine Sonderschule.

Im Landkreis Schwäbisch Hall stehen die folgenden Schulkindergärten für geistig behinderte und körperbehinderte Kinder zur Verfügung:

Tabelle 8: Schulkindergärten im Landkreis Schwäbisch Hall

Standort	Träger	Zielgruppe	Leistungen am Stichtag 30.09.2009		
			LK SHA	andere LK's	insge- samt
Schulkindergarten Fröbelschule Satteldorf-Ellrichshausen	Landkreis Schwäbisch Hall	geistig behinderte Kinder	9	1	10
Sonnenhofkindergarten Seeacker, Schwäbisch Hall	Sonnenhof e.V.	geistig behinderte Kinder	24	1	25
Sonnenhofkindergarten Rollhof, Schwäbisch Hall	Sonnenhof e.V.	geistig behinderte Kinder	14		14
Integrativer Ganztageskindergarten; Gaildorf	Sonnenhof e.V.	geistig behinderte Kinder	9		9
Schulkindergarten Kooperationsgruppe, Crailsheim, Stadtteil Kreuzberg	Konrad-Biesalski- Schule Wört	körperbehinderte Kinder	21	1	22
Gesamt			77	3	80

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Die Schulkindergärten im Landkreis sind fast ausschließlich (zu 96,25%) mit Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall belegt. Lediglich 3 der 80 Kinder kommen aus anderen Landkreisen.

Demgegenüber besuchten am Stichtag 31.12.2009 insgesamt sieben vorrangig körperbehinderte Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall die folgenden Schulkindergärten in anderen Landkreisen:

- *Sonderschulkindergarten an der Konrad-Biesalski-Schule in Wört (4 Kinder)*
- *Schulkindergarten an der St. Josef Schule für Hörbehinderte in Schwäbisch Gmünd (2 Kinder)*
- *Schulkindergarten der Andreas-Fröhlich-Schule Klepsau (1 Kind).*

Insgesamt 77 Kinder erhielten am 31.12.2009 vom Sozialamt des Landkreises Schwäbisch Hall Leistungen der Eingliederungshilfe in Schulkindergärten.

Tabelle 9: In Schulkindergärten betreute Kinder mit Behinderungen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall

jeweils zum 31.12.	gbM	kbM	NN	gesamt
2009	42	35		77
2008	37	31		68
2007	36	28		64
2006	36	30	4	70

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

Zusammen mit den 9 geistig behinderten Kindern aus dem Landkreis, die im Schulkindergarten der Fröbelschule betreut werden, besuchten am 31.12.2009 insgesamt 86 Kinder aus dem Landkreis einen (Sonder-)Schulkindergarten. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu den 38 in Regelkindergärten Betreuten, ergibt sich ein Verhältnis von 70 zu 30. D.h. fast jedes dritte Kind mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem Landkreis Schwäbisch Hall wird im Kindergartenalter integrativ in einer Regeleinrichtung betreut.

4.2.3 Integration in Regelschulen

Die Schulgesetze der Länder sehen eine generelle Schulpflicht – und damit auch das Recht, eine Schule zu besuchen – für alle Kinder und Jugendlichen vor. Hiervon gibt es selbst bei sehr schwer behinderten Kindern nur wenige Ausnahmen. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist Aufgabe aller Schularten, also auch der Regelschulen. Die Integration in die Regelschulen ist daher auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Regel, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können.

Wird Eingliederungshilfe SGB XII zum Besuch einer Regelschule gewährt, umfasst diese in der Regel die für den Schulbesuch erforderliche persönliche Assistenz, mit der die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.

In der Praxis der Beschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen jedoch hat die Integration in Regelschulen noch eine geringe Bedeutung. Dies ist auch im Landkreis Schwäbisch Hall so.

Im Landkreis Schwäbisch Hall erhielten am Stichtag 31.12.2009 gerade einmal 16 Schüler/innen (davon 1 geistig behindertes Kind) Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Regelschule.

4.2.4 Sonderschulen

Der weitaus größere Teil der wesentlich geistig-, körper- oder sinnesbehinderten Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, besucht Sonderschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Die Sonderschulen dienen der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit hohem individuellem Förderbedarf, der trotz entsprechender sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen nicht gedeckt werden kann. Die Entscheidung über die Einschulung in eine Sonderschule trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Maßgeblich für die Entscheidung, welches der geeignete Förder- und Lernort für ein behindertes Kind ist, ist dabei nicht allein die Behinderung, sondern in erster Linie der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf.

Die Sonderschulen legen im Unterricht neben der Wissensvermittlung und dem Wissenserwerb einen besonderen Schwerpunkt darauf, den Kindern und Jugendlichen gezielt die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um sich mit ihrer Behinderung im Alltag zurecht zu finden. In Baden-Württemberg gibt es neun verschiedene Sonderschultypen und zwar für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Erziehungshilfe, Kranke in längerer Krankenhausbehandlung und Förderschulen (früher: Schule für Lernbehinderte). Maßgeblich für den Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen, die nach Schulabschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Eingliederungshilfe angewiesen sein werden, sind die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Geistigbehinderte bzw. der entsprechenden Abteilungen für Geistigbehinderte an Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte.

Der Landkreis Schwäbisch Hall ist Schulstandort für zwei Sonderschulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche: die Sonnenhofschule Schwäbisch Hall in freier Trägerschaft und die Fröbelschule Ellrichshausen in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Schwäbisch Hall. Des Weiteren gibt es am Standort Rot am See-Beimbach eine Sonderschule mit Berufsschulstufe der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler. Ergänzt wird das Leistungsangebot durch mehrere Außenklassen in Trägerschaft des Sonnenhof e.V. sowie der Konrad-Biesalski Schule, die kooperativ an allgemeine Schulen angebunden sind. Die im Landkreis angesiedelten sieben Förderschulen sowie die beiden Sprachheilschulen in Trägerschaft des Landkreises bleiben im Rahmen der Planungen der Eingliederungshilfe unberücksichtigt, da deren Besucher/innen nicht zum traditionellen Klientel der Eingliederungshilfe gehören.

Tabelle 10: Sonderschulen (incl. Außenklassen) für geistig- und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche im Landkreis Schwäbisch Hall

Standort	Träger	Zielgruppe	Leistungen am Stichtag 30.09.2009		
			LK SHA	andere LK's	insgesamt
Fröbelschule Satteldorf-Ellrichshausen	Landkreis Schwäbisch Hall	geistig behinderte Kinder	53	1	54
Sonderschule Weckelweiler, Rot am See-Beimbach	Sozialtherapeutische Gemeinschaften e.V.	geistig behinderte Jugendliche	3	5	8
Sonnenhofschule, Schwäbisch Hall	Sonnenhof e.V.	geistig behinderte Kinder	107	113	220
Außenklassen der Sonnenhofschule an insg. 12 Schulen im Kreisgebiet	Sonnenhof e.V.	geistig behinderte Kinder	68	15	83
Außenklasse der Konrad-Biesalski- Schule in Crailsheim-Ingersheim	Konrad-Biesalski- Schule Wört	körperbehinderte Kinder	33		33
Gesamt			264	134	398

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Mit dem Sonnenhof e.V. hat eine Einrichtung ihren Sitz im Landkreis Schwäbisch Hall, die für die schulische Versorgung der Nachbarlandkreise und der Region Stuttgart traditionell eine wichtige Rolle spielt. Darauf ist zurückzuführen, dass ziemlich genau ein Drittel der am 30.09.2009 in Sonderschulen betreuten Schüler/innen nicht aus dem Landkreis Schwäbisch Hall kommt.

Auch der Landkreis Schwäbisch Hall nutzt schulische Angebote in anderen Landkreisen zur Versorgung von Schüler/innen aus dem Landkreis. Insbesondere blinde, seh- und sprachbehinderte, hörgeschädigte sowie ausschließlich körperbehinderte Kinder besuchen mangels entsprechender Angebote vor Ort Sonderschulen in anderen Landkreisen. Zum Stichtag 31.12.2009 besuchten insgesamt 109 Schüler/innen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall die folgenden (Heim-)Sonderschulen in anderen Landkreisen:

Tabelle 11: Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall

Träger / Einrichtung	Ort	Zielgruppe	Leistungsberechtigte 31.12.2009	
			Gesamt	davon stationär
Konrad-Biesalski-Schule	Wört (Ostalbkreis)	Körper- und Mehrfach-behinderte	63	11
Schule für Hörgeschädigte St. Josef	Schwäbisch Gmünd	Hörgeschädigte	18	1
Evang. Stiftung Lichtenstern	Löwenstein	Geistig Behinderte	5	
Lindenparkschule *	Heilbronn	Sprachbehinderte	4*	4*
Bildungs- und Beratungszentrum-für Hörgeschädigte	Stegen (LK Breisgau-Hochschwarzwald)	Hörgeschädigte	4	4
Sprachheilzentrum Calw	Calw	Sprachbehinderte	3	3
Paulinenpflege	Winnenden	Hörgeschädigte	3	1
andere	verschiedene Standorte	Verschiedene	9	7
Leistungsberechtigte gesamt			109	31

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

* Anmerkung: Die Lindenparkschule als öffentliche Schule wird von einer Reihe weiterer Schüler/innen aus dem Landkreis als Tagesschüler besucht. Angegeben sind hier lediglich die vier im angegliederten Wohnheim untergebrachten Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Während Schulen in angrenzenden Landkreisen als Tagesschüler mit entsprechenden Fahrdiensten besucht werden können, ist der Besuch weiter entfernter Sonderschulen oft nur in Verbindung mit einer stationären Unterbringung in einem der Schule angegliederten Heim möglich (am 31.12.2009 in 31 Fällen).

Am Stichtag 31.12.2009 haben insgesamt 309 wesentlich geistig-, körper- oder sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Schwäbisch Hall Leistungen der Eingliederungshilfe für den **Besuch einer Sonderschule** erhalten.

Tabelle 12: In Sonderschulen betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus dem Landkreis SHA (ohne Fröbelschule Ellrichshausen)

jeweils zum 31.12.	gbM		kbM		gesamt
	privat	stationär	privat	stationär	
2009	143	28	111	27	309
2008	136	32	93	25	286
2007	136	30	79	28	273
2006	129	28	66	29	252

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

Um die Zahl der Schüler/innen an Sonderschulen für geistig und körperlich Behinderte insgesamt zu ermitteln, müssen noch die insgesamt 53 Schüler/innen berücksichtigt werden, die die Fröbelschule in Ellrichshausen besuchen. Für den Besuch dieser staatlichen Schule in Trägerschaft des Landkreises fallen keine Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe an, so dass die Schüler/innen in Statistiken der Eingliederungshilfe nicht berücksichtigt sind (*Anmerkung: Der Nettoaufwand des Landkreises als Schulträger für den Betrieb der Fröbelschule incl. Schulkindergarten betrug im Jahr 2009 insgesamt ca. 260.000 €*).

Für den Landkreis ergibt sich bei Berücksichtigung der Schüler/innen der Fröbelschule dann insgesamt die Zahl von 362 Schüler/innen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung am Stichtag 31.12.2009.

4.3 Unterstütztes Wohnen von Schüler/innen

Zum weitaus größten Teil leben auch Kinder mit Behinderungen in ihren Herkunftsfamilien. Werden mangels entsprechender Angebote vor Ort Sonderschulen in anderen Landkreisen besucht, kann mit dem Schulbesuch auch die stationäre Unterbringung an einem der Schule angegliedertem Internat verbunden sein. Bei diesen so genannten **Heimsonderschulen** steht der Besuch der Schule im Vordergrund der Hilfe.

Eine stationäre Betreuung von Kindern kann aber auch durch einen behinderungsbedingten Hilfebedarf begründet sein, z. B. bei Kindern mit hohem Pflege- und Betreuungsaufwand oder mit starken Verhaltensauffälligkeiten. In diesen Fällen ist die Behinderung und deren Auswirkung – und nicht der Schulbesuch – ursächlich für die Heimunterbringung, man spricht von einer **Sonderschule am Heim**.

Eine weitere Form des unterstützten Wohnens ist das Betreute Wohnen in Familien für geistig behinderte Kinder, das allerdings noch nicht sehr verbreitet ist.

Im Landkreis Schwäbisch Hall hält als einziger Anbieter der Sonnenhof e.V. stationäre Wohnplätze für Kinder und Jugendliche vor. Zum Stichtag 30.09.2009 waren 134 der insgesamt 157 am Standort Schwäbisch Hall vereinbarten Plätze belegt. Der überwiegende Teil der stationär im Sonnenhof betreuten Kinder und Jugendlichen kommt aus anderen Landkreisen (113 Betreute, das sind 84,3%), aus dem Landkreis Schwäbisch Hall stammen 21 Betreute.

Tabelle 13: Belegung der Heimplätze für Kinder und Jugendliche im Sonnenhof 2005 bis 2009

Stichtag	31.12.2005	30.06.2007	30.09.2009
Anzahl der Betreuten	150	151	134

Datenbasis: Leistungserhebungen Landratsamt Schwäbisch Hall

Welche stationären Wohnangebote für Kinder und Jugendliche an Schulen außerhalb des Landkreises belegt werden, ergibt sich aus Tabelle 14 (siehe oben).

Insgesamt erhielten 52 Kinder und Jugendliche am 31.12.2009 stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe in (Heim-) Sonderschulen. Dies entspricht einem Anteil von 16,8 % aller Schüler/innen, deren Eingliederungshilfebedarf durch den Landkreis finanziert wurde. Der Großteil (83,2%) wohnt privat und erhielt die Eingliederungshilfe in Sonderschulen als teilstationäre Leistung.

Ein Angebot im Betreuten Wohnen in Familien für geistig behinderte Kinder und Jugendliche Angebot wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entwickelt.

4.4 Übergang Schule – Beruf / Ausbildung

Ein entscheidender Schritt im Hinblick auf die Gestaltung des weiteren Lebens ist auch für Menschen mit Behinderungen der Übergang zwischen Schule und Beruf. Hier entscheidet sich oft, ob ein Mensch mit Behinderungen als Erwachsener weitestgehend selbständig leben kann oder dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sein wird.

4.4.1 Berufswegeplanung und berufliche Rehabilitation

Je näher der Schulabschluss rückt, desto intensiver spielt die Berufswegeplanung in der Arbeit der Sonderschulen eine Rolle. Ist eine berufliche Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorstellbar, übernimmt der **Integrationsfachdienst** (siehe Seite 56) federführend den Eingliederungsprozess. Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit bei der Berufsberatung und Berufsorientierung Unterstützung an.

Mit dem Ende der Schulzeit werden **Maßnahmen und Leistungen der beruflichen Rehabilitation** wichtig. Die berufliche Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen und Hilfen, die erforderlich sind, die dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Hilfen sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Diese umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfen zur Berufsvorbereitung, zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung und Hilfen zur beruflichen Ausbildung. Für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und die entsprechende finanzielle Förderung zur Erstingliederung ist die **Bundesagentur für Arbeit** zuständiger Leistungsträger.

In Baden-Württemberg sind in den zurückliegenden Jahren mit den Modellprojekten Berufsvorbereitende Einrichtungen (**BVE**) und Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (**KoBV**) neue Wege am Übergang Schule in den Beruf beschritten worden. Ziel ist es, durch eine Verzahnung der Angebote der Schulen und der Agentur für Arbeit möglichst viele junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach Abschluss der allgemein bildenden Schulzeit entsprechend ihren individuellen Kompetenzen zu fördern und zu begleiten und sie auf das Leben als Erwachsener umfassend vorzubereiten sowie nach Erfüllung der Berufsschulpflicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Im Landkreis Schwäbisch Hall hat der Sonnenhof zum Schuljahr 2010/2011 eine Berufsvorbereitende Einrichtung neu eingerichtet.

4.4.2 Berufsbildungsbereich

In der Regel absolvieren Schulabgänger von Sonderschulen nach Schulabschluss eine zweijährige berufliche Förderung im **Berufsbildungsbereich** der Werkstatt für behinderte Menschen. Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind darauf ausgerichtet, die jungen Menschen mit den Tätigkeitsbereichen innerhalb der Werkstatt vertraut zu machen und die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu verbessern bzw. (wieder-) herzustellen. In kleinen Gruppen lernen sie hier zunächst die Werkstatt und die Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen kennen und werden so langsam an den Arbeitsalltag und ihre Aufgaben herangeführt.

Im Landkreis Schwäbisch Hall bieten die Beschützende Werkstätte Heilbronn und die Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler an verschiedenen Standorten die Möglichkeit des Besuchs eines Berufsbildungsbereichs.

Tabelle 14: Berufsbildungsbereich in Werkstätten für geistig Behinderte im Landkreis Schwäbisch Hall

Träger	Standort	Leistungen am Stichtag 30.09.2009		
		LK SHA	andere LK's	insgesamt
Beschützende Werkstätte Heilbronn	Crailsheim	23	1	24
Beschützende Werkstätte Heilbronn	Schwäbisch Hall	22	5	27
Gemeinschaften Weckelweiler	Gerabronn	3	6	9
Gemeinschaften Weckelweiler	Kirchberg/Jagst	12	10	22
Gesamt		60	22	82

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Die Berufsbildungsbereiche sind den Werkstätten an den jeweiligen Standorten angegliedert. Am Standort Crailsheim wurden am Stichtag 30.09.2009 zwei Betreute im so genannten **Ambulanten Berufsbildungsbereich** auf Außenarbeitsplätzen der WfbM in einem Industriebetrieb betreut.

Zu beachten ist, dass nicht alle belegbaren Plätze in den Berufsbildungsbereichen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang Schule - Beruf belegt sind. Auch ältere behinderte Menschen können den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt durchlaufen, wenn sie z.B. beim Scheitern des Versuchs der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder in der Werkstatt integriert werden sollen oder die Behinderung erst später beispielsweise als Folge eines Unfalls eintritt.

4.5 Hilfen beim Wohnen für Erwachsene

Zu den Angeboten des Wohnens, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören das stationäre Wohnen, das ambulant betreute Wohnen und betreutes Wohnen in Familien.

4.5.1 Stationäres Wohnen

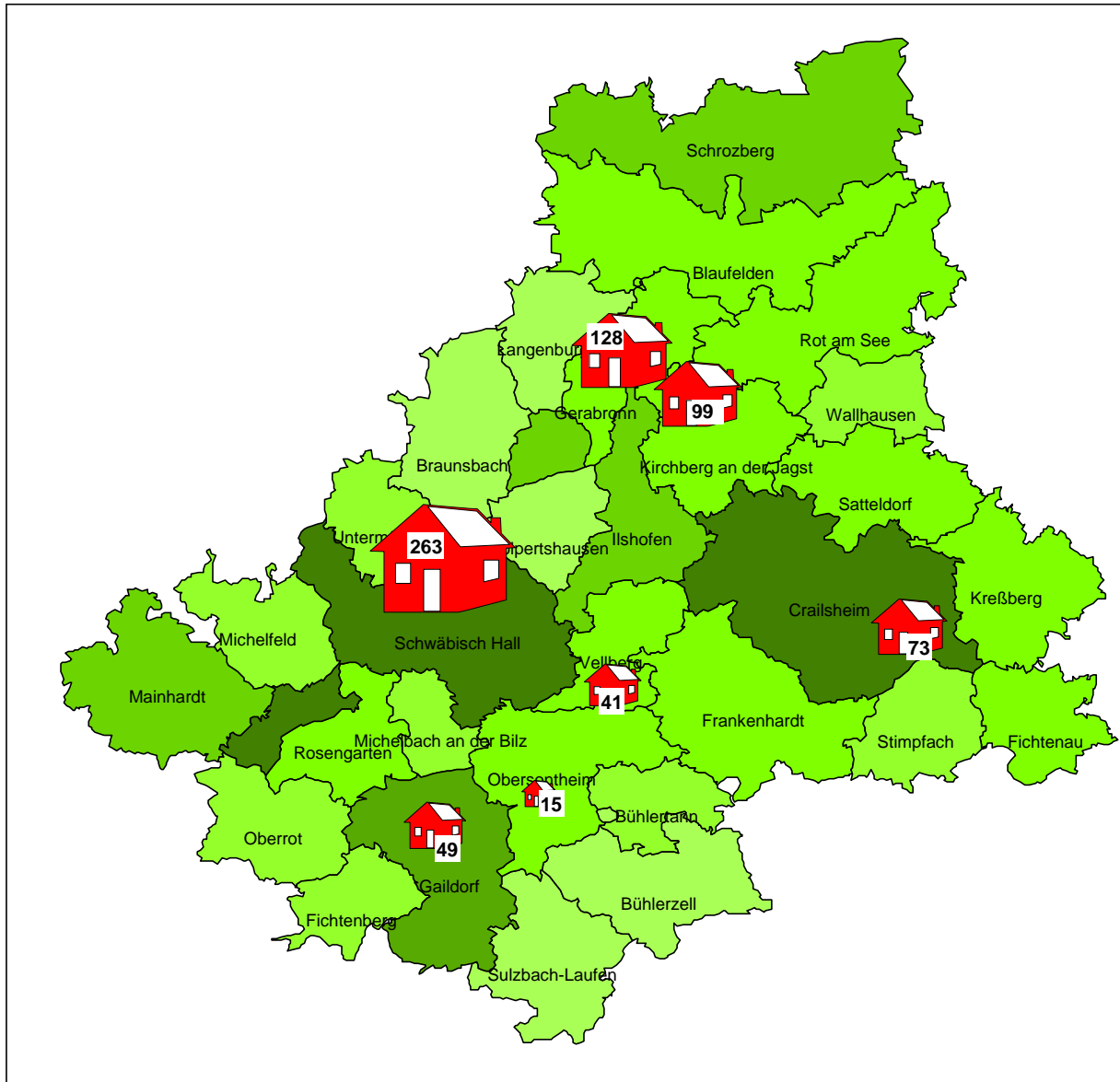
Stationäres Wohnen in der Eingliederungshilfe findet in Wohnheimen und in Außenwohngruppen statt. Bei **Wohnheimen** handelt es sich häufig um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe. Hier leben behinderte Menschen in ihrer eigenen Welt, in der sie weitestgehend unter sich bleiben und wenig Kontakte außerhalb der Einrichtungen haben. Heute werden Wohnheime häufiger dezentral direkt in die Städte und Gemeinden integriert. Dies hat den Vorteil, dass sich behinderte Menschen selbständiger ohne Begleitung in ihrem Wohnumfeld bewegen, die Infrastruktur vor Ort nutzen und auch mit anderen Menschen in Kontakt treten können.

Die kleinsten Einheiten im stationären Wohnen sind die **Außenwohngruppen**. Dabei handelt es sich oft um Ein- oder Zweifamilienhäuser oder große Wohnungen, die zu diesem Zweck gekauft oder angemietet wurden. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Außenwohngruppen haben meist einen geringeren Hilfebedarf. Das Wohnen in einer Außenwohngruppe ermöglicht es mehr als andere stationäre Wohnformen, ein Leben so normal wie möglich zu führen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld (z. B. Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, guter Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr). Außenwohngruppen sind besonders dazu geeignet, die Fähigkeiten zum selbstständigen Wohnen zu erlernen, so dass ein Übergang vom stationären zu ambulant betreuten Wohnformen möglich wird.

Diesen Übergang gezielt fördern soll auch das besondere Angebot des **Trainingswohnens**. Hier werden erwachsene Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohneinheiten gezielt auf ein selbständiges Leben vorbereitet, indem die Fähigkeiten zur alltäglichen Lebensführung und Lebens- und Freizeitgestaltung gezielt trainiert werden.

Menschen mit geistiger Behinderungen, die eine Hilfe im Bereich "Wohnen" benötigen, finden im Landkreis Schwäbisch Hall ein differenziertes Angebot. Das Schaubild 1 zeigt übersichtlich die zum Stichtag 30.09.2009 belegten stationären Wohnplätze im Landkreis Schwäbisch Hall. Insgesamt 668 Leistungsberechtigte erhielten zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Unterstützung in der Hilfeform des Stationären Wohnens.

Schaubild 18: Übersicht Stationäres Wohnen Erwachsene



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009. (N=668)

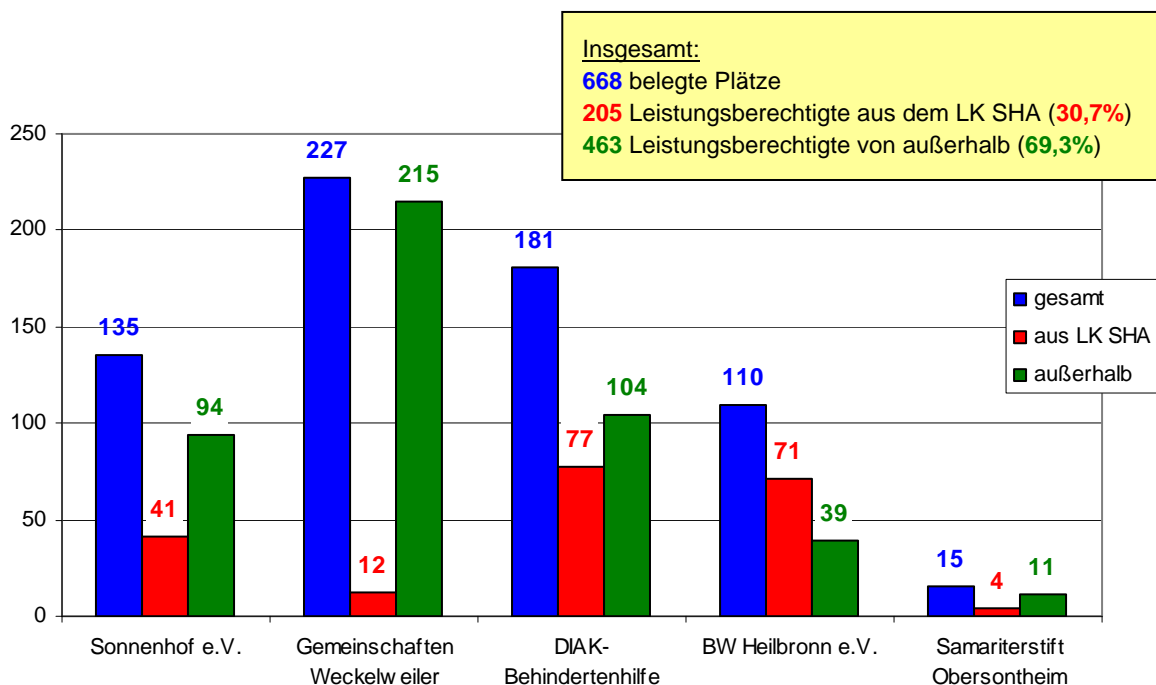
Fünf verschiedene Leistungserbringer bieten in insgesamt sieben Gemeinden stationäre Wohnformen an: die Beschützenden Werkstätten Heilbronn e.V. an den Standorten Crailsheim und Schwäbisch Hall, die Behindertenhilfe des Evangelischen Diakoniewerks in Schwäbisch Hall und Vellberg, der Sonnenhof an den Standorten Gaildorf und Schwäbisch Hall und die Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler an verschiedenen Standorten in den Gemeinden Kirchberg und Gerabronn. Das Samariterstift Obersontheim verfügt aufgrund seiner Historie über eine geringe Anzahl von stationären Plätzen für geistig behin-

derte Menschen, konzentriert sein Angebot inzwischen allerdings ausschließlich auf die Gruppe der seelisch behinderten Menschen.

Als weiteres Wohnangebot gibt es in Ilshofen das Pflegeheim für geistig behinderte Senioren. Am 31.12.2009 erhielten dort insgesamt 26 Leistungsberechtigte Leistungen der stationären Pflege nach SGB XI und tagesstrukturierende Leistungen der Eingliederungshilfe.

In den stationären Wohnangeboten im Landkreis Schwäbisch Hall leben viele Menschen, die aus anderen Landkreisen kommen: mit fast 70 Prozent wird der größte Teil der stationären Wohnheimplätze von diesem Personenkreis belegt. Aus dem Landkreis Schwäbisch Hall stammen lediglich 205 der insgesamt 668 Leistungsberechtigten, die in den stationären Wohnangeboten im Landkreis leben.

Schaubild 19: Stationäre Leistungsberechtigte nach Herkunft



Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Fast ausschließlich Leistungsberechtigte aus anderen Landkreisen wohnen in den Wohnheimen der anthroposophisch orientierten Gemeinschaften Weckelweiler. Der hohe Anteil auswärtiger Bewohner in den stationären Wohnangeboten des Sonnenhofs und der Behindertenhilfe des Diakonischen Werks weist auf die langjährige überregionale Bedeutung dieser Einrichtungen hin. Demgegenüber ist das Wohnangebot der BW Heilbronn im Zusammenhang mit dem Besuch der angegliederten Werkstätten für behinderte Menschen entstanden und zielt daher schwerpunktmäßig auf Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall.

Die **spezielle Form des Trainingswohnens** findet sich bei zwei Anbietern im Landkreis: der Sonnenhof e.V. und die Gemeinschaften Weckelweiler haben am Stichtag 30.09.2009 jeweils 5 Betreute in einer entsprechenden Maßnahme auf ein Leben in größerer Selbständigkeit vorbereitet.

Trotz der hohen Zahl an stationären Wohnplätzen im Landkreis wird eine nicht unerhebliche Anzahl von Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall in Einrichtungen außerhalb des Landkreises betreut. Am Stichtag 31.12.2009 erhielten 96 von insgesamt 282 geistig behinderten Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe des Landkreises – und damit jeder dritte geistig behinderte Erwachsene – stationäre Leistungen in Einrichtungen außerhalb des Landkreises. Diese verteilen sich auf 33 verschiedene Einrichtungen, von denen die Diakonie Stetten (27 Leistungsberechtigte), die Stiftung Lichtenstern (14) und die Johannes-Diakonie Mosbach (7) zahlenmäßig am stärksten belegt werden. Dieser auch angesichts der hohen Leistungsdichte im Landkreis hohe Anteil lässt sich zum einen erklären durch die frühere Belegungspraxis der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände vor der Verwaltungsreform 2005, zum anderen führen auch Spezialbedarfe, die in den im Landkreis vorhandenen Angeboten nicht gedeckt werden können, zu einer Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb des Landkreises. Viele dieser Menschen leben schon seit längerem in den jeweiligen Wohnheimen und haben dort zwischenzeitlich ihren Lebensmittelpunkt.

Im Hinblick auf die Versorgung von **körperbehinderten Menschen**, die einen Unterstützungsbedarf im stationären Wohnen haben, ist der Landkreis fast vollständig auf die Unterbringung außerhalb der Grenzen des Landkreises angewiesen, da kein entsprechendes Angebot vor Ort vorhanden ist. So sind am Stichtag 31.12.2009 19 der insgesamt 22 stationär betreuten körperbehinderten Leistungsberechtigten außerhalb des Landkreises untergebracht. Diese verteilen sich auf 9 verschiedene Leistungserbringer, von denen die Paulinenpflege Winnenden (6 Leistungsberechtigte) und das Eduard-Knoll-Wohnzentrum in Krautheim (4) zahlenmäßig am stärksten belegt werden.

Insgesamt erhielten 304 Erwachsene mit geistiger oder körperlicher Behinderung am 31.12.2009 vom Landkreis Schwäbisch Hall stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon erhalten 62,2 Prozent die Hilfe direkt in im Landkreis vorhandenen Angeboten. Bezieht man die Einrichtungen in den Nachbarlandkreisen mit ein, werden insgesamt 84,9 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen „wohnortnah“ versorgt.

Tabelle 15: Erwachsene Leistungsberechtigte im Stationären Wohnen nach Einrichtungsorten

Stationäres Wohnen	LK SHA	Nachbarlandkreise	Rest Ba-Wü	Deutschland	gesamt
gbM	186	53	32	11	282
kbM	3	16		3	22
gesamt	189	69	32	14	304

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

4.5.2 Ambulante Wohnangebote

Ambulante Wohnangebote finden sich zum einen im Ambulant betreuten Wohnen (ABW) und zum anderen im Betreuten Wohnen in Familien (BWF).

Ambulant betreutes Wohnen richtet sich vorwiegend an Menschen mit Behinderungen, die relativ selbständig in ihren eigenen vier Wänden leben können. Beim ABW ist der behinderte Mensch selbst Mieter seiner Wohnung. Die meisten Menschen mit Behinderung erhalten im ABW Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II.

Betreutes Wohnen in Familien ist ein Angebot, bei dem Erwachsene mit Behinderungen im Haushalt einer Familie leben. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Familie dafür eine Vergütung, allerdings nur wenn es sich nicht um die eigenen Eltern oder Kinder des behinderten Menschen handelt. Ein Träger der Behindertenhilfe stellt den sozialpädagogischen Hintergrunddienst, der die Familien kontinuierlich begleitet und bei auftretenden Problemen Krisenintervention leistet.

Im Landkreis Schwäbisch Hall erhielten am 30.09.2009 insgesamt 144 Leistungsberechtigte mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Unterstützung in ambulanten Wohnformen: 102 Personen im Ambulant betreuten Wohnen und 42 Personen im Betreuten Wohnen in Familien. Fast alle Anbieter des stationären Wohnens im Landkreis bieten auch ambulante Betreuungsformen an. Mit der Diakonie Stetten komplettiert ein weiterer Leistungserbringer, der sich im Landkreis auf das Betreute Wohnen in Familien konzentriert, das Angebotspektrum.

Tabelle 16 : Leistungen in ambulanten Wohnformen im Landkreis Schwäbisch Hall

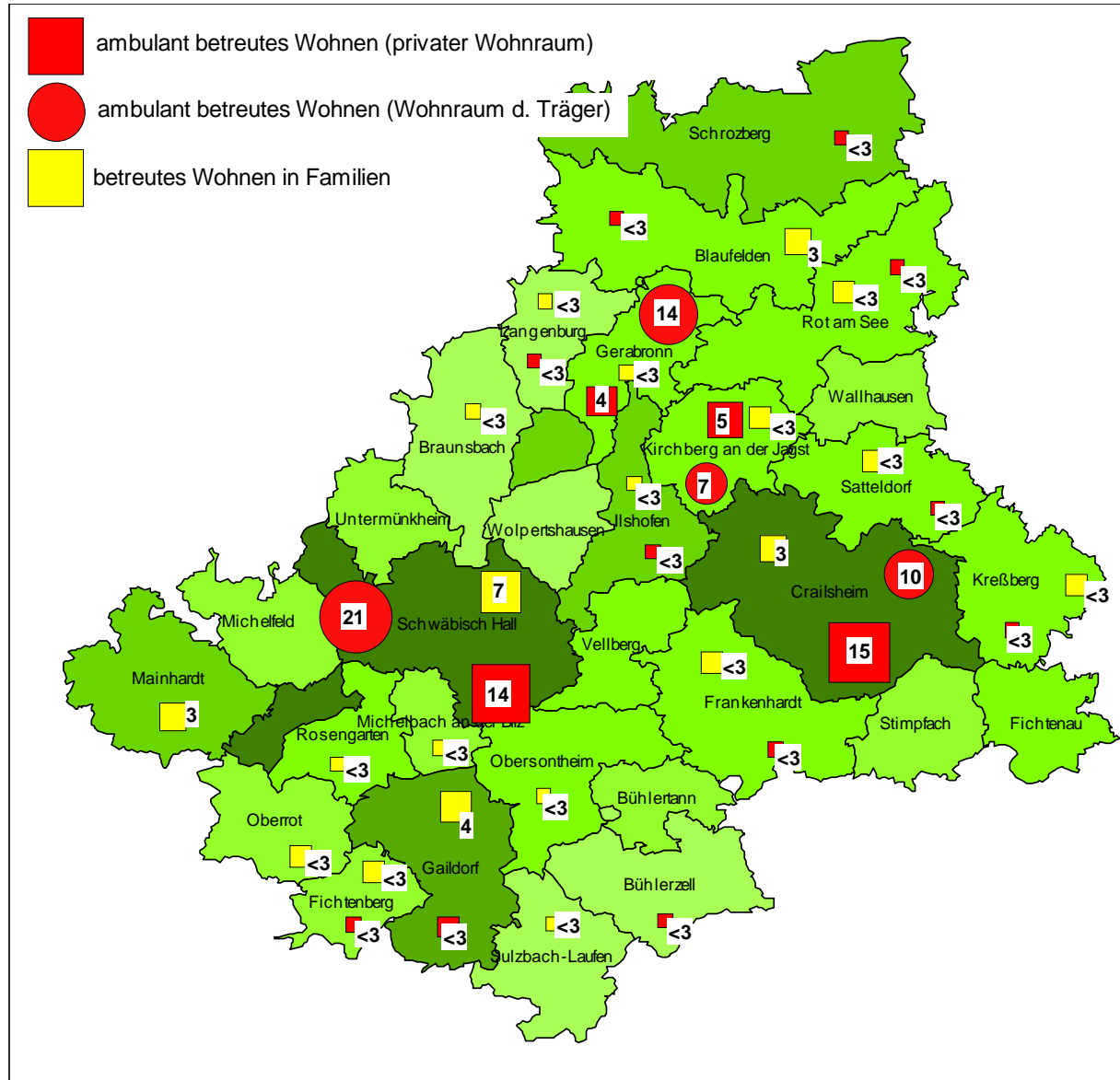
Anbieter	Ambulant betreutes Wohnen			Betreutes Wohnen in Familien
	in Räumen des Anbieters	in Privat-Wohnungen	gesamt	
Beschützende Werkstätte Heilbronn		19	19	
Diakonie Stetten				25
Evang. Diakoniewerk Behindertenhilfe	1	1	2	
Gemeinschaften Weckelweiler	21	10	31	5
Sonnenhof e.V.	27	23	50	12
Gesamt	49	53	102	42

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Im Unterschied zum stationären Wohnen wird mit 76,4% der Großteil der Leistungen in ambulanten Wohnformen von Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall in Anspruch genommen. Aus anderen Landkreisen nutzen 34 Personen das Angebot im Landkreis.

Betreute in ambulanten Wohnformen finden sich in nahezu allen Kreisgemeinden. Dies veranschaulicht die folgende Kreiskarte:

Schaubild 20: Übersicht Ambulant betreutes Wohnen und betreutes Wohnen in Familien im Landkreis Schwäbisch Hall zum Stichtag 30.09.2009



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009. (N=144)

In ambulanten Wohnformen in anderen Landkreisen werden Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe aus dem Landkreis lediglich in Ausnahmefällen betreut (am 31.12.2009 gerade einmal 9 Leistungsberechtigte).

In Kostenträgerschaft des Landkreises wurden 2009 insgesamt 117 Leistungsberechtigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in ambulanten Wohnformen betreut.

Tabelle 17: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten im betreuten Wohnen 2005 bis 2009

jeweils zum 31.12.	ABW	BWiF	gesamt
2005	58	31	89
2006	68	32	100
2007	73	34	107
2008	80	33	113
2009	82	35	117

31,46%

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall

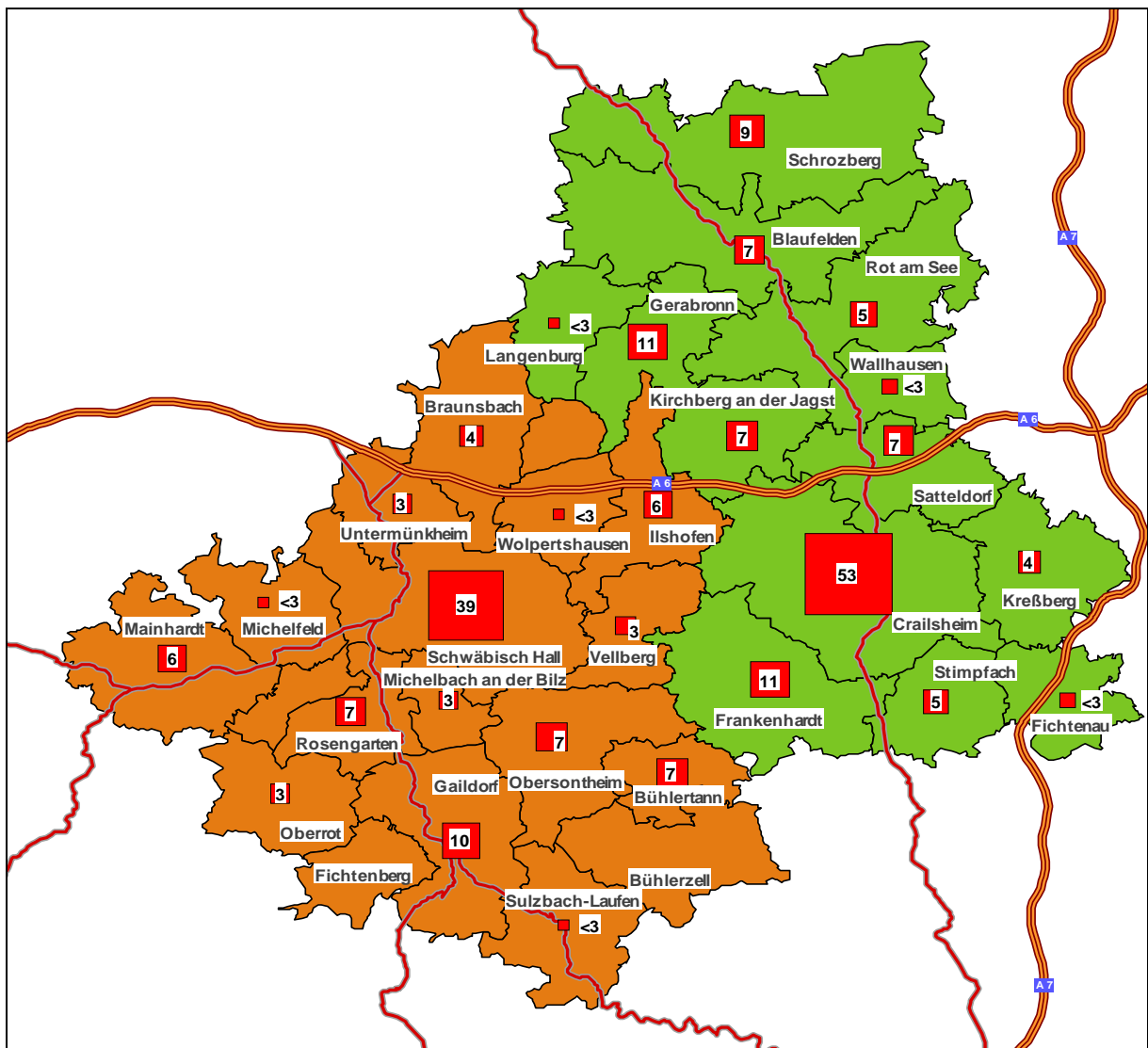
Die ambulanten Leistungen im Wohnen haben seit 2005 um fast ein Drittel zugenommen, Auffallend ist, dass Leistungen im Betreuten Wohnen in Familien dabei auf gleich bleibendem Niveau stagnieren und der Zuwachs im ABW in den letzten beiden Jahren nicht mehr so hoch war.

4.5.3 Privates Wohnen

Nicht jeder Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall benötigt eine Unterstützung im Wohnen. Insgesamt 35 Prozent der geistig und/oder körperlich behinderten Erwachsenen, die eine Leistung der Eingliederungshilfe beziehen (insgesamt 226 Personen), wohnen privat und erhalten ausschließlich tagesstrukturierende Leistungen, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Förder- und Betreuungsgruppe.

Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die in Privathaushalten leben, finden sich in fast allen Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall. Ein räumlicher Schwerpunkt ist nicht festzustellen. Von ihren Wohnorten müssen privat wohnende Menschen mit Behinderungen zum Teil beträchtliche Entfernungen zu den tagesstrukturierenden Angeboten überbrücken.

Schaubild 21: Privat wohnende Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009. (N=226)

Tendenziell ist der Anteil der privat Wohnenden bei den jüngeren Altersgruppen größer als im fortgeschrittenen Alter. Je älter privat wohnende Menschen werden, desto mehr muss damit gerechnet werden, dass diese aufgrund eines erhöhten persönlichen Unterstützungsbedarfs oder aufgrund des ebenfalls fortschreitenden Alters der betreuenden Angehörigen auf ambulante oder stationäre Leistungen angewiesen sein werden (z.B. durch Überforderung, Tod der Angehörigen).

Tabelle 18: Hilfen im Bereich „Wohnen“ für Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall

Stichtag 31.12.2009	unter 30 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	Gesamt
Privates Wohnen	71	76	50	27	2	226
<i>Anteil</i>	31,42%	33,63%	22,12%	11,95%	0,88%	
Betreutes Wohnen	70	78	127	86	60	421
<i>Anteil</i>	16,63%	18,53%	30,17%	20,43%	14,25%	
gesamt	141	154	177	113	62	647

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

4.6 Tagesstrukturierende Hilfen

Menschen mit Behinderungen sollen am Arbeitsleben teilhaben. Oberstes Ziel dabei ist die Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In der Praxis haben bisher nur wenige Menschen mit wesentlichen Behinderungen tatsächlich die Möglichkeit, ein solches Beschäftigungsverhältnis einzugehen und dauerhaft zu erhalten.

Der weitaus größte Teil der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nimmt Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch. Zu diesen tagesstrukturierenden Angeboten gehört der Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, die Förder- und Betreuungsbereiche sowie die Tages- bzw. Seniorenbetreuung.

In einigen (wenigen) Fällen nehmen Leistungsberechtigte, die eine Unterstützung im Wohnen erhalten, keine tagesstrukturierenden Hilfen in Anspruch (z.B. häufig bei Betreutem Wohnen in Familien).

4.6.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Um Menschen mit wesentlichen Behinderungen eine Möglichkeit zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, bedarf es erheblicher Anstrengungen. Gelingende Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt setzt in der Regel voraus, dass individuelle Lösungen gefunden werden, die auf den einzelnen behinderten Menschen zugeschnitten sind. Meist sind mehrere Anläufe notwendig, um den passenden Arbeitsplatz für eine bestimmte Person zu finden, und es braucht oft eine längere Zeit, um die Person für genau diesen Arbeitsplatz zu qualifizieren. Neben arbeitsrelevanten Kompetenzen ist Mobilität – das selbständige Erreichen des Arbeitsplatzes – eine Grundvoraussetzung, um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfüllen zu können.

Eine erfolgreiche Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt führt oft zu zumindest mittelfristig tragfähigen Arbeitsverhältnissen. Das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) kann Zuschüsse zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie zu den Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers gewähren (z.B. Minderleistung, Betreuungsaufwand). Dies gilt für alle Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung, nicht nur für Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Die Förderung von Menschen mit wesentlichen geistigen und psychischen Behinderungen, vor allem der Übergänger aus Sonderschulen und Werkstätten, hat jedoch Vorrang.

Der Landkreis gewährt seit 2010 ergänzende Lohnkostenzuschüsse für wesentlich behinderte Menschen, wenn die Leistungen vorrangiger Leistungsträger an den Arbeitgeber nicht ausreichen, um deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen oder zu sichern. In diesen Fällen können die vorrangigen Leistungen auf insgesamt maximal 70% des Bruttolohns des Arbeitsplatzes aufgestockt werden.

Integrationsunternehmen bieten sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen. Im Landkreis Schwäbisch Hall gibt es bisher keine Angebote.

Neben den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit übernehmen die Integrationsfachdienste bei der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie bei der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse für behinderte Menschen eine wichtige Aufgabe. Der Integrationsfachdienst berät und begleitet Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen, auch unabhängig davon, ob die Behinderung wesentlich im Sinne der Eingliederungshilfe ist. Für den Landkreis Schwäbisch Hall zuständig ist der Integrationsfachdienst Heilbronn-Franken in Trägerschaft des Weinsberger Hilfsvereins e.V., der am Standort Schwäbisch Hall eine Geschäftsstelle im Schweikerweg 11/1 unterhält. Insgesamt stehen zwei Fachberaterstellen (aktuell besetzt mit drei Personen) für die beiden gleichwertigen Aufgabenbereiche Sicherung der Arbeitsverhältnisse und Vermittlung zur Verfügung.

4.6.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ohne besondere Unterstützung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, finden eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt ist nach § 136 SGB IX „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“. Ziel von Werkstätten ist es, die individuelle Leistungsfähigkeit zu fördern und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Für Werkstatt-Beschäftigte werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Sie erwerben dadurch Rentenansprüche. In den Werkstätten für behinderte Menschen sind in der Regel verschiedene Arbeitsbereiche (z.B. Verpackung, Metall, Holz) eingerichtet, die Tätigkeiten mit unterschiedlichen Anforderungen und Schwierigkeitsgraden ermöglichen. In den Werkstätten werden vielfach Aufträge aus Industrie und Verwaltung bearbeitet, daneben haben einige Werkstätten eine Eigenproduktion aufgebaut, in der Produkte ohne konkreten Auftrag entwickelt, hergestellt und vermarktet werden (z.B. Design-Produkte). Die Arbeit in einer Werkstatt kann zudem auch außerhalb des Werkstatt-Gebäudes geleistet werden. Dazu zählen vor allem die Regiebetriebe, die einige Träger innerhalb ihrer Einrichtungen so organisieren, dass behinderte Menschen z.B. in Küche, Wäscherei, Hauswirtschaft oder in der Gärtnerei der eigenen Einrichtung arbeiten. Einige Werkstätten haben Außenarbeitsgruppen oder Einzelarbeitsplätze in Betrieben eingerichtet, die näher an der „richtigen“ Arbeitswelt dran sind und die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.

Im Landkreis Schwäbisch Hall bieten zwei Träger Arbeitsmöglichkeiten für geistig behinderte Menschen: die Beschützende Werkstatt Heilbronn betreibt zwei Werkstätten an den Standorten Crailsheim und Schwäbisch Hall. Die Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler halten an verschiedenen Standorten um Kirchberg-Weckelweiler ein differenziertes

Platzangebot vor, das neben den in den Gemeinschaften lebenden behinderten Menschen auch von Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall in Anspruch genommen wird.

Im Samariterstift Obersontheim kann dieser Personenkreis ebenfalls aufgenommen werden. Am 30.09.2009 haben insgesamt 5 Leistungsberechtigte in Werkstätten der Samariterstiftung gearbeitet (Anmerkung: Diese sind in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da der Leistungserbringer vorrangig auf Menschen mit seelischen Behinderungen spezialisiert ist).

Tabelle 19: Beschäftigungsmöglichkeiten in WfbM im Landkreis Schwäbisch Hall (Arbeitsbereich, Berufsbildungsbereich sowie Außenarbeitsplätze)

Anbieter	Leistungen in Werkstätten			Gesamt
	Berufsbildungsbereich	Arbeitsbereich	Außenarbeitsplätze	
<i>BW Standort Crailsheim</i>	24	125	12	161
<i>BW Standort Schwäbisch Hall</i>	27	197	24	248
Beschützende Werkstätte HN gesamt	51	322	36	409
<i>Werkstätten in Gerabronn</i>	9	126		135
<i>Werkstätten in Kirchberg</i>	22	135	1	158
Gemeinschaften Weckelweiler	31	261	1	293
Gesamt	82	583	37	702

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Bei den Werkstattbeschäftigten beträgt der Anteil der Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall knapp 58 %. Weit mehr als die Hälfte hiervon (58,66 %) wohnen privat und erhalten außer der tagesstrukturierenden Unterstützung durch den Werkstattbesuch keine weiteren Eingliederungshilfeleistungen. Die Zahl von insgesamt 298 Beschäftigten in den Werkstätten, die nicht aus dem Landkreis kommen, erklärt sich durch die hohe Zahl an auswärtigen Leistungsberechtigten in den stationären Wohnangeboten im Landkreis (siehe 3.5.1): Diese benötigen in der Regel auch ein tagesstrukturierendes Angebot an ihrem Wohnort.

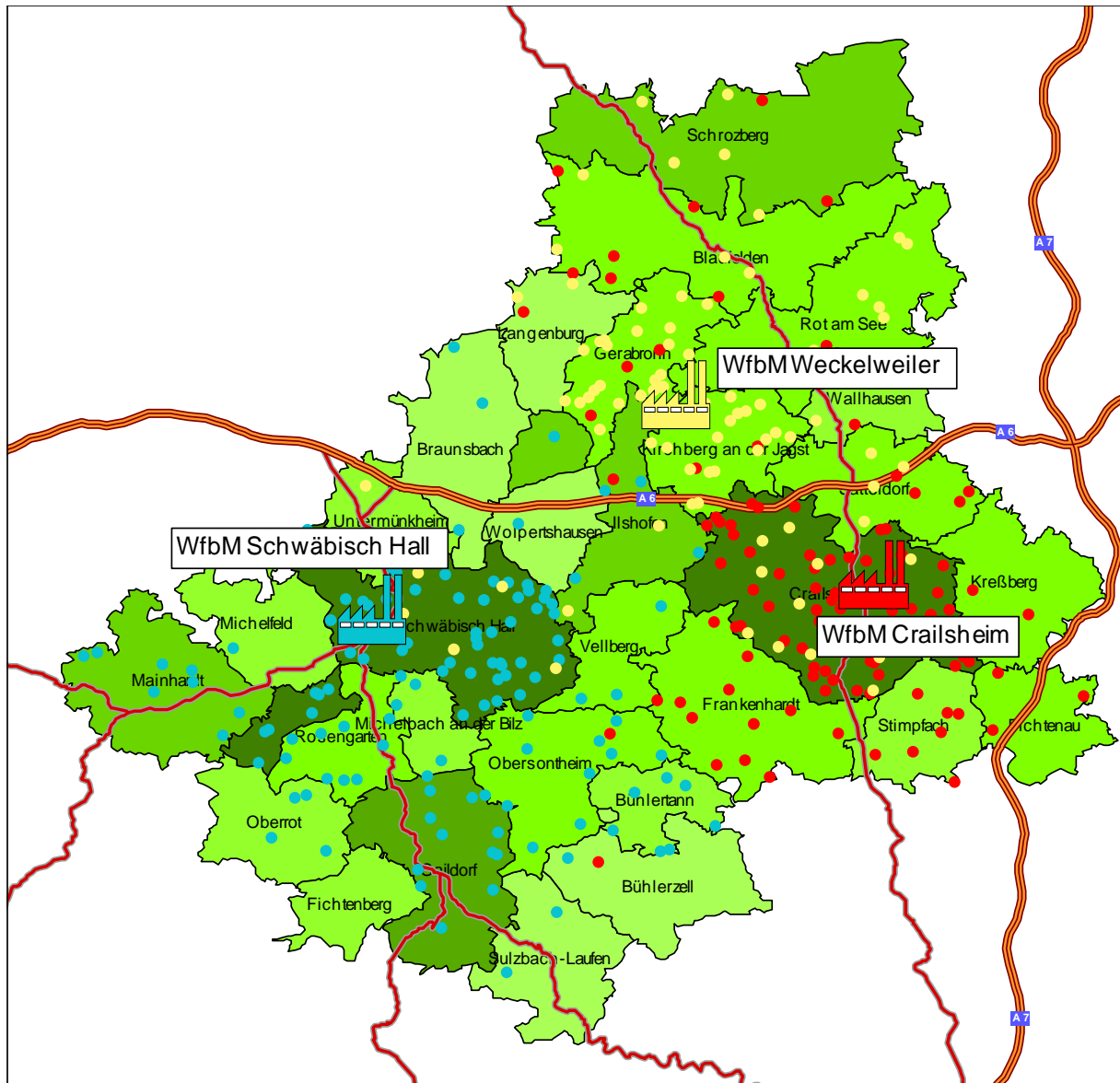
Tabelle 20: Leistungen in Werkstätten nach Herkunft und Wohnform

Stichtag 31.12.2009	LK SHA	andere Landkreise	Gesamt
Stationäres Wohnen	101	266	367
<i>Anteil nach Wohnform</i>	25,00%	89,26%	52,28%
Ambulantes Wohnen	66	24	90
<i>Anteil nach Wohnform</i>	16,34%	8,05%	12,82%
Privates Wohnen	237	8	245
<i>Anteil nach Wohnform</i>	58,66%	2,68%	34,90%
gesamt	404	298	702
<i>Anteil nach Herkunft</i>	57,55%	42,45%	

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Die Einzugsbereiche der Werkstätten im Landkreis veranschaulicht die folgende Karte. Deutlich wird, dass vor allem die privat wohnenden und ambulant betreuten Werkstattbesucher zum Teil weite Wege zu ihren Arbeitsplätzen zurücklegen müssen. Sofern dies nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, übernehmen spezielle Fahrdienste diesen Transfer.

Schaubild 22: Ergänzendes Privates und betreutes Wohnen (ABW/BWF) der Werkstattmitarbeiter im Landkreis Schwäbisch Hall zum Stichtag 30.09.2009



Karte: KVJS 2010, Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009. (N=335)

Am 31.12.2009 erhielten insgesamt 431 Leistungsberechtigte des Landkreises Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich einer WfbM, davon den überwiegende Anteil (94%) in Werkstätten im Landkreis Schwäbisch Hall.

Tabelle 21: Werkstattbesucher des Landkreises nach Behinderungsart und Leistungsort

	körperlich behindert	geistig behindert	gesamt	Anteil
Werkstatt im Landkreis	58	347	405	93,97%
Werkstatt außerhalb	17	9	26	6,03%
gesamt	75	356	431	

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

4.6.3 Förder- und Betreuungsbereich (FuB)

Behinderte Menschen, die nicht das so genannte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen, das Voraussetzung für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM ist, finden in den Förder- und Betreuungsbereichen ein tagesstrukturierendes Angebot. In der Regel wird dieses Angebot von Menschen mit schweren Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen in Anspruch genommen.

Die pädagogische Arbeit der Förder- und Betreuungsgruppen orientiert sich an den individuellen Erfordernissen und den spezifischen Behinderungen der Besucher. Ziel ist es, Erwachsenen einen ihrer schwereren Behinderung angemessenen Tagesablauf zu ermöglichen und insbesondere eine größtmögliche Selbstständigkeit in den verschiedenen Lebensbereichen zu fördern. Die Förderung der motorischen Fähigkeiten, der Kommunikation und des Sozialverhaltens in der Gruppe sollen dazu beitragen, die Autonomie und Selbstständigkeit der Besucher zu vergrößern.

In Förder- und Betreuungsbereichen wird die (Re-)Integration in den Arbeitsbereich der Werkstatt angestrebt. Förder- und Betreuungsbereiche sind deshalb häufig unter dem Dach einer Werkstatt eingerichtet und arbeiten konzeptionell eng mit dieser zusammen, um die gegenseitige Durchlässigkeit der Angebote zu gewährleisten. So können Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in die Werkstatt wechseln, wenn sie durch entsprechende Förderung die erforderliche Arbeitsleistung erreichen. Umgekehrt können schwächere Werkstatt-Beschäftigte in den Förder- und Betreuungsbereich wechseln, wenn sie sich den Anforderungen des Arbeitsbereiches nicht (mehr) gewachsen fühlen.

Zunehmend finden sich Förder- und Betreuungsbereiche auch angegliedert an Wohnheimen. Während Werkstatt-Besucher immer häufiger in Außenwohngruppen und ins ambulant betreute Wohnen ziehen, leben in Wohnheimen heute vorwiegend Menschen mit schweren Behinderungen, die keiner Beschäftigung in einer WfbM nachgehen können.

Im Landkreis Schwäbisch Hall gibt es beide Formen der Förder- und Betreuungsbereiche: an die Werkstätten der Beschützenden Werkstätten in Crailsheim und Schwäbisch Hall und an die Werkstatt der Gemeinschaften Weckelweiler angegliedert sind Förder- und Betreuungsgruppen für geistig behinderte Menschen. An Wohnheime angegliederte Förder- und Betreuungsgruppen bietet die Behindertenhilfe des DIAK an den Standorten Schwäbisch Hall und Vellberg, der Sonnenhof mit Tagesförderstätten in Schwäbisch Hall und Gaildorf sowie in begrenztem Umfang speziell für die langjährigen geistig behinderten Bewohner die Samariterstiftung in Obersontheim.

Tabelle 22: Förder- und Betreuungsbereich im Landkreis Schwäbisch Hall

Anbieter	Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen		
	aus LK SHA	andere Landkreise	gesamt
<i>BW Standort Crailsheim</i>	19	3	22
<i>BW Standort Schwäbisch Hall</i>	6	1	7
Beschützende Werkstätte HN gesamt	25	4	29
<i>DIAK Standort Schwäbisch Hall</i>	22	35	57
<i>DIAK Standort Vellberg</i>	8	13	21
Evang. Diakoniewerk	30	48	78
<i>Sonnenhof Standort Gaildorf</i>	9	21	30
<i>Sonnenhof Standort Schwäbisch Hall</i>	17	45	62
Sonnenhof	26	66	92
Gemeinschaften Weckelweiler	1	11	12
Samariterstiftung Obersontheim	1	2	3
Gesamt	83	131	214

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen werden zu einem Anteil von 61,2 % an Leistungsberechtigten aus anderen Landkreisen erbracht, die alle in den stationären Wohnangeboten im Landkreis betreut werden. Auch die Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall leben zum überwiegenden Teil in stationären Wohnformen. Insgesamt 21 der 83 Leistungsberechtigten aus dem Landkreis – und damit jeder vierte – wohnen privat.

Am 31.12.2009 besuchten insgesamt 102 Leistungsberechtigte des Landkreises eine Förder- und Betreuungsgruppe.

Tabelle 23: Leistungsberechtigte des Landkreises im FuB nach Behinderungsart und Leistungsort

	körperlich behindert	geistig behindert	gesamt	Anteil
FuB im Landkreis	2	77	79	77,45%
FuB außerhalb	3	20	23	22,55%
gesamt	5	97	102	

Daten: Sozialamt Schwäbisch Hall. Stichtag 31.12.2009.

Im Vergleich mit den Werkstatt-Besuchern ist der Anteil der Leistungsberechtigten, die Angebote außerhalb des Landkreises wahrnehmen, im Förder- und Betreuungsbereich höher. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die außerhalb des Landkreises stationär wohnenden erwachsenen Leistungsberechtigten aus dem Landkreis aufgrund eines speziellen Hilfebedarfs in Einrichtungen außerhalb des Landkreises versorgt werden.

4.6.4 Tages- bzw. Seniorenbetreuung

Wenn Menschen mit Behinderungen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren aus dem Arbeitsleben ausscheiden und ins Rentenalter kommen, erhalten sie in der Regel statt der bisherigen Leistung eine Tagesbetreuung für Senioren. Die Tages- bzw. Seniorenbetreuung soll dazu beitragen, dass die Menschen trotz des fortgeschrittenen Alters so selbständig wie möglich leben können. Sie will zu einem gelingenden Altern von Menschen mit Behinderungen beitragen und versucht mit verschiedenen Angeboten die Senioren in die Aufgaben und Geschehnisse des Alltags einzubeziehen, z.B. durch gemeinsames Einkaufen, Kochen oder Backen.

Auch jüngere Erwachsene besuchen Angebote der Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Dies ist meist dann der Fall, wenn aufgrund der Schwere der Behinderung bereits in früheren Jahren erkennbar ist, dass eine Teilhabe an der Arbeitswelt durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder den Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe nicht möglich ist. Zudem müssen Übergänge vom Arbeitsleben in den Ruhestand auch für Menschen mit Behinderungen fließend gestaltet werden können, so dass Angeboten der Tages- bzw. Seniorenbetreuung auch vermehrt die Aufgabe zufällt, älter werdende Menschen mit Behinderungen bereits vor Erreichen der Altersgrenze auf das Ausscheiden aus der Werkstatt vorzubereiten.

Im Landkreis Schwäbisch Hall finden sich Angebote der Tages- bzw. Seniorenbetreuung bisher ausschließlich an Wohnheimen angegliedert. Hier bestand in den vergangenen Jahren bereits die Notwendigkeit, für ältere Bewohner ein entsprechendes tagesstrukturierendes Angebot aufzubauen. Die folgende Tabelle zeigt die am 30.09.2009 in der Tages- und Seniorenbetreuung im Landkreis erbrachten Leistungen.

Tabelle 24: Angebote der Tages- und Seniorenbetreuung im Landkreis Schwäbisch Hall

Anbieter	Tages- und Seniorenbetreuung		
	aus LK SHA	andere Landkreise	gesamt
BW Standort Crailsheim	10	6	16
BW Standort Schwäbisch Hall	5		5
Beschützende Werkstätte HN gesamt	15	6	21
DIAK Standort Schwäbisch Hall	18	28	46
DIAK Standort Vellberg	6	9	15
Evang. Diakoniewerk	24	37	61
Sonnenhof	1	1	2
Gemeinschaften Weckelweiler	1	8	9
Samariterstiftung Obersontheim	3	9	12
Gesamt	44	61	105

Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.

Wie im Förder- und Betreuungsbereich werden auch die Leistungen der Seniorenbetreuung zu einem hohen Anteil (58,1%) von Leistungsberechtigten aus anderen Landkreisen in Anspruch genommen, die alle in den stationären Wohnangeboten im Landkreis betreut werden. Auch die Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall leben wieder zum überwiegenden Teil in stationären Wohnformen. Lediglich 5 der insgesamt 44 Leistungsberechtigten aus dem Landkreis wohnen privat oder werden ambulant betreut.

Das Angebot der Erwachsenen- / Seniorenbetreuung besuchten am Stichtag 31.12.2009 insgesamt 49 Leistungsberechtigte aus dem Landkreis, fast die Hälfte davon (23 Leistungsberechtigte) in Verbindung mit einer stationären Heimunterbringung außerhalb des Landkreises.

4.7 Begleitende Angebote

Zusätzlich zu den dargestellten Angeboten für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene gibt es eine Reihe von Angeboten und Diensten, die im Folgenden der Vollständigkeit halber kurz dargestellt werden sollen. Sie ergänzen das Angebot für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Schwäbisch Hall vorwiegend bei der Freizeitgestaltung, im Beratungsbereich und bei der Organisation flexibler ambulanter Hilfen.

Unter dem Dach des Sonnenhof e.V. bieten die Offenen Hilfen im Landkreis Schwäbisch Hall an den Standorten Crailsheim und Schwäbisch Hall ein breites Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen. Neben den bereits erwähnten Diensten und Einrichtungen

(Interdisziplinäre Frühförderstelle, Kindergarten Integrationsfachdienst, Begleitetes Wohnen in Familien) ist den Offenen Hilfen eine Beratungsstelle für Menschen mit Körperbehinderungen angegliedert, die diese Zielgruppe bei der Gestaltung eines möglichst selbst bestimmten Lebens unterstützt.

Die Angebote der "Ambulant begleitenden Dienste" wiederum richten sich an Menschen mit geistigen, körperlichen und Lernbehinderungen und deren Familien, Angehörigen und Partner/innen. Sie umfassen insbesondere:

- Beratung und Begleitung von Betroffenen
- Gesprächskreise (z.B. Elterntreffs)
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen: Clubs und Treffs, Sport und Bewegung,
- Urlaub und Reisen, Bildungsangebote
- Familienunterstützender Dienst: regelmäßige stundenweise Einzelbetreuung zu Hause, auch in Krisensituationen bei Krankheit und in anderen Notfällen

Im aktuellen Jahresprogramm der Offenen Hilfen finden sich Hinweise auf 4 Elterntreffs, 12 Clubs und Treffs für behinderte Menschen und 11 Sport- und Bewegungsangebote. In Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen Schwäbisch Hall und Crailsheim werden regelmäßig Kurse im Bereich der Erwachsenenbildung angeboten. Vielfältig ist auch das Angebot im Urlaubs- und Reisebereich: 24 verschiedene Reisen zwischen 5 und 16 Tagen sind ausgeschrieben. Hinzu kommen 17 Wochenendfreizeiten und 5 Stadtranderholungen bzw. Ferienprogramme in den Sommerferien.

Im Jahr 2009 nahmen nach Auskunft der Offenen Hilfen insgesamt 234 Teilnehmer an den insgesamt 46 Urlaubsangeboten teil. Regelmäßig besuchten 238 Menschen mit Behinderungen die regelmäßigen Gruppenangebote (Clubs und Treffs, Sport, Erwachsenenbildung).

Im Bereich der Familienunterstützenden Dienste wurden im Jahr 2009 insgesamt 127 Familien mit zusammen 16.841 Betreuungsstunden in ihrem Alltag unterstützt und entlastet.

Auch unter dem Dach der Beschützenden Werkstätten Heilbronn hat sich in den letzten Jahren ein „Offenes Angebot“ entwickelt. Neben der Begleitung im Rahmen des Betreuten Wohnens (siehe auch ambulant betreutes Wohnen) werden in der zugrunde liegenden Konzeption Familienunterstützende Angebote sowie Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote als Schwerpunkte benannt.

Im Bereich Freizeit-, Kultur- und Bildung wurden im Jahr 2009 nach Angaben der Beschützenden Werkstätten insgesamt 28 verschiedene Gruppenangebote (24 einmalige und 4 regelmäßige) angeboten, an denen insgesamt 65 Menschen mit geistiger Behinderung teilnahmen. Darüber hinaus wurden ganzjährig insgesamt 4 offene Treffs (1 wöchentlich, 3 monatlich) organisiert. Im Bereich Familienunterstützende Dienste / Einzelbetreuung wurde eine Person mehrfach betreut.

Der Landkreis Schwäbisch Hall fördert die Angebote der Offenen Hilfen und der Beschützenden Werkstätte Heilbronn pauschal mit einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt derzeit 174.900 €.

5 Bedarfsprognose

5.1 Auftrag und Zielgruppe

Mit der Erstellung der Bedarfsprognose hat die Landkreisverwaltung den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beauftragt (KVJS). Dessen Referat Sozialplanung hat schon bei der Erstellung der Teilhabepläne in vielen anderen Landkreisen mitgewirkt und konnte so neben dem für die Berechnung prognostischer Daten erforderlichen spezifischen sozialwissenschaftlichen Know-How insbesondere auch wichtige Erfahrungen und Vergleiche aus Planungsprozessen in anderen Landkreisen mit einbringen.

Konkreter Auftrag an den KVJS war, den in den kommenden 10 Jahren in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger Behinderung bestehenden Bedarf zu ermitteln. Im Planungszeitraum bis 2019 sollten dabei auf Grundlage der in Kapitel 3 ermittelten Bestandszahlen an Leistungsberechtigten zum einen die zu erwartenden **Bedarfe an Angeboten im Landkreis** und zum anderen die künftigen **Bedarfe der Leistungsberechtigten des Landkreises** prognostiziert werden.

Konkret beantwortet werden sollten die folgenden Fragen:

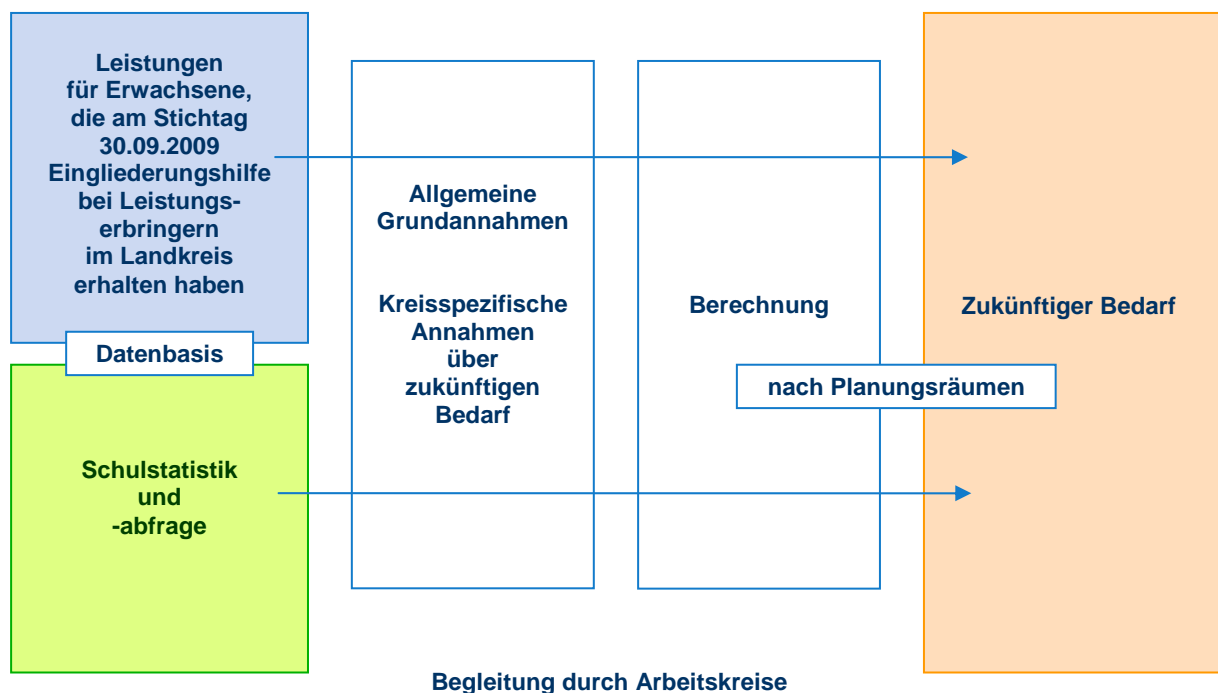
- Wie viele erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen werden 2019 im Landkreis Schwäbisch Hall Eingliederungshilfe benötigen?
(Anmerkung: im Landkreis lebende Menschen unabhängig von der Kostenträgerschaft)
- Welche Hilfe werden diese Menschen wo benötigen?
- Wie wird sich die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung aus dem Landkreis bis zum Jahr 2019 entwickeln?
(Anmerkung: erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in Kostenträgerschaft des Landkreises)

Nicht Gegenstand der Prognose waren Leistungen für Kinder mit Behinderungen sowie die Bedarfe der ausschließlich körper- oder sinnesbehinderten Menschen. Letztere leben im Erwachsenenalter in der Regel unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe und spielen daher in der Eingliederungshilfe des Landkreises anteilmäßig eine geringe Rolle.

5.2 Vorgehen

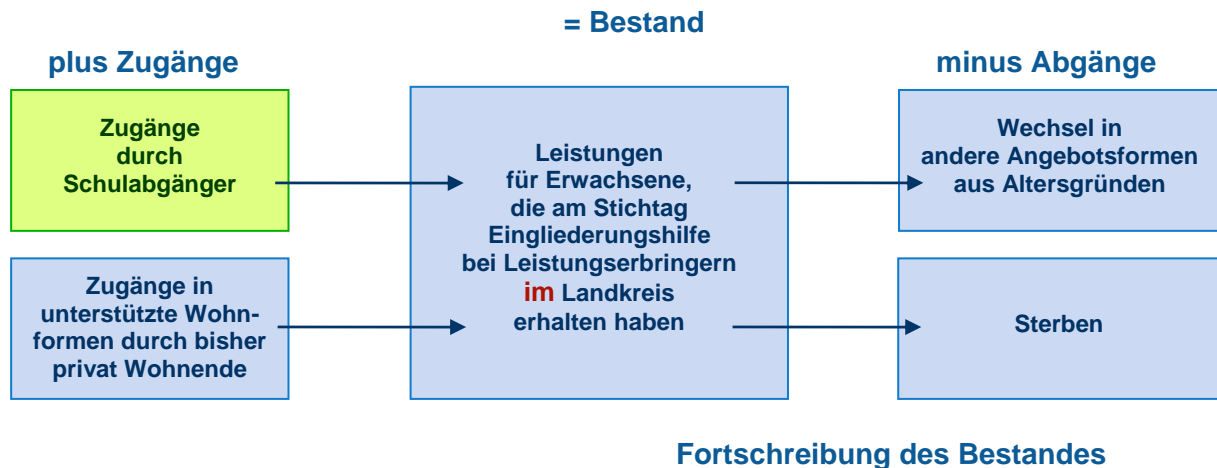
Ausgehend von den erhobenen Bestandsdaten sowie diese ergänzende Daten zu den im Planungszeitraum erwarteten Schulabgänger/innen wurden zunächst Annahmen bezüglich der erwarteten Entwicklung getroffen. Aus diesen wiederum wurden spezifische Rechengrößen und -korridore abgeleitet, die neben allgemeinen Prognoseinstrumenten wie bspw. die allgemeine Sterbetafel in die Berechnung des künftigen Bedarfs eingeflossen sind. Der gesamte Prozess der Bedarfsprognose wurde durch verschiedene Arbeitskreise begleitet, an denen Leistungserbringer, Angehörigenvertreter und weitere Experten beteiligt waren.

Die folgende Übersicht veranschaulicht am Beispiel der Angebotsprognose das Vorgehen im Zusammenhang:



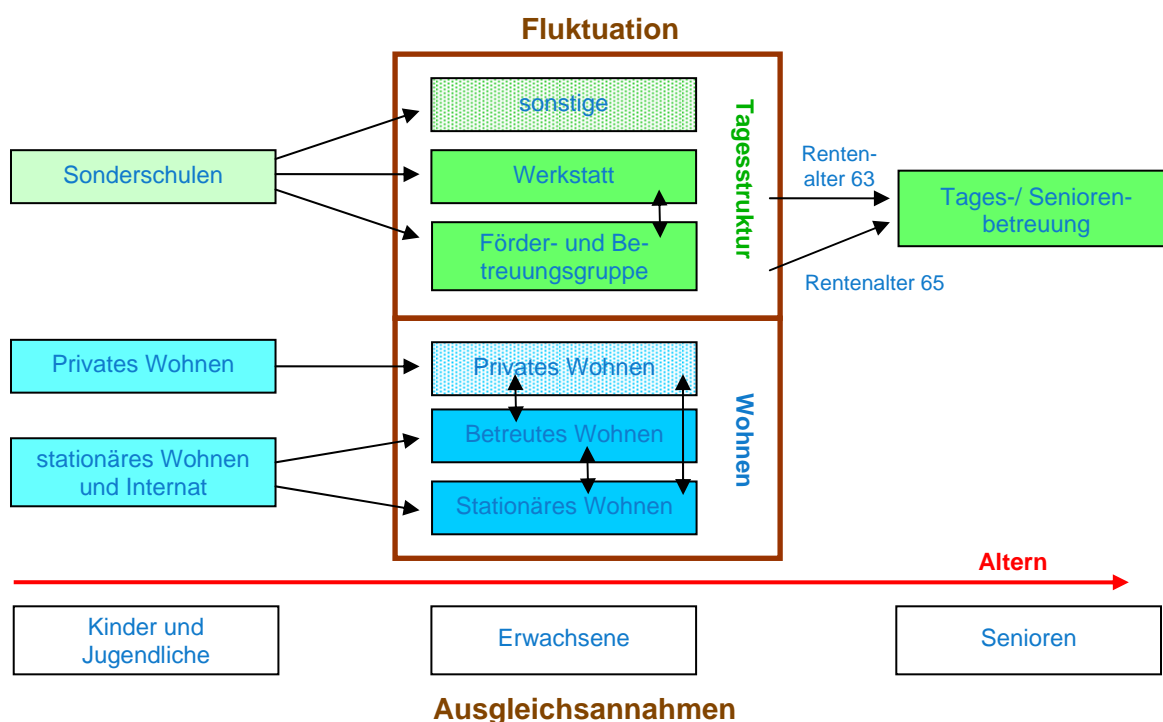
Zugänge, Abgänge und Fluktuation im Prognosezeitraum

Bei der Bedarfsprognose wird für jedes der 10 Schätzjahre (2010 bis 2019) der Bestand (aktuelle Nutzer eines Angebots) durch die zu erwartenden **Zu- und Abgänge** fortgeschrieben. Die Betrachtung der Zugänge und Abgänge in das bzw. aus dem Hilfesystem der Eingliederungshilfe ist daher von zentraler Bedeutung für die Prognose der Zahl zukünftiger Leistungsberechtigter. Zugänge entstehen im Wesentlichen durch Schulabgänger/innen, Abgänge vorwiegend aus Altersgründen (z.B. Erreichen des Rentenalters) oder durch Sterben. Diese Bewegungen werden bei der Erstellung einer Prognose durch eine genaue Betrachtung der Zahl der Schulabgänger/innen im Prognosezeitraum, die genaue Analyse der Alterstruktur sowie die Einbeziehung der Sterbetafel rechnerisch einbezogen.



Um bezogen auf den zu erwartenden Hilfebedarf der Neuzugänge aus der Schule zu fundierten Annahmen zu kommen, wurden die Schulen um eine Einschätzung gebeten, welcher Hilfebedarf sich bei den bis 2019 abgehenden Schüler/innen voraussichtlich ergeben wird. Die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen wird durch die Abfrage der in den letzten fünf Jahren erfolgten Übergänge untermauert. Berücksichtigt wurden Schulabgänger/innen der Sonderschulen für geistig Behinderte und der Abteilungen für geistig Behinderte an Sonderschulen für Körperbehinderte. Die Rückmeldungen der Schulen und die sich daraus ergebende Verteilung der Schulabgänger/innen auf die einzelnen als erforderlich eingeschätzten Hilfsangebote werden in Kapitel 5.3.4 detailliert dargestellt.

Wesentlich schwieriger einzuschätzen ist der künftige Bedarf, der sich durch Zugänge aus privatem Wohnen oder durch Fluktuation im Leistungssystem der Eingliederungshilfe ergibt. Veränderte oder neu auftretende bzw. wegfallende Hilfebedarfe machen Wechsel der Leistungsarten erforderlich und sorgen immer wieder für Änderungen im Leistungsbezug. Hier muss man sich dann bei der Erstellung von Bedarfsprognosen mit Annahmen begnügen, die auf dem Hintergrund von Erfahrungswissen getroffen werden und die sich bestenfalls durch Auswertungen vergangener Zeiträume untermauern lassen.



5.3 Annahmen

5.3.1 Allgemeine Grundannahmen

Die folgenden allgemeinen Grundannahmen liegen der Prognoseberechnung zugrunde:

1. **Die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen gleicht sich immer mehr der allgemeinen Lebenserwartung an.**

Diese Grundannahme wird zwischenzeitlich in allen Teilhabeplänen vom KVJS zugrunde gelegt. Sie entspricht dem derzeitigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstand und wird dokumentiert durch die zu beobachtende stetige Zunahme der Zahl der älteren behinderten Menschen.

Für die Berechnung der Prognose bedeutet dies, dass – bezogen auf die altersbedingten Veränderungen bei den Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung – die allgemein gültige Sterbetafel zugrunde gelegt wird.

2. **Erwachsene behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt der Erhebung eine Leistung im Landkreis Schwäbisch Hall erhalten haben, altern und sterben auch hier.**

Diese Annahme geht davon aus, dass die Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen weiterhin im Landkreis Schwäbisch Hall wohnen und auch künftig Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch nehmen werden. Dies bedeutet wiederum, dass die jeweiligen Kostenträger keine „Rückholaktionen“ in die Herkunftslandkreise durchführen werden. In der Praxis ist eine solche Verlegung von Leistungsberechtigten auch nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg nicht zu beobachten.

Für die Sozialplanung des Landkreises bedeutet dies, dass Plätze in Einrichtungen im Landkreis, die bisher von Leistungsbeziehern aus anderen Herkunftskreisen belegt sind, bis zur Verrentung bzw. bis zum Tod der betreffenden Personen nicht zur Deckung des landkreiseigenen Bedarfs zur Verfügung stehen.

3. **Der Landkreis Schwäbisch Hall plant seinerseits keine systematischen Rückholaktion von außerhalb des Kreises lebenden Erwachsenen mit Behinderungen.**

Er verfährt seit 2005 wie andere Kreise in Baden-Württemberg nach dem Prinzip der Beheimatung.

In den begleitenden Arbeitsgruppen wurde angesprochen, dass es in anderen Kreisen untergebrachte Menschen gibt, die auf eigenen Wunsch in den Landkreis Schwäbisch Hall zurück kommen, weil wohnortnahe, passgenaue Angebote im Kreis geschaffen wurden oder die Eltern aus Altersgründen keine langen Wege mehr bewältigen können. Die Wechsel erfolgen aber auch umgekehrt (d.h. Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen verlassen den Landkreis Schwäbisch Hall aus diesen Gründen), so dass hier die Annahme vereinbart wurde, dass sich diese Zu- und Abgänge ausgleichen. Für die Sozialplanung des Landkreises bedeutet dies, dass bisher in anderen Landkreisen betreute Leistungsberechtigte des Landkreises auch künftig außerhalb des Landkreises versorgt werden und sich durch sie kein neuer Platzbedarf in Einrichtungen im Landkreis ergibt.

4. Bei den zu erwartenden Zugängen aus Sonderschulen in unterstützte Wohnangebote werden zwei Varianten berechnet:
 - a. Zugänge erfolgen nur durch Schulabgänger, für die der Landkreis Schwäbisch Hall Kostenträger ist (**untere Variante**).
 - b. Zugänge erfolgen durch alle vollstationär untergebrachten Schulabgänger (**obere Variante**)

Zu beobachten war in der Vergangenheit, dass nicht alle Schüler/innen aus anderen Stadt- und Landkreisen nach Beendigung des Schulbesuchs im Landkreis in ihre Herkunftskreise zurückkehren. Sie bleiben zum Teil auch als Erwachsene im Landkreis Schwäbisch Hall wohnen und erhalten dann Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall. Wie groß genau der Bedarf sein wird, der sich im Anschluss an den Schulbesuch durch die im Landkreis bleibenden Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen ergeben wird, ist prognostisch kaum festzustellen. Die Berechnung einer oberen und unteren Variante (deren Eintreten für sich alleine bei beiden Szenarien als „unrealistisch“ angesehen werden kann) ergibt einen Korridor, innerhalb dessen sich die zukünftige Entwicklung vollziehen wird. Für die Festlegung konkreter Bedarfszahlen wird auf das arithmetische Mittel dieses Korridors zurückgegriffen (mittlere Variante).

5. Im Landkreis Schwäbisch Hall gibt es **Einrichtungen**, die auch künftig einen **überregionalen Bedarf** abdecken werden.

In die Bedarfsermittlung fließen neben Zugängen durch erwachsen werdende Schüler nur die zu erwartenden Zugänge durch erwachsene Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall ein. Auf Wunsch der Leistungserbringer wurde vereinbart, zusätzlich einen Fremdbelegeranteil abzubilden, der von den Leistungserbringern selbst eingeschätzt wurde. Dazu ermittelten sie anhand der Neuaufnahmen der letzten Jahre den durchschnittlichen Anteil der Fremdbelegung und schrieben diesen unter Berücksichtigung einer auf Basis der Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) prognostizierte jährlichen Zunahme der Fallzahlen im stationären Wohnen von 3,8% bis zum Jahr 2019 fort.

Die Leistungserbringer rechnen mittelfristig mit einer nachlassenden Nachfrage, auch in Folge der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe. In dieser Berechnung des künftigen Fremdbelegungsbedarfs wurde dies ab 2014 mit einem kalkulierten jährlichen Rückgang der Neuaufnahmen um jeweils 10% berücksichtigt.

5.3.2 Annahmen im Bereich Wohnen

Für die Prognose im Bereich Wohnen wurden die folgenden spezifischen Annahmen getroffen:

1. **Die Zahl der Personen, die zwischen stationärem und ambulantem Wohnen wechseln, gleicht sich aus.**

Die Bemühungen zur Ambulantisierung der Eingliederungshilfe haben in den zurückliegenden Jahren zwar durchaus Erfolge gezeigt und die Zahl der ambulant Betreuten hat sich im Vergleich zu den stationär Wohnenden auch stärker erhöht. Dies gilt aber

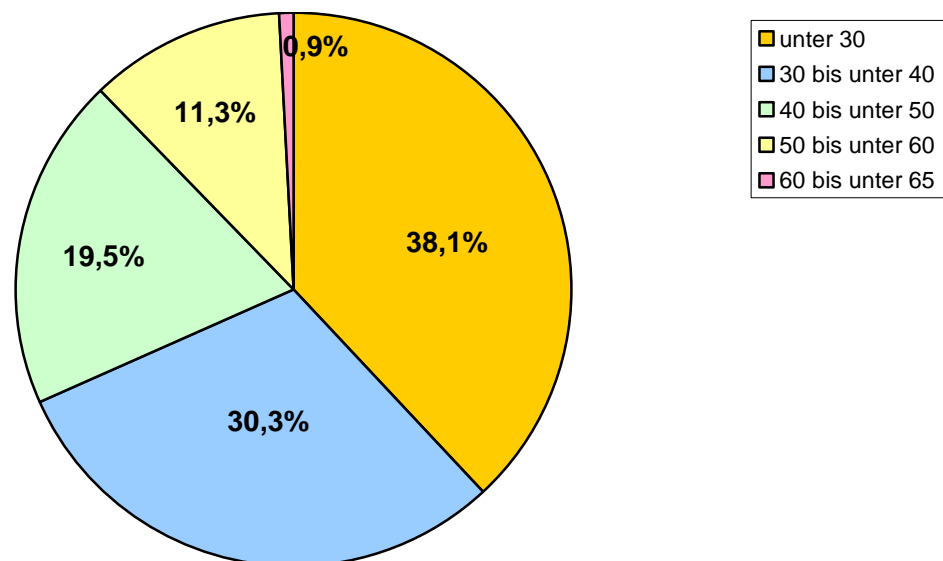
vorrangig für die Unterstützung von neu ins Hilfesystem kommenden Personen. Wechsel von langjährig stationär Betreuten in ambulante Wohnformen sind schwieriger zu gestalten und gelingen weniger häufig. Berücksichtigt werden muss auch, dass mit zunehmendem Alter der ambulant Betreuten mit einem höheren Unterstützungsbedarf gerechnet werden muss, der ggf. einen Wechsel von ambulanten in stationäre Wohnformen bedingt. Aus diesen Gründen wurde die obige Ausgleichsannahme zugrunde gelegt.

2. Bei den zu erwartenden **Zugängen durch den Wechsel von privat wohnenden Erwachsenen in unterstützte Wohnformen** wurden altersspezifische Quoten aus Erfahrungswerten des KVJS angenommen:

	pro Jahrgang
20 bis unter 22 Jahre	1%
22 bis unter 30 Jahre	2%
30 bis unter 40 Jahre	5%
40 bis unter 50 Jahre	6%
50 bis unter 60 Jahre	8%
60 bis unter 70 Jahre	10%
70 Jahre und älter	90%

Mit zunehmendem Alter der Leistungsberechtigten – und damit auch der zu Hause betreuenden Bezugspersonen – wird eine Hilfe im unterstützten Wohnen wahrscheinlicher. Während die altersspezifische Quote steigt, nimmt die Zahl privat wohnender Leistungsberechtigter mit fortschreitendem Alter ab. Das folgende Schaubild zeigt den abnehmenden Anteil privat wohnender Menschen am Beispiel der Werkstattmitarbeiter:

Schaubild 23: Altersaufbau privates Wohnen der Werkstattmitarbeiter



3. Bei den Zugängen aus privatem Wohnen in unterstützte Wohnformen wurde ein **Verhältnis von 60 Prozent stationär zu 40 Prozent ambulant** vereinbart. Das heißt: von 10 Erwachsenen, die bisher privat wohnen, werden bei einem im Planungszeitraum entstehenden Unterstützungsbedarf im Wohnen 6 bei stationären Wohnformen, die anderen 4 bei ambulanten Betreuungsangeboten hinzugerechnet. Auf Wunsch des Kreises wurde eine zusätzliche Variante im Verhältnis von 50 zu 50 berechnet.

5.3.3 Annahmen im Bereich Tagesstruktur

Bei der Berechnung der Prognose im Bereich Tagesstruktur wurden die folgenden spezifischen Annahmen zugrunde gelegt:

1. **Wechsel / Abgänge aus der Werkstatt und dem Förder- und Betreuungsbereich** erfolgen in der Regel aus Altersgründen. In der Werkstatt wird ein durchschnittliches Rentenalter von 63 Jahren angenommen, im Förder- und Betreuungsbereich liegt dieses bei 65 Jahren. Während im Förder- und Betreuungsbereich erfahrungsgemäß alle Leistungsberechtigten bis zum Erreichen der Rentenaltersgrenze betreut werden, können Werkstattbeschäftigte aufgrund von Krankheit oder altersbedingten Einschränkungen häufig nicht bis zum 65. Lebensjahr arbeiten. Das Austrittsalter aus der Werkstatt wird daher zwei Jahre früher angenommen.
2. **Abgänge aus der Seniorenbetreuung** erfolgen zu allermeist erst mit dem Tod des Leistungsberechtigten. Des Weiteren kann aufgrund zunehmenden Pflegebedarfs die Teilhabefähigkeit soweit eingeschränkt sein, dass die Teilnahme an einem Angebot der Seniorenbetreuung nicht mehr möglich ist.
3. Die Zahl der **Quereinsteiger** in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und den Förder- und Betreuungsbereich (FuB) und der Abgänger vor der Verrentung gleicht sich aus.

Diese Ausgleichsannahme wurde im begleitenden Arbeitskreis von den Leistungserbringern massiv in Frage gestellt. Nach deren Einschätzung gibt es erheblich mehr WfbM-Übergänger in FuB als umgekehrt. Auch die Zahl der Neuzugänge in die Werkstatt liegt nach Beobachtung der Werkstattträger über der Zahl der vorzeitigen Abgänger, so dass auch hier die Ausgleichannahme angezweifelt wird.

Eine bei den Leistungserbringern im Landkreis durchgeführte Abfrage der tatsächlich stattgefundenen **Wechsel von Leistungsberechtigten zwischen Werkstatt- und Förder- und Betreuungsbereich** bestätigte die Zweifel an der Richtigkeit der Ausgleichsannahme zumindest für die Zu- und Abgänge der Jahre 2005 bis 2008: in diesen vier Jahren wechselten im Saldo insgesamt 19 Leistungsberechtigte von den Werkstätten in den Förder- und Betreuungsbereich, im Schnitt also fast 5 Leistungsberechtigte pro Jahr.

Tabelle 25: Wechsel Leistungsberechtigte zwischen WfbM und FuB 2005 bis 2008

Zugänge	2005	2006	2007	2008	gesamt
von WfbM	1	4	4	8	17
von Zuhause			1		1
Zuzug	1		1		2
Abgänge	2005	2006	2007	2008	gesamt
in WfbM					0
verstorben				1	1
Saldo	2	4	6	7	19

Datenbasis: Meldung der Leistungserbringer Juni 2010

Für die Interpretation der auf der Basis der Ausgleichsannahme durchgeführten Prognose wurde im begleitenden Arbeitskreis vereinbart, im Förder- und Betreuungsbereich die Bedarfszahlen der oberen Variante zugrunde zu legen, um der Belegungsentwicklung der vergangenen Jahre stärker Rechnung zu tragen.

Das vermutete Plus an Quereinsteigern in den Werkstattbereich konnte hingegen durch die konkrete Rückmeldung der Leistungserbringer nicht eindeutig belegt werden. Zwar lag nach den Angaben des Leistungserbringers, der die Zahl der Quereinsteiger in die Werkstätten von 2005 bis 2008 rückgemeldet hat, die Zahl der Zugänge in diesen vier Jahren um 12 über der Zahl der Abgänge, allerdings erfolgten hiervon allein 8 im Jahr 2005. Eine beständige Tendenz lässt sich aus den Angaben nicht ableiten.

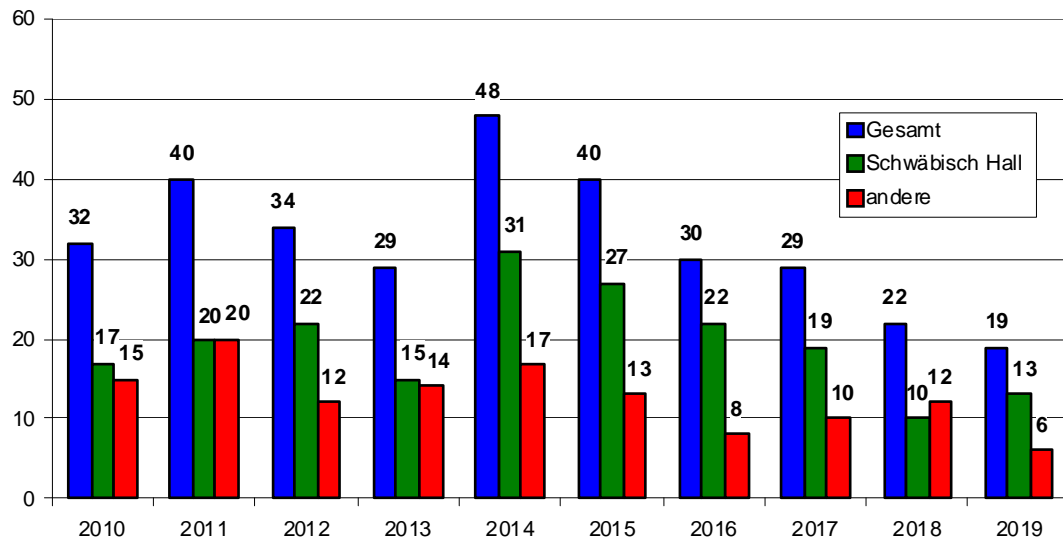
5.3.4 Zugänge aus den Sonderschulen im Landkreis

Im April 2010 wurden die Sonderschulen für geistig Behinderte im Landkreis zu den zu erwartenden Hilfebedarfen der bis 2019 abgehenden Schüler/innen befragt. Beteiligt waren die Fröbelschule, die Sonnenhofschule, die Werkstufe der Gemeinschaften Weckelweiler und die Konrad-Biesalski-Schule mit ihren Abteilungen für geistig Behinderte an Sonderschulen für Körperbehinderte.

Erhoben wurde zum einen der Hilfebedarf der Schulabgänger/innen der vergangenen fünf Jahre, der sich direkt im Anschluss an die Schule in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur ergeben hatte. Für die künftigen Abgänger der Jahre im Planungsraum bis 2019 wurden die Schulen um konkrete Einschätzungen gebeten, welche Bedarfe an Unterstützungsleistungen für diese Schüler/innen zum Zeitpunkt des jeweiligen Entlassjahres gesehen werden.

Im Zeitraum bis 2019 erwarten die Schulen den Abgang von insgesamt 323 Schüler/innen, davon 196 (60,7%) aus dem Landkreis Schwäbisch Hall und 127 (39,3%) aus anderen Herkunftskreisen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre im Planungszeitraum:

Schaubild 24: Schulabgänger/innen der Sonderschulen G im Landkreis Schwäbisch Hall 2010 bis 2019



Datenbasis: Schulerhebung Mai 2010

Der Bedarf an **Unterstützungsleistungen nach Schulabschluss im Wohnen** wird von den Schulen wie folgt eingeschätzt:

Tabelle 26: Wohnform nach Schulabgang 2010 bis 2019

	Wohnform nach Schulabgang				Gesamt	Ort der Leistungserbringung		
	stationär	betreutes Wohnen	privat	Sonstige		SHA	Sonstige	Gesamt
2010	18	1	12	1	32	25	7	32
2011	21	0	18	1	40	33	7	40
2012	15	0	18	1	34	29	5	34
2013	13	0	15	1	29	25	4	29
2014	22	1	24	1	48	42	6	48
2015	20	0	19	1	40	36	4	40
2016	11	2	16	1	30	27	3	30
2017	11	1	16	1	29	26	3	29
2018	8	1	12	1	22	19	3	22
2019	9	0	9	1	19	16	3	19
gesamt	148	6	159	10	323	278	45	323

Datenbasis: Schulerhebung Mai 2010

Danach verlassen in den nächsten 10 Jahren insgesamt **323** Schülerinnen und Schüler ihre Schule, davon bleiben 278 im Landkreis Schwäbisch Hall.

154 Schülerinnen und Schüler benötigen direkt im Anschluss an die Schule ein unterstütztes Wohnangebot (davon 148 stationär), **159** Schülerinnen und Schüler wohnen weiterhin bei ihren Angehörigen.

Für die obere Variante der Prognoseberechnung, bei der wie beschrieben davon ausgegangen wird, dass alle Schüler/innen im Landkreis nach Ende des Schulbesuchs im Landkreis wohnen bleiben, bedeutet dies eine Verteilung von 96% in stationäres zu 4% in ambulantes Wohnen. Bei der unteren Variante, in der nur Schüler/innen des Landkreises eingerechnet werden ist der Bedarf an stationärem Wohnen nach der Schule anteilmäßig geringer, so dass in dieser Berechnungsvariante die abgehenden Schüler/innen im Verhältnis 88 % stationär zu 12% ambulant in unterstützte Wohnformen verteilt werden.

Für den **Unterstützungsbedarf im Bereich der Tagesstruktur** ergab die Abfrage das folgende Ergebnis:

Tabelle 27: Tagesstruktur nach Schulabgang 2010 bis 2019

	Art der Tagesstruktur nach Schulabgang				Gesamt
	WfbM	FuB	Arbeitsmarkt Integrationsbetrieb	Sonstige	
2010	20	9	1	2	32
2011	26	9	3	2	40
2012	18	11	3	2	34
2013	21	6	0	2	29
2014	29	12	5	2	48
2015	25	10	3	2	40
2016	21	5	2	2	30
2017	21	5	1	2	29
2018	16	3	1	2	22
2019	11	5	1	2	19
gesamt	208	75	20	20	323

Datenbasis: Schulerhebung Mai 2010

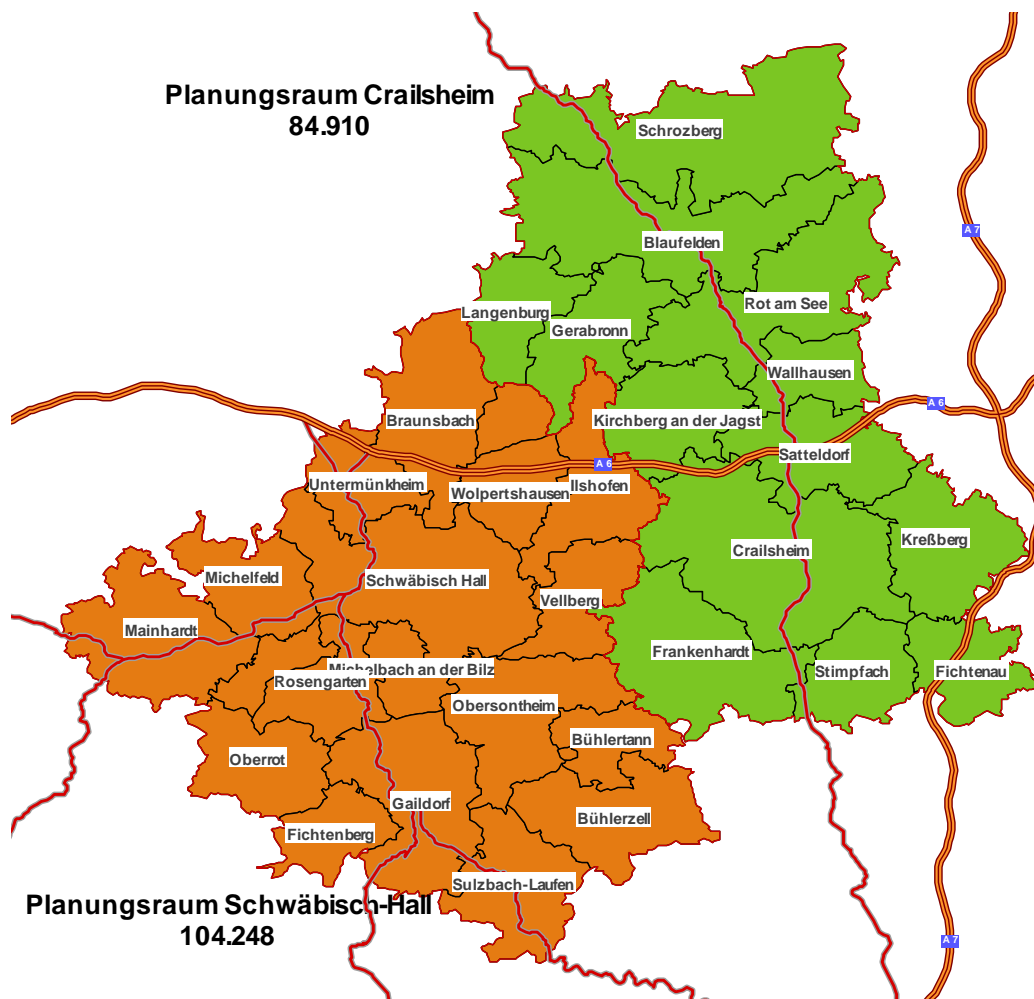
283 Schüler/innen benötigen demnach eine Tagesstruktur im Anschluss an die Schule: **208** in einer Werkstatt für behinderte Menschen, **75** im Förder- und Betreuungsbereich. Geschätzte 20 Schülerinnen und Schüler arbeiten direkt nach der Schule auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

5.3.5 Bedarfsplanung in Planungsräumen

In einem Flächenlandkreis wie dem Landkreis Schwäbisch Hall ist es geboten, die künftigen Bedarfe in der Eingliederungshilfe nicht nur auf der Ebene des gesamten Landkreises, sondern in räumlich unterteilten Planungsräumen zu berechnen.

Dazu wurde der Landkreis Schwäbisch Hall in zwei Planungsräume aufgeteilt, deren Zentren die zwei größten Städte des Landkreises – Crailsheim und Schwäbisch Hall – bilden. Die Aufteilung berücksichtigt geographische und historisch gewachsene Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen (Straßen, ÖPNV) sowie Einzugsbereiche der Werkstätten für behinderte Menschen (siehe Schaubild 22, Seite 58).

Schaubild 1: Planungsräume der Teilhabepaltung im Landkreis Schwäbisch Hall



Karte: KVJS 2010

Der Planungsraum Schwäbisch Hall (104.248 EW) hat etwas mehr Einwohner als der Planungsraum Crailsheim (84.910 EW).

Die bisher im Landkreis vorhandenen stationären und teilstationären Angebote für Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung verteilen sich wie folgt auf die beiden Planungsräume:

Tabelle 28: Leistungen für alle leistungsberechtigten Erwachsenen in den Planungsräumen Crailsheim und Schwäbisch Hall (auch Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen enthalten)

Leistungen im	stationären Wohnen	WfbM	FuB	Senioren- betreuung
Crailsheim	73	161	22	16
Kirchberg/Gerabronn	227	293	12	9
CR gesamt	300	454	34	25
Schwäbisch Hall	263	248	126	53
Gaildorf	49		30	
Vellberg/Obersontheim	56		24	27
SHA gesamt	368	248	180	80
Landkreis gesamt	668	702	214	105

Datenbasis: Bestandsaufnahme Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall (Stichtag 30.09.2009)

5.4 Prognose der Leistungen im Landkreis

5.4.1 Bedarfsprognose im Bereich Wohnen

Die auf dem Hintergrund der getroffenen Annahmen erstellte Prognose ergibt für den Planungszeitraum bis 2019 eine Zunahme an Leistungen des unterstützten Wohnens im Landkreis Schwäbisch Hall. Der errechnete zusätzliche Bedarf liegt bei der unteren Variante bei 100 Leistungen, in der oberen Variante bei 182 Leistungen. Mit der Annahme einer Verteilung der neu hinzukommenden Leistungen im Verhältnis von 60 Prozent stationär zu 40 Prozent ambulant ergibt sich in der mittleren Variante ein zusätzlicher Bedarf im stationären Wohnen von insgesamt 97 Leistungen, während im ambulanten Bereich im Mittel 45 neue Leistungen bis 2019 erwartet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die prognostische Entwicklung im Planungszeitraum. *Anmerkung: Hier wie auch im Folgenden wird bei der Festlegung des künftigen Bedarfs auf die in der Mittleren Variante genannten Zahlen Bezug genommen.*

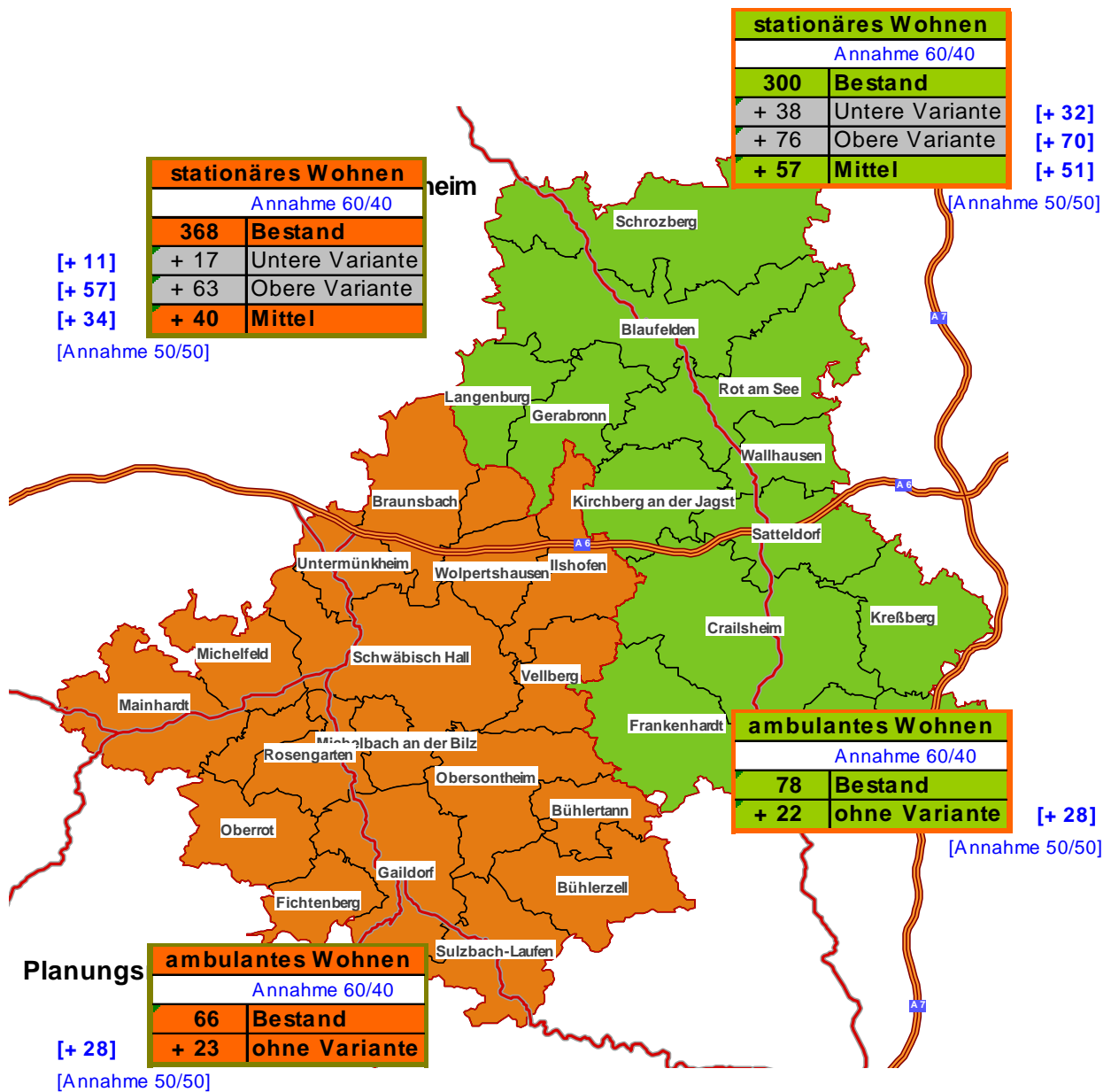
Tabelle 29: Übersicht über die Bedarfe für alle Leistungsberechtigten im Unterstützten Wohnen bis 2019

	2009	2014	2019	Saldo 2009/2019	
				absolut	Prozent
Untere Variante					
Stationäres Wohnen	668	694	723	55	8,23%
Betreutes Wohnen	144	166	189	45	31,25%
Unterstütztes Wohnen gesamt	812	860	912	100	12,32%
Privates Wohnen	268	275	259	-9	-3,36%
Obere Variante					
Stationäres Wohnen	668	749	807	139	20,81%
Betreutes Wohnen	144	166	189	45	31,25%
Unterstütztes Wohnen gesamt	812	915	996	184	22,66%
Privates Wohnen	268	269	257	-11	-4,10%
Mittlere Variante					
Stationäres Wohnen	668	721,5	765	97	14,52%
Betreutes Wohnen	144	166	189	45	31,25%
Unterstütztes Wohnen gesamt	812	887,5	954	142	17,49%
Privates Wohnen	268	272	258	-10	-3,73%

Datenbasis: KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich die prognostizierten Bedarfe im stationären Wohnen auf die beiden Planungsräume Crailsheim und Schwäbisch Hall verteilen und wie sich der Bedarf ändert, wenn man die neu ins unterstützte Wohnen kommenden Leistungsberechtigten jeweils hälftig auf stationäre und ambulante Wohnformen verteilt (Annahme 50% stationär zu 50% ambulant anstelle 60% zu 40%)

Schaubild 25: Bedarfe aller Leistungsberechtigten im Wohnen 2019 nach Planungsräumen



Datenbasis: KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

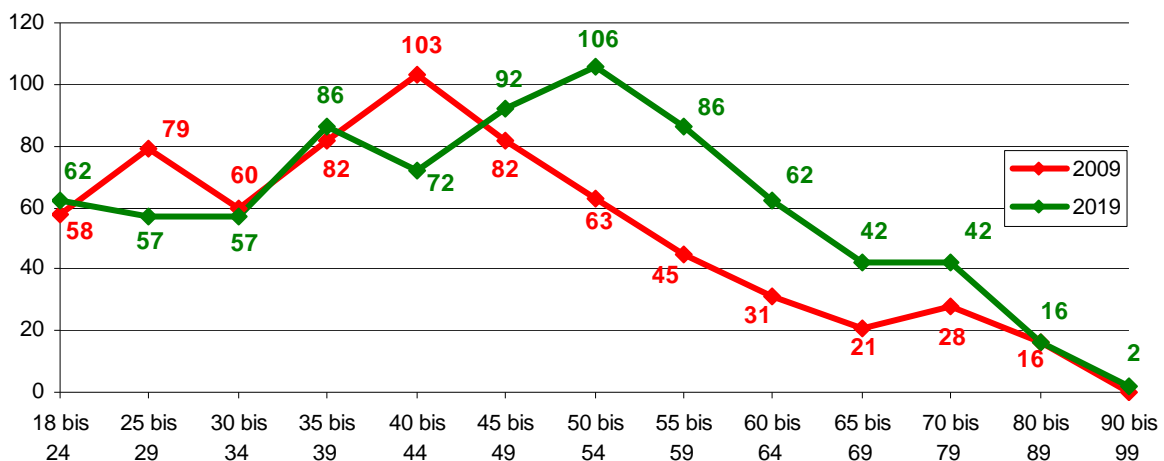
Danach fällt im **stationären Wohnen** die Zunahme im Planungsraum Crailsheim etwas höher aus als im Planungsraum Schwäbisch Hall: in der mittleren Variante werden 2019 im Planungsraum Crailsheim 57, im Planungsraum Schwäbisch Hall 40 Leistungen mehr prognostiziert. Mit dem ambitionierten Ziel einer hälftigen Versorgung der neu ins unterstützte Wohnen kommenden Leistungsberechtigten in stationäre und ambulante Leistungen ließe sich der Bedarf im stationären Wohnen landkreisweit im Mittel von 97 auf dann noch 85 zusätzliche Leistungen (51 im Planungsraum Crailsheim, 34 im Planungsraum Schwäbisch Hall) reduzieren.

Die Bedarfe im **ambulant betreuten Wohnen** entwickeln sich in beiden Planungsräumen etwa gleich stark: im Planungsraum Schwäbisch Hall werden bis 2019 insgesamt 23 neue Leistungen im ambulanten Wohnen prognostiziert, im Planungsraum Crailsheim 22. Bei einer Berechnung mit der Annahme 50 /50 erhöht sich der Bedarf bis 2019 auf jeweils 28 zusätzliche Leistungen in beiden Planungsräumen.

Interessante Aufschlüsse ergeben sich, wenn man die zusätzlichen Bedarfe im unterstützten Wohnen nach Altersgruppen aufschlüsselt. Hierbei zeigt sich, dass über 70% des zusätzlichen Bedarfs in der Altersgruppe über 50 Jahre entsteht.

Aufschlussreich ist ein Vergleich der Altersstruktur der im Jahr 2019 prognostizierten Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit dem Ausgangsjahr 2009. Hierbei wird sichtbar, dass sich die Bedarfe deutlich in die älteren Jahrgänge verlagern.

Schaubild 26: Leistungsberechtigte im stationären Wohnen 2009 bis 2019: Vergleich der Altersstruktur



Datenbasis: Leistungserhebung Landratsamt Schwäbisch Hall. Stichtag 30.09.2009.
KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

Im Jahr 2019 wird fast jeder zweite Leistungsberechtigte im stationären Wohnen für Erwachsene 50 Jahre und älter sein (Anteil 45,5 %). Im Jahr 2009 war das noch nicht einmal jeder dritte stationär Betreute (Anteil 50 plus lag bei 30,5%). Für die Entwicklung der Angebote in der stationären Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass die Leistungserbringer sich auf eine wachsende Zahl älterer Bewohner einstellen müssen.

In den Jahrgängen bis 30 Jahre ist die Zahl der prognostizierten Leistungsberechtigten im stationären Wohnen leicht rückläufig.

5.4.2 Bedarfsprognose im Bereich Tagesstruktur

Auch für die tagesstrukturierenden Leistungen ergibt die Prognose für den Planungszeitraum bis 2019 einen weiteren Anstieg des Bedarfs im Landkreis Schwäbisch Hall. Für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und den Förder- und Betreuungsbereich (FuB) wurde dieser wieder in zwei Varianten berechnet, da hier im Planungszeitraum auch die Zugänge aus den Sonderschulen berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der ab-

weichenden Einschätzung der Ausgleichsannahme beim Wechsel von WfbM in FuB wird für den Förder- und Betreuungsbereich allerdings wie in den Arbeitsgruppen vereinbart der Wert der Oberen Variante als Bedarf zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Bedarfs an Leistungen der Seniorenbetreuung ergeben sich rechnerisch im Planungszeitraum von 10 Jahren in der oberen und unteren Variante keine Unterschiede, da neu hinzukommende Schulabgänger sich innerhalb von 10 Jahren nicht als Zugänge auswirken. Hier wird daher nur ein Wert angegeben.

Der für die **Werkstätten und den Förder- und Betreuungsbereich** berechnete Bedarf beträgt in der mittleren Variante **bis 2019 insgesamt 92 zusätzliche Leistungen** für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall. In diesem Umfang werden die Leistungen an erwachsene Leistungsberechtigte vor Eintritt des Rentenalters voraussichtlich steigen. Vereinbart war, für den Bedarf des Förder- und Betreuungsbereich Prognose der oberen Variante anzunehmen, das sind 45 zusätzliche Leistungen. Die verbleibenden 47 Leistungen sind dann den Werkstätten zuzuschreiben.

Der Bedarf an **Leistungen der Seniorenbetreuung** wird bis 2019 erwartungsgemäß stark zunehmen und steigt prognostisch um über 40% auf dann insgesamt 148 Leistungen (plus 43).

Die nachfolgende Tabelle fasst die Bedarfsprognose der tagesstrukturierenden Leistungen nochmals übersichtlich zusammen:

Tabelle 30: Übersicht über die Bedarfe für alle Leistungsberechtigten im Bereich Tagesstruktur bis 2019

	2009	2014	2019	Saldo 2009/2019	
				absolut	Prozent
Untere Variante					
Werkstatt für behinderte Menschen	702	739	743	41	5,84%
Förder- und Betreuungsbereich	214	224	224	10	4,67%
Tagesstruktur gesamt	916	963	967	51	5,57%

Obere Variante					
Werkstatt für behinderte Menschen	702	768	789	87	12,39%
Förder- und Betreuungsbereich	214	246	259	45	21,03%
Tagesstruktur gesamt	916	1.014	1.048	132	14,41%

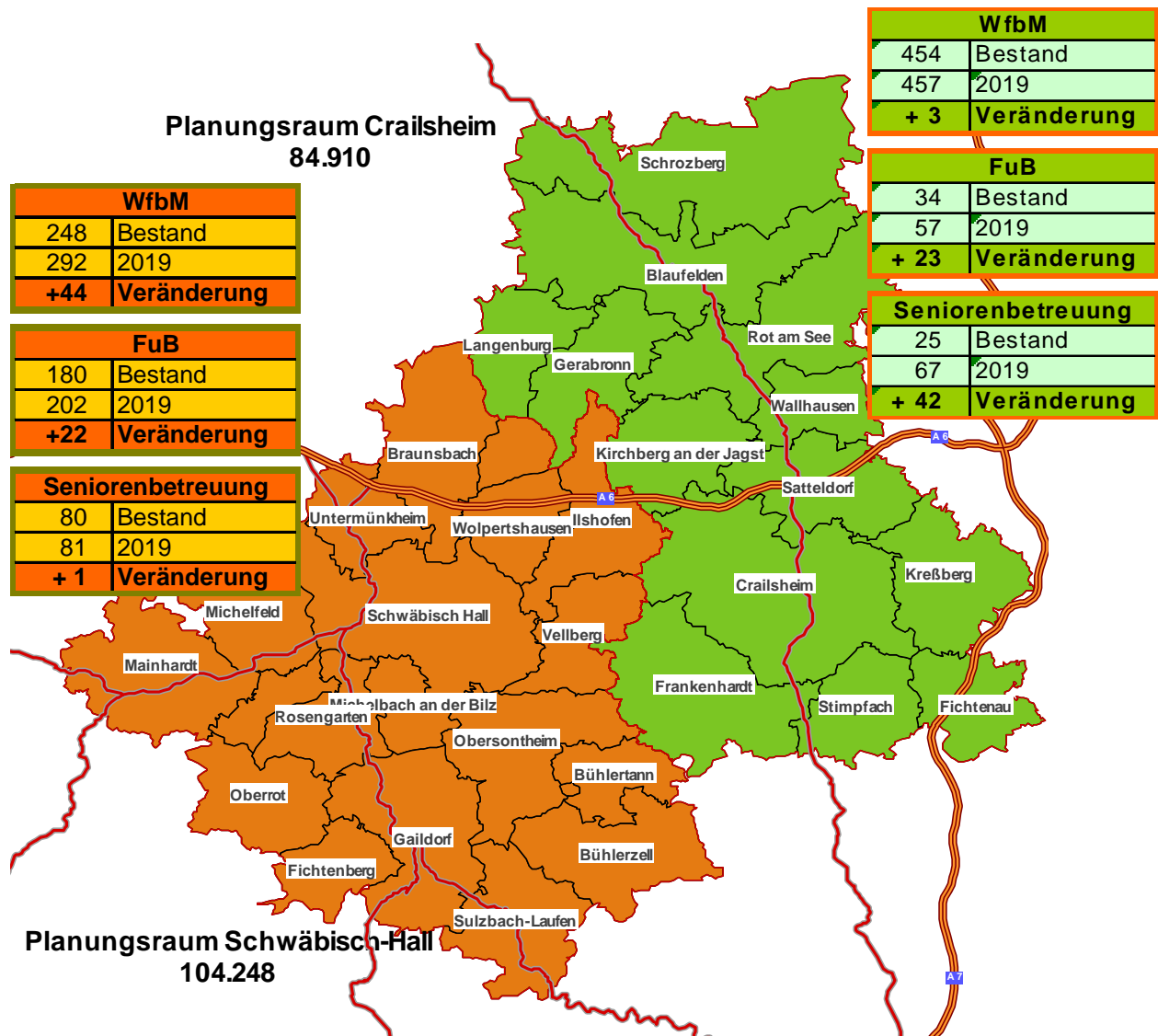
Mittlere Variante					
Tagesstruktur gesamt	916	989	1.008	92	9,99%
Werkstatt für behinderte Menschen*	702	743	749	47	6,62%
Förder- und Betreuungsbereich*	214	246	259	45	21,03%

* vom Mittel abweichende Zahlen ergeben sich aus der Verwendung der Bedarfszahlen FuB oberen Variante

ohne Variante					
Seniorenbetreuung	105	115	148	43	40,95%

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, wie sich die prognostizierten Bedarfe in den einzelnen Leistungsbereichen auf die beiden Planungsräume Crailsheim und Schwäbisch Hall verteilen.

Schaubild 27: Bedarf an Leistungen im Bereich Tagesstruktur 2019 für alle Leistungsberechtigten nach Planungsräumen



Datenbasis: KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

Auffallend bei dieser Betrachtung ist, dass sich danach die berechneten Bedarfe sehr unterschiedlich auf die zwei Planungsräume verteilen. Während der zusätzliche Bedarf sich für die Leistungen in Werkstätten zum größten Teil im Planungsraum Schwäbisch Hall ergibt und sich im Förder- und Betreuungsbereich etwa gleich auf beide Planungsbereiche verteilt, muss der sich durch das Erreichen des Rentenalters ergebende Bedarf in der Seniorenbetreuung ausschließlich im Planungsraum Crailsheim erbracht werden.

5.4.3 Zusätzliche Bedarfe durch Belegung aus anderen Herkunftskreisen

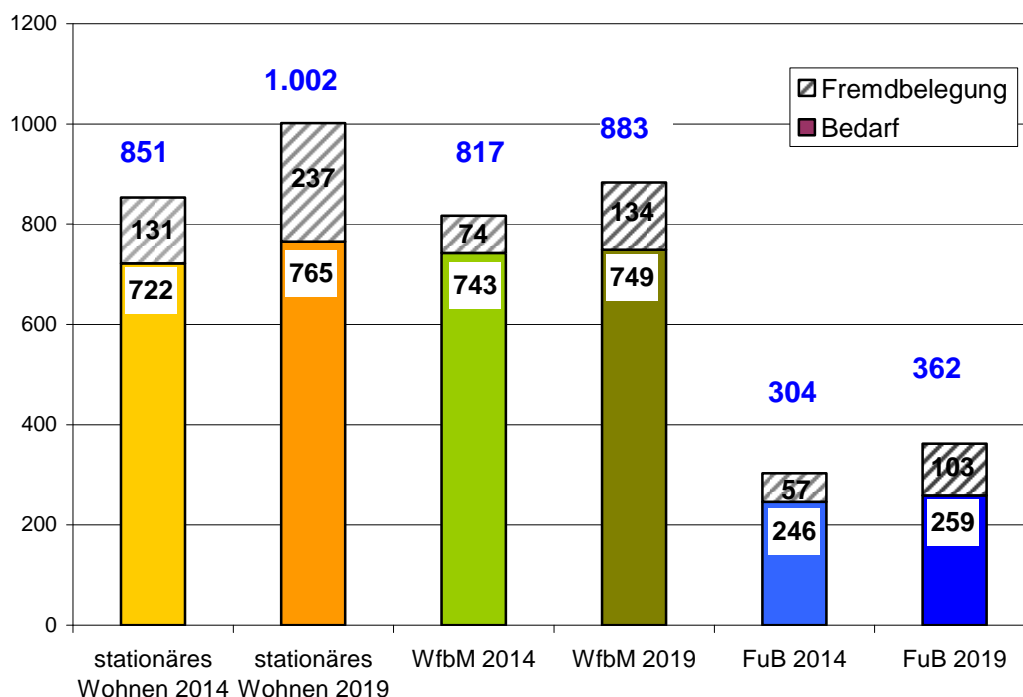
Die bisher prognostizierten Bedarfe wurden berechnet auf der Basis der Leistungsberechtigten, die am 30.09.2009 im Landkreis Schwäbisch Hall Eingliederungshilfeleistungen bezogen haben (auch Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen) sowie der Zugänge durch Schulabgänger/innen.

In der Prognose nicht enthalten sind eventuelle zusätzliche **Belegungsanfragen neuer erwachsener Leistungsberechtigter aus anderen Herkunftskreisen**, mit denen die Leistungserbringer im Landkreis aufgrund ihrer überregionalen Ausrichtung auch zukünftig rechnen.

Auf der Grundlage des im Rahmen der Selbsteinschätzung von den Leistungserbringern erwarteten künftigen Fremdbelegeranteils (siehe hierzu Erläuterungen bei den Annahmen) wurden seitens des KVJS diese zusätzlichen Bedarfe auf die prognostizierten Zahlen zusätzlich abgebildet. Zusätzliche Fremdbelegungen können Auswirkungen haben auf das Stationäre Wohnen (im ambulanten Wohnen sind Belegungsanfragen aus anderen Herkunftskreisen nicht so wahrscheinlich) und auf die Tagesstrukturierenden Leistungen in Werkstätten und im Förder- und Betreuungsbereich, die in der Regel ergänzend zum Wohnen in Anspruch genommen werden.

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich der von den Leistungserbringern genannte „Fremdbelegerzuschlag“ auf diese drei Leistungsbereiche auswirkt, wenn man die oben aufgeführten gemittelten Bedarfe zugrunde legt:

Schaubild 28: Bedarfe aller Leistungsberechtigten 2014 und 2019 mit „Fremdbelegerzuschlag“



Datenbasis: KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

Folgt man den Einschätzungen der Leistungserbringer und berücksichtigt die zusätzliche Fremdbelegung, erhöhen sich die errechneten zusätzlichen Bedarfe erheblich.

Tabelle 31: Vergleich Bedarfe aller Leistungsberechtigten mit und ohne zusätzliche Fremdbelegung

	Stationäres Wohnen		WfbM		FuB	
		Zuwachs		Zuwachs		Zuwachs
Bestand 2009	668		702		214	
zusätzlicher Bedarf bis 2019	97	14,5%	47	6,7%	45	21,0%
Bedarf mit zusätzlicher Fremdbelegung	334	50,0%	181	25,8%	148	69,2%

Datenbasis: KVJS-Prognose Landkreis Schwäbisch Hall. März 2010

Der Landkreis Schwäbisch Hall wird bei seinen Bedarfsbestätigungen als Voraussetzung für die investive Förderung die prognostizierten Bedarfe der im Landkreis lebenden Leistungsberechtigten berücksichtigen. Falls bei den Planungen der Leistungserbringer im Landkreis zusätzlicher Fremdbelegungsbedarf geltend gemacht wird, muss dieser durch die anderen Kostenträger bestätigt werden. Mittel hierfür sind z.B. Hauptbelegerkonferenzen zur Abstimmung des Bedarfs.

5.5 Prognose der Zahl der Leistungsberechtigten des Landkreises

Für den Landkreis als Kostenträger ist natürlich auch von besonderem Interesse, mit wie vielen Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Schwäbisch Hall in der Eingliederungshilfe zukünftig zu rechnen ist. Daher hatte der KVJS auch den Auftrag, neben den künftig im Landkreis erforderlichen Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Erwachsene zusätzlich den Bedarf an Leistungen für diesen Personenkreis aus dem Landkreis zu prognostizieren.

Ausgangspunkt waren die geistig und/oder körperlich behinderten Leistungsberechtigten, die am 31.12.2009 vom Sozialamt des Landkreises Schwäbisch Hall finanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben. Berücksichtigt wurden dabei auch alle Leistungsberechtigten, die Leistungen außerhalb des Landkreises in Anspruch nahmen. Als Zugänge wurden die im Planungsraum bis 2019 erwarteten Abgänger/innen der Sonderschulen für geistig Behinderte berücksichtigt, die von Schüler/innen aus dem Landkreis besucht wurden. Neben den im Landkreis ansässigen Schulen (Fröbelschule, Sonnenhof) wurde die Konrad-Biesalski-Schule in Wört (Ostalbkreis) sowie die Schule der Evang. Stiftung Lichtenstern (Landkreis Heilbronn) mit einbezogen. Beim Unterstützungsbedarf für ausschließlich körperbehinderte Leistungsberechtigte wurde davon ausgegangen, dass diese entsprechend dem bestehenden (geringen) Anteil in das Hilfesystem hineinwachsen.

Bei der Erstellung der Prognose wurden die in Kapitel 5.3 aufgeführten Annahmen entsprechend angewandt. Die Berechnung einer oberen und unteren Variante war nicht erforderlich, da die Zahl der zu berücksichtigenden Schulabgänger/innen in Kostenträgerschaft des Landkreises eindeutig zu ermitteln ist. Verzichtet wurde zudem auf die alternative Berechnung des Bedarfs an unterstütztem Wohnen bei einem hälftigen Zugang in stationäre und ambulante Angebote (d. h. für Übergänge aus privatem in unterstütztes Wohnen wurde lediglich die Variante 60% stationär und 40% ambulant angenommen).

Die folgende Tabelle fasst die Prognose der künftig erwarteten Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem Landkreis Schwäbisch Hall zusammen:

Tabelle 32: Prognose der Zahl der Leistungsberechtigte des Landkreises in 2019

	2009	2014	2019	Saldo 2009/2019	
stationäres Wohnen	304	357	393	89	29,3%
ABW / BWiF	117	141	163	46	39,3%
unterstütztes Wohnen	421	498	556	135	32,1%
privates Wohnen	251	258	264	13	5,2%
Leistungsempfänger insgesamt	672	756	820	148	22,0%
WfbM	480	516	541	61	12,7%
FuB	102	128	147	45	44,1%
Seniorenbetreuung	49	72	95	46	93,9%
Tagesstruktur insgesamt	631	716	783	152	24,1%

Die Prognose bestätigt die Annahme, dass die Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe weiterhin steigen wird. Bis zum Jahr 2019 steigt die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung demnach nochmals um 22 Prozent (Zur Erinnerung: in den zurückliegenden 4 Jahren hat die Zahl der Leistungsberechtigten um knapp 10 Prozent zugenommen). Gegen Ende des Planungszeitraums verlangsamt sich der Anstieg etwas: dies zeigt im Vergleich die niedrigere Zahl neuer Leistungsberechtigter im Prognosezeitraum 2015 bis 2019 gegenüber den Zuwächsen in den ersten fünf Jahren bis 2014. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass sich die nachfolgenden geburtenschwächeren Jahrgänge auch bei der Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe bemerkbar machen. Der Scheitelpunkt der Entwicklung ist aller Voraussicht nach allerdings erst etwa in der Mitte des folgenden Prognosezeitraums bis 2029 zu erwarten.

Die genaue Betrachtung der Prognosezahlen zeigt, dass in den kommenden Jahren auch mit einer Verlagerung vom privaten ins unterstützte Wohnen zu rechnen ist. Anteilig wird der Anteil privat wohnender Leistungsberechtigter danach zurückgehen und immer mehr bisher teilstationär betreute Leistungsberechtigte werden auch auf Unterstützungsleistungen im Wohnen angewiesen sein. Gründe hierfür sind in der Alterstruktur der seitherigen Leistungsberechtigten zu sehen, die ihren Schwerpunkt in der Altersgruppe zwischen 40 und 55 Jahren haben. In dieser Altersgruppe wird in den kommenden zehn Jahren der Unterstützungsbedarf im Wohnen z.B. durch den Wegfall bisheriger Betreuungsmöglichkeiten (älter werden der betreuenden Eltern) oder durch zunehmenden Hilfebedarf deutlich zunehmen.

Mit zunehmendem Alter verbundener höherer Hilfebedarf bzw. nachlassende Arbeits- und Leistungsfähigkeit sind auch Erklärungen für die prozentual deutlichen Zunahmen im Förder- und Betreuungsbereich sowie in der Seniorenbetreuung. Die prognostizierten Bedarfszahlen weisen auf zukünftige Entwicklungsnotwendigkeiten im System der Eingliederungshilfe hin.

6 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

6.1 Veränderungsimpulse und -notwendigkeiten

Die Notwendigkeit, die Angebote in der Eingliederungshilfe beständig weiterzuentwickeln entsteht aus unterschiedlichen Gründen. Die wesentlichen Veränderungsimpulse und -notwendigkeiten ergeben sich insbesondere aus den folgenden Punkten:

▪ **Demografische Entwicklung**

Allgemeine demografische Entwicklungen spiegeln sich in der Gruppe der auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen wieder: Die **Zunahme der allgemeinen Lebenserwartung** führt dazu, dass immer mehr älter werdende behinderte Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden. Die zahlenmäßig starken Jahrgänge der 60er Jahre werden in den nächsten 20 Jahren noch weiterhin auf Eingliederungshilfeleistungen angewiesen sein. Hier bleibt abzuwarten, wie sich eine mit zunehmendem Alter evtl. nachlassende Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit auf den Hilfebedarf und die zur Verfügung stehenden Angebote auswirken wird.

In den nachfolgenden Altersklassen macht sich auch bei den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe der **allgemeine Geburtenrückgang** bemerkbar: die Zahl der geistig behinderten Kinder in stationären Wohnangeboten ist rückläufig (nicht aber die Zahl der Schüler in Sonderschulen) und auch bei den stationären Wohnangeboten für Erwachsene ist der Bedarf in den Altersgruppen unter 30 Jahren nicht mehr so hoch.

Aus der demografischen Entwicklung ergeben sich konkrete Bedarfe und Entwicklungsnotwendigkeiten im Landkreis Schwäbisch Hall, die unten (Kapitel 6.2) nochmals zusammengefasst werden.

▪ **Veränderte Prämissen bezüglich der Organisation und Ausgestaltung der Leistungsangebote**

War früher die stationäre Versorgung das „Maß aller Dinge“ bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, so gilt bereits seit mehreren Jahren der **Grundsatz „ambulant vor stationär“**. Weitere Zielsetzung ist es, ein möglichst wohnortnahes Angebot zuzuschaffen. Seit Anfang des Jahres 2008 besteht durch das **Persönliche Budget** als neue Art der Leistungserbringung ein neuer Rechtsanspruch, der das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen weiter stärken will. In dieselbe Richtung weist die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 auch in Deutschland umgesetzt werden muss.

Jeder dieser Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe bedingt auch eine Veränderung der Leistungsangebote. Diese sind vielfach nicht einfach umzusetzen, weil sich historisch gewachsene Strukturen nicht so ohne weiteres verändern lassen und neue Strukturen und Angebote nicht von heute auf morgen verfügbar sind. So erschweren beispielsweise die bisher geltende Förderpraxis mit langfristigen Zweckbindungen geförderter Gebäude oder auch der große Immobilienbesitz zentraler Komplexeinrichtungen die Umstellung auf ambulante, wohnortnahe Versorgung. Das Persönliche Budget lässt sich nur um-

setzen, wenn es einen Markt gibt, auf dem sich der Leistungsberechtigte die entsprechenden Dienstleistungen selbst bestimmt einkaufen kann.

Als Paradigmenwechsel angesehen werden kann auch der im Zuge der Verwaltungsreform vollzogene Wechsel der Zuständigkeit für die Hilfgewährung vom ehemaligen Landeswohlfahrtsverband hin zu den Landkreisen. Die **Kommunalisierung der Eingliederungshilfe** verstärkt Entwicklungsimpulse, die sich bereits aus anderen Gründen ergeben: so wird beispielsweise der Grundsatz der wohnortnahen Versorgung von den Landkreisen noch stärker gewichtet, nicht zuletzt weil durch die örtliche Sozialplanung insbesondere die Weiterentwicklung des Hilfesystems innerhalb engerer räumlicher Grenzen (Landkreis und ggf. angrenzende Versorgungsräume) vorangetrieben wird. Eine Auswertung der ersten vorliegenden Sozial- bzw. Teilhabepläne der Landkreise in Baden-Württemberg zeigt, dass die Landkreise bestrebt sind, neu entstehenden Hilfebedarf in der Eingliederungshilfe vorrangig durch Angebote im Herkunftslandkreis abzudecken. Im Umkehrschluss bedeutet dies für Einrichtungen mit zahlenmäßig hoher auswärtiger Belegung einen nochmals gewachsenen Veränderungsdruck hinsichtlich der künftigen konzeptionellen Ausrichtung.

▪ **Personenzentrierte, individuell abgestimmte Hilfen**

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung zu bemessen. Der in § 53 SGB XII formulierte Grundsatz der **personenzentrierten Hilfe** verpflichtet Leistungsträger wie Leistungserbringer dazu ein Hilfesystem zu entwickeln, das auf die individuellen Bedarfe des Einzelnen abhebt. Die grundlegende Verantwortung für die Leistung der richtigen Hilfen und Steuerung im Einzelfall liegt beim zuständigen Leistungsträger der Sozialhilfe, der nach § 58 SGB XII zur Aufstellung eines Gesamtplans verpflichtet ist. Die **individuelle Hilfebedarfsermittlung** durch den Landkreis selbst ist bei der Erstellung des Gesamtplans von zentraler Bedeutung. Der seit Juli 2008 im Sozialamt eingerichtete Sozialpädagogische Fachdienst unterstützt dabei das Fallmanagement der Eingliederungshilfe bei der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der Vorbereitung der Entscheidung zur Gewährung zielgerichteter Hilfen. Hilfeplanung erfolgt im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten bzw. dessen Angehörigen oder Betreuern, die konkrete Ausgestaltung der Hilfe sowie die Festlegung konkreter Entwicklungsschritte in Abstimmung mit andern möglichen Kostenträgern und den potentiellen Leistungserbringern.

Die Forderung nach passgenauen, individuellen Hilfen bedingt zwangsläufig die **Flexibilisierung** des bisherigen Hilfesystems. Das aktuelle, an bestimmten Leistungstypen orientierte pauschalierte Vergütungssystem wird sich daran anpassen müssen.

6.2 Entwicklungsbedarfe in und Handlungsempfehlungen für den Landkreis Schwäbisch Hall

Die sich auf der Grundlage dieses Teilhabeplans im Landkreis Schwäbisch Hall ergebenden Entwicklungsbedarfe werden im Folgenden für die einzelnen Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zusammengefasst.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen die finanziellen Rahmenbedingungen teilweise umgestellt oder neu geschaffen werden. In den nachfolgenden Handlungsempfehlungen können Fragen zur Vergütung von Leistungen nicht abschließend beantwortet werden. Dies wird im Zuge der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Leistungserbringern erfolgen.

6.2.1 Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Der künftige Bedarf an Leistungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren war nicht Gegenstand der Prognose des KVJS. Entwicklungsnotwendigkeiten lassen sich daher in diesem Leistungsbereich lediglich durch die Analyse der Entwicklung der Bestandszahlen und eine allgemeine Einschätzung der Auswirkungen sich verändernder Rahmenbedingungen begründen.

Die Entwicklung der Fallzahlen geistig behinderter Kinder und Jugendlicher im Leistungsbezug ist nicht ganz eindeutig. Während im Bereich der stationären Versorgung bei den im Landkreis erbrachten Leistungen wie auch bei der Zahl der Leistungsberechtigten des Landkreises in den letzten fünf Jahren ein Rückgang um jeweils ca. 10 Prozent zu verzeichnen war, hat die Zahl der geistig, körperlich und sinnesbehinderten Kinder und Jugendlichen, die einen Schulkindergarten oder eine Sonderschule besucht haben, weiterhin zugenommen. Die Zahl der teilstationären Leistungsberechtigten des Landkreises wuchs dabei seit 2005 mit 32,4% stärker als die im Landkreis insgesamt an (Sonder-)Schulkindergärten und Sonderschulen erbrachten Leistungen, die im selben Zeitraum um 10,4 % zugenommen haben.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist speziell auch beim Kindergarten- und Schulbesuch behinderter Kinder und Jugendlicher der Impuls zur inklusiven Wahrnehmung von Regelangeboten verstärkt worden. Die Auswirkungen für die Gestaltung der Eingliederungshilfe in diesem Bereich sind heute noch nicht abzusehen, zumal die im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention diskutierten Konzepte sich größtenteils noch in der Phase der Planung bzw. frühen Umsetzung befinden.

Handlungsempfehlung 1

Es sollen regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche zwischen Staatlichem Schulamt, Sozialamt und Jugendamt zum jeweiligen Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die inklusive Beschulung stattfinden.

Bei genauerer Betrachtung der Schüler/innen, die aufgrund einer vorrangig körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine Sonderschule außerhalb des Landkreises besuchen, ergeben sich zwei Schwerpunkte: am 31.12.2009 besuchten 52 Fahrschüler aus dem Landkreis die Konrad-Biesalski-Schule in Wört, 18 Schüler die Schule für Hörgeschädigte St. Josef in Schwäbisch Gmünd.

Handlungsempfehlung 2

Geprüft werden soll, ob die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, der sich aus einer vorrangig körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ergibt, im Landkreis Schwäbisch Hall entwickelt werden kann.

Bezogen auf den zukünftigen Bedarf an stationären Heimplätzen für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Schulbesuchs an der Sonnenhofschule hat die im Oktober 2010 stattgefundene Hauptbelegerkonferenz für mehr Klarheit bezüglich des künftigen Bedarfs gesorgt: die bisher neben dem Landkreis Schwäbisch Hall hauptsächlich belegenden Landkreise erklärten mehrheitlich (mit einer Einschränkung), dass sie auch künftig für die Zielgruppe der mehrfach schwerbehinderten Kinder und Jugendlichen das Angebot des Sonnenhofs benötigen werden. Des weiteren wurde von den Hauptbelegerkreisen bestätigt, dass auch nach Ende der Schule für Leistungsberechtigte mit hohem Hilfebedarf ein Versorgungsbedarf im Landkreis Schwäbisch Hall besteht, wenn abgehende Schüler/innen nicht in ihre Herkunftslandkreise zurückkehren.

Der Sonnenhof selbst rechnet noch mit einem weiteren Rückgang stationärer Leistungen für Kinder und Jugendliche.

6.2.2 Maßnahmen zur Unterstützung privaten Wohnens

Der Anteil der Leistungsberechtigten des Landkreises Schwäbisch Hall im privaten Wohnen ist hoch: 88% der Kinder und Jugendlichen und immerhin 35% der Erwachsenen erhalten teilstationäre Leistungen und sind nicht auf Unterstützung im Wohnen angewiesen. Die Bedarfsprognose geht von einer Zunahme des Unterstützungsbedarfs im Wohnen aus, indessen sich der Anteil privat wohnender Erwachsener im Leistungsbezug bis 2019 verringert (absolut 10 Personen weniger).

Privates Wohnen bedarf der Unterstützung, damit dieser Rückgang im Planungszeitraum nicht in einem größeren Umfang eintritt. Eltern, die ihre behinderten Familienangehörigen daheim betreuen, benötigen Entlastung im Alltag, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Betreuten und gelegentliche Auszeiten. Mit zunehmendem Alter der Betreuungspersonen wird zusätzlicher Unterstützungsbedarf wahrscheinlicher. Menschen mit Behinderungen, die auch im Erwachsenenalter privat bei ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen leben, müssen in ihrer Selbständigkeit gefördert werden, um Fähigkeiten zum selbst bestimmten Leben gezielt zu fördern bzw. zu erhalten. Dies auch im Hinblick auf eine sich veränderte Betreuungssituation, die eine Versorgung im privaten Rahmen eines Tages vielleicht nicht mehr ermöglicht.

Der Unterstützung des privaten Wohnens dienen die folgenden Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung 3

Es sollen ausreichend wohnortnahe flankierende Angebote zur Unterstützung des privaten Wohnens (z.B. Entlastung von Eltern, Freizeitaktivitäten, Wochenendbetreuung) bereitgestellt werden. Dabei sollen die Angebote verstärkt in die Fläche des Landkreises gehen. Die Planung und Abstimmung der Angebote muss in Zukunft zusammen mit dem Landkreis erfolgen.

Handlungsempfehlung 4

Wenn Hilfen erforderlich werden, sollen im Rahmen der Beratung und bei der Hilfeplanung durch den Landkreis die Ressourcen geprüft und durch den Aufbau, die Aktivierung und die Organisation von Unterstützernetzen möglichst lange ein selbständiges Leben im angestammten Umfeld ermöglicht werden.

Auf die Förderung bzw. den Erhalt der Selbständigkeit von behinderten Menschen, die privat wohnen, zielt die folgende Handlungsempfehlung:

Handlungsempfehlung 5

Es sollen Maßnahmen des Selbstständigkeitstrainings für Menschen mit Behinderungen, die daheim wohnen, etabliert werden.

6.2.3 Unterstütztes Wohnen für Erwachsene

Der Bedarf an Leistungen des unterstützten Wohnens wird im Planungszeitraum bis 2019 zunehmen. Die Prognose geht sowohl bei den im Landkreis erbrachten Leistungen des unterstützten Wohnens (184 zusätzliche Leistungen in 2019, Zunahme um 17,5% gegenüber 2009) wie auch bei den zu erwartenden Leistungsberechtigten des Landkreises (plus 135, Zunahme um 32%) von einem deutlichen Zuwachs aus. Dabei steigt anteilig der Bedarf an ambulanten Angeboten (plus 31,3 % gegenüber 2009) wesentlich stärker als der in stationären Wohnformen (plus 14,5%). Absolut ergibt sich im stationären Wohnen bei zusätzlich errechneten 97 Leistungen ein größerer Bedarf als im ambulanten Bereich, in dem absolut 45 zusätzliche Leistungen bis 2019 im Landkreis prognostiziert werden.

Bei den im stationären Wohnen errechneten zusätzlichen Bedarfen müssen im Hinblick auf die weitere Abklärung des konkreten Handlungsbedarfs die einzelnen Planungsräume näher betrachtet werden. Der in der Prognose berechnete zusätzliche Bedarf muss den aktuellen Leistungen, insbesondere den bisher nicht in Anspruch genommenen gegenübergestellt werden. Berücksichtigt werden müssen ferner bereits erteilte Bedarfsbestätigungen für laufende Planungen einzelner Leistungserbringer. Unter Berücksichtigung dieser Punkte stellt sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 33: Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen stationären Plätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen)

	Prognose 2019	Leistungen 30.09.2009	freie Plätze 30.09.2009	bestätigte Planungen	verbleibender Bedarf
Planungsraum Crailsheim	357	300	18	24	15
Planungsraum Schw. Hall	408	368	9*	4	27
Landkreis gesamt	765	668	27	28	42

*enthält am 31.12.2009 nicht belegte Plätze der LWV.Eingliederungshilfe Ilshofen

Insgesamt ergibt sich danach rechnerisch ein zusätzlicher Bedarf an stationären Leistungen in beiden Planungsräumen. In Umsetzung der Zielsetzung der Inklusion und wohnortnahen Versorgung sowie unter Beachtung des bei einer längerfristigen Zweckbindung neuer Heime bestehenden Planungsrisikos bezüglich der mittel- bis langfristig aufgrund des demografischen Knicks zu erwartenden nachlassenden Nachfrage, müssen zusätzliche Bedarfe unter Beachtung der folgenden Handlungsempfehlung realisiert werden:

Handlungsempfehlung 6

Eine gelingende Integration in den Sozialraum ist wesentliche Zielsetzung bei der Realisierung von unterstützenden Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen. Sofern es die Anforderungen der Heimaufsicht zulassen, sollen zusätzliche Leistungen im Wohnen möglichst in kleinen, dezentralen Einheiten angeboten werden. Bei der Deckung zusätzlicher Bedarfe soll nach Möglichkeit die Anmietung von Wohnraum dem Neubau vorgezogen werden.

Bei Annahme einer Verteilung von Neuzugängen ins unterstützte Wohnen im Verhältnis 50% stationär zu 50% ambulant lässt sich gegenüber der an bisherigen Entwicklungen orientierten Zuordnung 60/40 der bis 2019 errechnete Bedarf an stationären Wohnleistungen von 97 auf dann 85 reduzieren. Nach Einschätzung der am Planungsprozess Beteiligten setzt bereits die Annahme 60/40 eine nachhaltige Förderung ambulanter Betreuungsangebote voraus, die bei der 50/50-Variante nochmals intensiviert werden müsste. Insbesondere bei jungen Menschen im Leistungsbezug besteht durch intensive Förderung eine potentiell größere Chance, weitgehende Selbständigkeit im unterstützten Wohnen zu erreichen. Aber auch erwachsene, bei ihren Eltern lebende Menschen sollten im Hinblick auf eine später evtl. erforderliche Unterstützung auf ein möglichst selbständiges Wohnen vorbereitet werden. Daher gilt unabhängig vom Alter und der jeweiligen Wohnform folgende Empfehlung:

Handlungsempfehlung 7

Trainings- und Verselbständigungsmaßnahmen sollen in allen Wohnformen und allen Altersstufen weiterentwickelt, erprobt und ausgebaut werden.

Um dem erwarteten zusätzlichen Bedarf an Leistungen im betreuten Wohnen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, ambulant betreutes Wohnen weiter auszubauen.

Handlungsempfehlung 8

Dezentrale ambulante Wohnformen vom Einzel-, über Paarwohnen bis zu Wohngemeinschaften für Menschen aller Altersgruppen sollen ausgebaut werden.

Speziell für die Zielgruppen der jüngeren sowie der älteren Menschen wird die Notwendigkeit gesehen, dass sich die ambulanten Betreuungsangebote zielgruppenspezifisch weiterqualifizieren.

Damit ambulante Leistungen einem noch größeren Kreis der Menschen mit wesentlichen geistiger und/oder körperlicher Behinderung zugänglich werden, ist es erforderlich, betreutes Wohnen in Abhängigkeit vom jeweiligen individuellen Hilfebedarf stärker als bisher zu differenzieren. Auch die Steuerung der Ambulantisierungsquote bei Neuzugängen wird maßgeblich davon bestimmt, ob Betroffene diesen Schritt nach der Schule, beim Übergang aus privatem in unterstütztes Wohnen oder als Wechsel aus Stationärem Wohnen wagen. Gefragt sind flexible, passgenaue Wohnformen.

Handlungsempfehlung 9

Die Schaffung von flexiblen ambulanten Wohnangeboten bedingt die Weiterentwicklung bisheriger Vergütungsvereinbarungen hin zu aufwandsbezogenen Vergütungsmodellen. Die bereits laufenden Bestrebungen, eine Vereinbarung eines flexiblen ambulant betreuten Wohnens zu gestalten, bei dem der Umfang der Hilfen in Abhängigkeit von dem vom Landkreis ermittelten Hilfebedarf im Einzelfall bemessen wird, sollen intensiviert und zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass sich der Anteil älterer Leistungsberechtigter erhöht. Im stationären Wohnen wird im Jahr 2019 fast jeder zweite Leistungsberechtigte 50 Jahre und älter sein (Anteil 45,5%, in 2009 noch 30,5%). In der Altersgruppe der 65-Jährigen erhöht sich die Zahl aller Leistungsberechtigten im stationären Wohnen um 37 Personen auf dann insgesamt 102 Leistungsberechtigte. Angebote des stationären Wohnens müssen sich daher insbesondere für die Zielgruppe der älter werdenden behinderten Menschen qualifizieren. Das Heim für pflegebedürftige Senioren mit Behinderungen ist hierfür bereits ein erster Schritt.

Handlungsempfehlung 10

Angebote im unterstützten Wohnen für älter werdende Menschen mit Behinderungen müssen entsprechend dem geänderten Eingliederungshilfebedarf im Alter weiterentwickelt werden. Bei der Versorgung von Betreuten mit steigendem Pflegebedarf sollen auch Leistungen von Anbietern erschlossen werden, die einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI haben.

6.2.4 Teilhabe am Arbeitsleben

Im Rahmen der Sozialplanung können keine exakten Angaben zur Beschäftigung von wesentlich geistig und/oder körperlich behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gemacht werden, da aussagekräftige Daten auf Landkreisebene hierzu nicht vorliegen. Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre zeigen, dass eine Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in den meisten Fällen bei Menschen mit Körperbehinderungen, in seltenen Fällen bei Menschen mit geistiger Behinderung gelingt.

Bisher war im Landkreis Schwäbisch Hall auch kein Integrationsunternehmen ansässig, das behinderten Menschen aus dem Landkreis vor Ort Beschäftigungsgelegenheiten anbieten konnte. Zwischenzeitlich sind aber mehrere Initiativen zur Einrichtung eines solchen Integrationsunternehmens in Planung.

Handlungsempfehlung 11

Im Landkreis Schwäbisch Hall sollen Integrationsunternehmen geschaffen werden.

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird gefördert durch Lohnkostenzuschüsse an die Arbeitgeber. Hier beteiligen sich die Agentur für Arbeit, das Integrationsamt und der Landkreis.

Handlungsempfehlung 12

Es müssen im Sinne der Inklusion mehr Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten. Darauf müssen Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst, Schulen und Landkreis gemeinsam in den Berufswegekonzferenzen hinwirken.

Vorrangig soll in geeigneten Fällen beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben erst über BVE und geeignete Anschlussmaßnahmen der allgemeine Arbeitsmarkt als Ziel angestrebt werden.

Die meisten Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung nehmen in Werkstätten für behinderte Menschen am Arbeitsleben teil. Die Zahl der im Landkreis in Werkstätten erbrachten Leistungen ist in den Jahren 2005 bis 2009 insgesamt um 39 gestiegen. Das entspricht 9,8 %. Die Prognose bis 2019 ergibt einen weiteren Anstieg um nochmals 47 Leistungen.

Bei den errechneten zusätzlichen Bedarfen in Werkstätten müssen im Hinblick auf die weitere Abklärung des konkreten Handlungsbedarfs die einzelnen Planungsräume näher betrachtet werden.

Dabei zeigt sich, dass die zusätzlich benötigten Leistungen überwiegend im Planungsraum Schwäbisch Hall erbracht werden müssen. Im Planungsraum Crailsheim ist der zusätzliche Bedarf auf die bereits zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bestehende Belegung zurückzuführen. Mit den Leistungserbringern haben hier bereits Gespräche stattgefunden, deren Ergebnis die Bedarfsbestätigung für einen Ersatz- und Erweiterungsneubau in Crailsheim war. Ein Leistungserbringer hat zudem zugesagt, bis ins Jahr 2013 stufenweise insgesamt 40 zusätzliche Werkstattplätze anzubieten, so dass der prognostizierte Bedarf im Planungsraum Crailsheim abgedeckt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte stellt sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 34: Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen Werkstattplätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen)

	Prognose 2019	Leistungen 30.09.2009	freie Plätze 30.09.2009	bestätigte Planungen / Zusagen	verbleibender Bedarf
Planungsraum Crailsheim	457	454	-62	62	3
Planungsraum Schw. Hall	292	248	-3		47
Landkreis gesamt	749	702	-65	62	50

Der im Planungsraum Schwäbisch Hall prognostisch entstehende Bedarf war noch nicht Gegenstand konkreter Planungsgespräche. Bedarf geäußert wird insbesondere an Angeboten im „grünen“ Bereich.

Im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg hat der Landkreis Schwäbisch Hall mit 3,67 Beschäftigten je 1.000 Einwohner eine deutlich über dem Landesschnitt (2,95) liegende Werkstattplatzdichte. Auf dem Hintergrund dieser Vergleichszahl müssen vor einem weiteren Ausbau der Werkstätten im Landkreis mögliche Alternativen eingehend geprüft werden.

Handlungsempfehlung 13

Einem (kurzzeitig) zusätzlichen Bedarf an Werkstattplätzen kann durch die Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze entgegengewirkt werden. Dies fördert die Inklusion und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Für die Außenarbeitsplätze müssen aufwandsbezogene Vergütungssätze entwickelt werden.

Im Planungsraum Schwäbisch Hall werden dringend Angebote im Bereich Landwirtschaft und Gärtnerei benötigt.

Ziel der Werkstätten muss sein, dass auch weniger leistungsstarke Mitarbeiter möglichst lange beschäftigt bleiben. Es müssen ausreichend Angebote für schwache Mitarbeiter vorhanden sein, um einen Wechsel in den FuB-Bereich möglichst zu verhindern. Für leistungsschwächere, wie auch für älter werdende WfbM-Mitarbeiter ist dabei insbesondere die tägliche Regelbeschäftigungsdauer eine Hürde.

Handlungsempfehlung 14

Teilzeitarbeitsplätze in Werkstätten mit entsprechender Vergütung sollen entstehen. Gleichzeitig sollen bedarfsorientierte Betreuungsangebote in der verbleibenden Zeit gestaltet werden, sofern hierfür ein Bedarf besteht und die Betroffenen nicht einfach nur Freizeit wünschen.

Handlungsempfehlung 15

Übergänge von Werkstatt/FuB und Werkstatt/Rente sollen individuell gestaltet werden, durch Schaffung von den Übergang begleitenden Angeboten oder Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung bzw. Teilrente.

Im Förder- und Betreuungsbereich weisen die Entwicklungen der vergangenen Jahre auf einen deutlich erhöhten Bedarf hin. Zwischen 2005 und 2009 nahmen die im Landkreis in Förder- und Betreuungsgruppen erbrachten Leistungen von 156 auf 214 Leistungen zu (einschließlich Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen), das entspricht einem Plus in Höhe von 37,2%. Die Beobachtung, dass der Zuwachs der Zahl der Leistungsberechtigten insgesamt sich in den tagesstrukturierenden Hilfen eher im FuB als im Werkstattbereich niederschlägt, hat bei der Prognose des künftigen Bedarfs zur Orientierung an den Bedarfswerten der oberen Variante geführt. Danach ergeben sich bis 2019 in den beiden Planungsbereichen die folgenden Bedarfe:

Tabelle 35: Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen FuB-Plätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen)

	Prognose 2019	Leistungen 30.09.2009	freie Plätze 30.09.2009	bestätigte Planungen	verbleibender Bedarf
Planungsraum Crailsheim	57	34	-4	12	15
Planungsraum Schw. Hall	202	180	-14		36
Landkreis gesamt	259	214	-18		51

Im Rahmen konkreter Planungsvorhaben sind der Leistungserbringer bereits auf den Landkreis zugekommen und haben um Bestätigung ihrer jeweiligen Bedarfe nachgesucht. Der bereits begonnene Abstimmungsprozess zwischen den Leistungserbringern im Landkreis zur Deckung der Bedarfe im Förder- und Betreuungsbereich soll zeitnah fortgeführt werden.

Neu entstehende Angebote müssen dabei im Sinne einer klaren Profilbildung auch nach der Zielsetzung des jeweiligen Förder- und Betreuungsbereichs differenziert werden.

Handlungsempfehlung 16

Angebote des Leistungstyps FuB müssen sich differenzieren und ausrichten auf den tatsächlichen Hilfebedarf und die individuelle Zielsetzung. Die unterschiedliche Ausrichtung der Angebote in FuB an Werkstätten, in Tagesförderstätten oder in Angeboten der Erwachsenenbetreuung muss konzeptionell dargelegt werden. Unterschiedliche Leistungen müssen ihren Niederschlag auch in einem differenzierten am tatsächlichen Hilfebedarf orientierten Vergütungssystem finden.

6.2.5 Tagesstruktur für Senioren

Die Prognose für die im Jahr 2019 benötigten tagesstrukturierenden Angebote der Seniorenbetreuung ergibt der demografischen Entwicklung folgend einen rechnerischen Bedarf an zusätzlichen 43 Leistungen. Bezogen auf die beiden Planungsräume zeigt sich, dass diese fast ausschließlich im Planungsraum Crailsheim erforderlich werden.

Handlungsempfehlung 17

Im Planungsraum Crailsheim müssen zusätzliche Angebote der Seniorenbetreuung geschaffen werden.

Insgesamt betrachtet steigt im Bereich der Seniorenbetreuung der Bedarf nicht ganz so hoch wie erwartet. Im Blick auf die Alterstruktur ist allerdings im nach 2019 folgenden Planungszeitraum mit einer deutlichen Zunahme der Leistungsberechtigten im Rentenalter zu rechnen. Neben der Schaffung flexibler Übergänge (siehe oben, Empfehlung Nr. 16) sollen sich Angebote der Seniorenbetreuung in unterschiedlichen Settings entwickeln.

Handlungsempfehlung 18

Seniorenbetreuung für unterschiedliche Zielgruppen soll sowohl in Verbindung mit Förder- und Betreuungsgruppen als auch in Anbindung an das Wohnen möglich werden.

Bisher richten sich Angebote der Seniorenbetreuung vorwiegend an Leistungsberechtigte im stationären Wohnen. Privat wohnende ältere Behinderte haben bisher wenig Zugang in entsprechende Angebote.

Handlungsempfehlung 19

Seniorenbetreuung als Tagesstruktur soll für stationär, ambulant und privat wohnende ältere Menschen angeboten werden. Wo möglich, sollen ergänzend Freizeitangebote inklusiv gestaltet werden.

6.2.6 Begleitende Angebote

Bei der Diskussion über begleitende Angebote im Rahmen des Workshops im Oktober 2010 wurde eine Reihe von Ideen und Vorschlägen zusammengetragen, die in Bezug auf ihre Relevanz und Umsetzbarkeit nicht abschließend beraten und bewertet werden konnten. Einen Eindruck über die Vielfalt der angeschnittenen Themen kann die nachfolgende Aufzählung vermitteln:

- Überbrückung von Unvorhergesehenem - Krisenintervention
- Freizeitangebote – vor allem am Wochenende und in den Ferien
- Betreuungsangebot für Alleinerziehende
- Familiencoaching / Stützung der Familien
- Begleitung von Eltern vor und nach der Erstdiagnose
- Neutrale, frühzeitige Beratung
- Information in leichter Sprache
- Wegweiser / Leitfaden
- Selbsthilfe, Elterntreffs
- Dezentrale Begegnungsmöglichkeiten
- Örtliche Ressourcen / Unterstützung im Sozialraum erschließen
- Leistungen des Persönlichen Budgets bedarfsgerecht und individuell ausbauen

Handlungsempfehlung 20

Die Möglichkeiten zur Gestaltung begleitender Angebote sollen in weiteren Workshops konkretisiert und auf ihre konkrete Umsetzbarkeit geprüft werden.

Handlungsempfehlung 21

Neben den bereits vorhandenen Beratungsangeboten im Landkreis muss der Landkreis seiner gesetzlichen Aufgabe als Leistungsträger, eine trägerunabhängige Beratung anzubieten, verstärkt nachkommen. Er muss entsprechende Wegweiser entwickeln und diese Informationen auch in leichter Sprache bereithalten.

Als konkretes, auch recht kurzfristig umsetzbares Ergebnis wurde angeregt, die im Rahmen der Teilhabepanung erarbeiteten Informationen zu bündeln und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Handlungsempfehlung 22

Der Landkreis erstellt ein Informationsportal über Angebote und Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall.

Anhang

Beteiligte an der Teilhabeplanung

- › Angehörigenvertreter der Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall
- › Agentur für Arbeit – Reha-Team
- › Beschützende Werkstätte Heilbronn
- › Betreuungsverein im Landkreis Schwäbisch Hall
- › Diakonie Stetten e.V. – Regionalbüro Schwäbisch Hall
- › Evangelisches Diakoniewerk – Behindertenhilfe
- › Fröbelschule Satteldorf-Ellrichshausen
- › Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation – Regionalzentrum Schwäbisch Hall
- › Integrationsamt Baden-Württemberg
- › Integrationsfachdienst Heilbronn-Franken
- › Konrad-Biesalski-Schule Wört
- › Kreisfachausschuss Eingliederungshilfe der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- › Kreistagsmitglieder (je ein Vertreter pro im Kreistag vertretene Fraktion)
- › Landratsamt Schwäbisch Hall (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt)
- › Lebenshilfen Crailsheim und Schwäbisch Hall
- › LWV.Eingliederungshilfe Ilshofen
- › Samariterstift Obersontheim
- › Sonnenhof e.V.
- › Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler
- › Staatliches Schulamt Künzelsau
- › Verein zur Förderung seelischer Gesundheit
- › Wendepunkt e.V.



Termine

- › **30.03.2010: Forum Eingliederungshilfe**
Präsentation der Ergebnisse der Bestandserhebung, Vorstellung des geplanten Vorgehens bei der Erstellung der Bedarfsprognose)
- › **07.05.2010: Workshop „Annahmen“**
Rückmeldungen zu den Ergebnissen der Leistungserhebung, Diskussion von Annahmen, Einschätzungen zur zukünftigen Belegungsstruktur
- › **20.05.2010: Workshop „Schulen“**
Ergebnisse der Erhebung der Schulabgängerzahlen, Annahmen zur künftigen Bedarfsentwicklung am Übergang Schule – Beruf
- › **07.05.2010: Workshop „Annahmen“**
Festlegung der Annahmen
- › **21.07.2010: Forum Eingliederungshilfe**
Präsentation der Ergebnisse der Bedarfserhebung
- › **29.09.2010: Workshop**
Bewertung und Diskussion der Ergebnisse der Bedarfserhebung
- › **29.10.2010: Workshop „Handlungsempfehlungen“**
Konsequenzen aus der Teilhabeplanung, Empfehlungen für Maßnahmen
- › **18.01.2011: Forum Eingliederungshilfe**
Präsentation Entwurf des Teilhabeplans, Diskussion und Verabschiedung der Handlungsempfehlungen

Die Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII definiert den Personenkreis der behinderten Menschen wie folgt:

▪ Körperlich wesentlich behinderte Menschen

- Personen mit körperlichen Gebrechen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder andere Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

▪ Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

▪ Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

- körperlich nicht begründbare Psychosen,
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Suchtkrankheiten,
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Schaubilder

- 1 Planungsräume der Teilhabepanung im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 1.2 und Kapitel 5.3.5)
- 2 Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe für alle Leistungsberechtigten des Landkreises Schwäbisch Hall nach Leistungsbereichen in Angeboten im Landkreis und außerhalb (Kapitel 2.3)
- 3 Nettoaufwand in der Eingliederungshilfe 2005 und 2009 (ohne heilpädagogische Leistungen) für alle Leistungsberechtigten des Landkreises Schwäbisch Hall (Kapitel 2.3)
- 4 Plätze je 10.000 Einwohner im stationären Wohnen in den Kreisen (Kapitel 2.4)
- 5 Verhältnis Unterstütztes zu Privatem Wohnen (Kapitel 3.1)
- 6 Alter aller Leistungsberechtigten mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 3.1)
- 7 Erwachsene Leistungsberechtigte aus Baden-Württemberg in Einrichtungen des Landkreises (Kapitel 3.1)
- 8 Erwachsene Leistungsberechtigte aus anderen Bundesländern in Einrichtungen des Landkreises (Kapitel 3.1)
- 9 Entwicklung der Leistungen für Kinder und Jugendliche von 2005 bis 2009 (Kapitel 3.1)
- 10 Entwicklung der Leistungen im Wohnen für Erwachsene von 2005 bis 2009 (Kapitel 3.1)
- 11 Entwicklung der tagesstrukturierenden Leistungen im Landkreis Schwäbisch Hall 2005 bis 2009 (Kapitel 3.1)
- 12 Schüler/innen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall im Leistungsbezug (Kapitel 3.2)
- 13 Kinder und Jugendliche als Leistungsberechtigte in stationären Wohnformen (Kapitel 3.2)
- 14 Erwachsene aus dem Landkreis Schwäbisch Hall im Leistungsbezug (Kapitel 3.2)
- 15 Erwachsene Leistungsberechtigte des Landkreises Schwäbisch Hall in betreuten Wohnformen außerhalb des Landkreises (nur Baden-Württemberg) (Kapitel 3.2)
- 16 Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug 2005 bis 2009 (Kapitel 3.2)
- 17 Entwicklung der Zahl der Erwachsenen im Leistungsbezug 2005 bis 2009 (Kapitel 3.2)
- 18 Übersicht Stationäres Wohnen Erwachsene (Kapitel 4.5.1)
- 19 Stationäre Leistungsberechtigte nach Herkunft (Kapitel 4.5.1)
- 20 Übersicht Ambulant betreutes Wohnen und betreutes Wohnen in Familien im Landkreis Schwäbisch Hall zum Stichtag 30.09.2009 (Kapitel 4.5.2)
- 21 Privat wohnende Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.5.3)
- 22 Ergänzendes Privates und betreutes Wohnen (ABW/BWF) der Werkstattmitarbeiter im Landkreis Schwäbisch Hall zum Stichtag 30.09.2009 (Kapitel 4.6.1)
- 23 Altersaufbau privates Wohnen der Werkstattmitarbeiter (Kapitel 5.3.2)
- 24 Schulabgänger/innen der Sonderschulen G im Landkreis Schwäbisch Hall 2010 bis 2019 (Kapitel 5.3.4)
- 25 Bedarfe aller Leistungsberechtigten im Wohnen 2019 nach Planungsräumen (Kapitel 5.4.1)
- 26 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen 2009 bis 2019: Vergleich der Altersstruktur (Kapitel 5.4.1)
- 27 Bedarf an Leistungen im Bereich Tagesstruktur 2019 für alle Leistungsberechtigten nach Planungsräumen (Kapitel 5.4.2)
- 28 Bedarfe aller Leistungsberechtigten 2014 und 2019 mit „Fremdbelegerzuschlag“ (Kapitel 5.4.3)

Tabellen

- 1 Kennzahlenvergleich Baden-Württemberg: Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohnern am 31.12.2009 (Kapitel 2.4)
- 2 Kennzahlenvergleich Baden-Württemberg: Leistungsberechtigte mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Leistungsarten am 31.12.2009 (Kapitel 2.4)
- 3 Übersicht über die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis am 30.09.2009 einschließlich der Leistungen für Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen (Kapitel 3.1)
- 4 Übersicht über die Leistungen an Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem Landkreis Schwäbisch Hall am 31.12.2009, für die der Landkreis Schwäbisch Hall Leistungsträger ist (Kapitel 3.2)
- 5 Behinderungsarten der im Jahr 2009 betreuten bzw. geförderten Kinder (Kapitel 4.1.3)
- 6 Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.1.4)
- 7 Behinderte Kinder in allgemeinen Kindergärten im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.2.1)
- 8 Schulkindergärten im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.2.2)
- 9 In Schulkindergärten betreute Kinder mit Behinderungen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.2.2)
- 10 Sonderschulen (incl. Außenklassen) für geistig- und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.2.4)
- 11 Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall (Kapitel 4.2.4)
- 12 In Sonderschulen betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus dem Landkreis SHA (ohne Fröbelschule Ellrichshausen) (Kapitel 4.2.4)
- 13 Belegung der Heimplätze für Kinder und Jugendliche im Sonnenhof 2005 bis 2009 (Kapitel 4.3)
- 14 Berufsbildungsbereich in Werkstätten für geistig Behinderte im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.4.2)
- 15 Erwachsene Leistungsberechtigte im Stationären Wohnen nach Einrichtungsorten (Kapitel 4.5.1)
- 16 Leistungen in ambulanten Wohnformen im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.5.2)
- 17 Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten im betreuten Wohnen 2005 bis 2009 (Kapitel 4.5.2)
- 18 Hilfen im Bereich „Wohnen“ für Leistungsberechtigte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.5.3)
- 19 Beschäftigungsmöglichkeiten in WfbM im Landkreis Schwäbisch Hall (Arbeitsbereich, Berufsbildungsbereich sowie Außenarbeitsplätze) (Kapitel 4.6.2)
- 20 Leistungen in Werkstätten nach Herkunft und Wohnform (Kapitel 4.6.2)
- 21 Werkstattbesucher des Landkreises nach Behinderungsart und Leistungsort (Kapitel 4.6.2)
- 22 Förder- und Betreuungsbereich im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.6.3)
- 23 Leistungsberechtigte des Landkreises im FuB nach Behinderungsart und Leistungsort (Kapitel 4.6.3)
- 24 Angebote der Tages- und Seniorenbetreuung im Landkreis Schwäbisch Hall (Kapitel 4.6.4)
- 25 Wechsel Leistungsberechtigte zwischen WfbM und FuB 2005 bis 2008 (Kapitel 5.3.3)
- 26 Wohnform nach Schulabgang 2010 bis 2019 (Kapitel 5.3.4)
- 27 Tagesstruktur nach Schulabgang 2010 bis 2019 (Kapitel 5.3.4)

-
- 28 Leistungen für alle leistungsberechtigten Erwachsenen in den Planungsräumen Crailsheim und Schwäbisch Hall (auch Leistungsberechtigte aus anderen Herkunftskreisen enthalten) (Kapitel 5.3.5)
 - 29 Übersicht über die Bedarfe für alle Leistungsberechtigten im Unterstützten Wohnen bis 2019 (Kapitel 5.4.1)
 - 30 Übersicht über die Bedarfe für alle Leistungsberechtigten im Bereich Tagesstruktur bis 2019 (Kapitel 5.4.2)
 - 31 Vergleich Bedarfe mit und ohne zusätzliche Fremdbelegung (Kapitel 5.4.3)
 - 32 Prognose der Zahl der Leistungsberechtigten des Landkreises in 2019 (Kapitel 5.5)
 - 33 Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen stationären Plätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen) (Kapitel 6.2.3)
 - 34 Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen Werkstattplätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen) (Kapitel 6.2.4)
 - 35 Prognostizierter Bedarf an zusätzlichen FuB-Plätzen bis 2019 für alle Leistungsberechtigten (einschließlich Leistungsberechtigten aus anderen Herkunftskreisen) (Kapitel 6.2.4)